

IV.

Übersicht der Geschichte

des

Regierungsbezirks Arnberg*).

Vom

Kreisgerichtsrath J. S. Seibertz.

Die jetzige Preussische Provinz Westfalen wurde in ihren Hauptbestandtheilen durch die Verordnung vom 30. April 1815 gebildet; erfuhr aber in den beiden folgenden Jahren einige wesentliche Veränderungen, in Folge deren sie nun aus drei Regierungsbezirken besteht. Diese sind:

1. Der Reg.-Bezirk Münster, der das ehemalige Hochstift dieses Namens mit den Standesherrschaften Dülmen, Rheina-

*) Diese geschichtliche Uebersicht ist eigentlich nicht für unsere Zeitschrift, sondern für eine demnächst erscheinende Beschreibung des Regierungsbezirks Arnberg bestimmt und daher auch mit keinen literarischen Notizen versehen worden. Auf unseren Wunsch und im Einverständniß mit der verehrl. Redaction der gedachten Beschreibung, hat uns jedoch der Verfasser die vorläufige Mittheilung für das Publicum unserer Zeitschrift gestattet. Indem wir dafür freundlichst danken, benützen wir zugleich mit Vergnügen diese Gelegenheit, auf das Eingangs gedachte wichtige Werk, welches zunächst — außer dieser geschichtlichen Uebersicht — die geographisch-physikalische Beschreibung des Reg.-Bezirks vom Herrn Steuerrath Emmerich; die geognostische Darstellung desselben vom Herrn Berghauptmann v. Deken; die Statistik des Berg- und Hüttenwesens von den Königl. Oberbergämtern zu Bonn und Dortmund und die Darstellung des Gewerbewesens vom Herrn Reg.-Rath Jacobi enthalten wird, unsere Leser aufmerksam zu machen.

Die Redaction.

Wolbeck, Bocholt, Ahaus und Horstmar nebst Cappenberg; sodann das Fürstenthum Tecklenburg, das Vest Recklinghausen, die Herrschaften Steinfurt, Anholt und Gehmen enthält.

2. Der Reg.=Bezirk Minden, der das Weserland mit den Fürstenthümern Minden und Paderborn, dem Stifte Corvei und den Grafschaften Ravensberg und Rietberg; sodann die Herrschaft Rheda und das ehemals Osnabrückische Amt Reckenberg besaß.

3. Der Reg.=Bezirk Arnberg, der aus dem Herzogthum Westfalen, der Grafschaft Mark mit Limburg und Lippstadt, dem Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Dortmund mit dem sonst Essenschen Gerichte Huckarde, den Grafschaften Wittgenstein und dem Fürstenthume Siegen mit den Gerichten Burbach und Neuenkirchen besteht.

Von den zu diesem letzten Reg.=Bezirk gehörigen Gebieten hatte Preußen die Grafschaft Mark schon früher besessen, aber durch den Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) an den französischen Kaiser Napoleon abgetreten, der sie mit den Ländern des von ihm gestifteten Rheinbundes vereinigte. Nach Auflösung des Letzten nahm sie Preußen bereits 1813 wieder in Besitz und vereinigte dieselbe, nebst den Enclaven Limburg, Dortmund und Huckarde, in Folge der Wiener Congress-Acte v. 9. Juni 1815, durch Patent v. 21. ejusd. wieder mit den übrigen Kronländern. In Folge derselben Wiener Acte trat der Großherzog v. Hessen durch den Wiener Vertrag v. 10. Juni 1815 und den Frankfurter v. 30. Juni 1816 das Herzogthum Westfalen nebst der Oberherrlichkeit über die Grafschaften Wittgenstein an Preußen ab. Nachdem er hierauf diese Gebiete, durch Patent v. 8. Juli 1816, aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande entlassen, wurden sie durch ein anderes v. 15. desselben Monats von Preußen in Besitz genommen. In ähnlicher Art gelangte das Fürstenthum Siegen mit den Gerichten Burbach und Neuenkirchen durch den Staatsvertrag v. 31. Mai 1815 von Nassau-Dranien an Preußen.

Dem ersten Organisationsplane zufolge sollte Lippstadt zum Weserlande des Reg.-Bezirks Minden gelegt werden. Auf den Antrag der Einwohner wurde jedoch die Stadt 1816 bei der Grafschaft Mark belassen, womit sie schon früher verbunden gewesen war. Die Grafschaften Wittgenstein, obgleich ursprünglich nicht zum alten Sachsen- und Westfalenlande gehörig, konnten doch ihrer geographischen Lage und commerziellen Verhältnisse wegen nur mit dem Regierungsbezirke Arnberg verbunden werden. Aus denselben Rücksichten wurde nachträglich durch Verordnung v. 23. Febr. 1817 auch das Fürstenthum Siegen, welches anfänglich, mit den Nassau-Weilburgischen Aemtern des Ost-Rheins, zum Regierungsbezirke Coblenz gelegt war, dem von Arnberg überwiesen; obgleich es ursprünglich ebenwenig zu Westfalen gehört hatte.

Die Geschichte dieser, auf solche Weise zum Reg.-Bezirk Arnberg vereinigten Landschaften übersichtlich darzustellen, ist der Zweck der folgenden Blätter; so zwar, daß nachgewiesen wird, wie sie seit den Anfängen unserer Geschichte als deutsche Länder zusammengehört, sich dann als einzelne Territorien des deutschen Reichs ausgebildet, und endlich, in der angegebenen Zusammenstellung, zu einem politischen Ganzen wieder vereinigt haben. Es bedarf kaum noch der Bemerkung, daß eine solche Uebersicht zunächst nur eine territorialgeschichtliche sein kann.

I. Westfalen zur Zeit der Römer.

Die ältesten schriftlichen Nachrichten über unser Vaterland verdanken wir den Römern, welche seit Julius Cäsar von Gallien aus Versuche machten, sich auch das Land am rechten Ufer des Rheins zu unterwerfen. Seit dem sind fast 2000 Jahre verflossen. In dieser langen Zeit haben sich alle Zustände des Landes so verändert, daß die verständliche Deutung jener römischen Nachrichten auf unsere heutigen Verhältnisse mitunter sehr schwierig und daher nur mit großer Vorsicht zu bewirken ist. Wir werden uns deshalb in der folgenden Uebersicht der früheren

Perioden unserer Territorialgeschichte, auf das zur Erklärung der späteren unumgänglich Nothwendige beschränken, und mehr allgemeine Andeutungen, als ins Einzelne gehende archäologische Forschungen versuchen.

Die einheimischen ältesten Sagen leiteten nach Tacitus Berichte, alle germanischen Völker von einem Stammvater Mann ab, dessen Nachkommen sich in Ingävonen, Istävonen und Hermionen theilten; je nachdem sie dem Ocean näher oder entfernter wohnten. An einem einheimischen Namen, der alle Stämme umfaßte, fehlte es; der Name Germanen entstand bei den Galliern. Wenn ihn, wie Tacitus ferner sagt, die Germanier sich später auch selbst beileigten, so ist er doch ein lebendiger Theil der Volkssprache geworden und bleibt daher die sinnreiche Vermuthung Mörsers, daß Germanien eine Heer-Mannie bedeutet haben möge, sehr zweifelhaft. Nach den ältesten heimischen Quellen wurde die gemeinsame Sprache der germanischen Völker schon im 9. Jahrh. die deutsche (*sermo theodiscus*) genannt und alle Völker, welche diese Sprache redeten, nannten sich sowohl im Gegensatz der Welschen als der Wenden Deutsche. Es scheint daher dieser gemeinsamen Benennung als der nationalsten der Vorzug zu gebühren.

Die Grenzen, wodurch sich die genannten drei Hauptstämme schieden, sind nicht genau bestimmt. Nach den Angaben, welche Plinius darüber macht, gehörten die Meer-Anwohner Cimbern, Teutonen und Chauken zu den Ingävonen, die Bructerer, Sigambrer, Marsen zwischen Rhein und Weser zu den Istävonen, die Cherusker, Chatten u. s. w. zu den Hermionen. Zu den Zeiten, wo die Römer mit unseren Vätern Bekanntschaft machten, wurde das Süderland d. h. das Gebirgsland südlich der Ruhr von den Sifambrenn bewohnt, deren Grenznachbarn westlich die Chattuarier und Tencterer im Herzogthum Berg und einem Theile der Grafschaft Mark, südlich suevische Völker und Chatten in den Ländern Nassau-Siegen und Hessen, östlich die Marsen und Cherusker in den Fürstenthümern Waldeck und Paderborn,

nördlich die Bructerer waren, deren Hauptstamm sich bis an die Lippe erstreckte und von denen eine Unterabtheilung, die sogenannten kleinen Bructerer (*Bructeri minores*) die unmittelbaren Ufer der Lippe, südlich bis an den Haardstrang, also den Hellweg einnahmen.

Das Merkwürdigste des Landes war damals vor Allem der herzynische Wald; nämlich das sich vielfach durchkreuzende hohe süderländische Gebirge, in Mitten des Hauptgebirgsfranzes, der die östlichen und südlichen Grenzen des Herzogthums Westfalen bildend, westlich die Grafschaft Mark vom Herzogthum Berg trennt, während ein Mittelarm: die Ebbe, von den Römern *Unoba* oder *Abnoba* genannt, die Grafschaft Mark vom Herzogthum Westfalen scheidet. Der höchste östliche Kranz, heutzutage der Astenberg und das Rothaargebirge, trug die *silva Bacenis* Cäsars, den battischen Wald, der sich über die heutigen Orte Battenberg und Battenfeld in das Land der Chatten zog. Die Sigambrier oder Sifambrier, nicht von der Sieg, die nicht in ihrem Lande floss, sondern von den vielen kleinen sifernenden Quellen ihrer Gebirgswälder und den dadurch entstehenden Sümpfen ihrer Thäler, von den Siefen, also genannt, waren die hartnäckigsten Feinde der Römer; welche sie die ungezähmten Sumpfbewohner, *paludicolas*, *paludosos indomitosque Sigambros* nennen. Nachdem sie 9 J. v. Chr. bezwungen worden, verpflanzten die Römer zu ihrer Sicherheit das Volk auf die linke Seite des Rheins, an die Waal, wo es von der Vorsehung dazu erkoren schien, der römischen Herrschaft ein Ende zu machen. Das merovingische Geschlecht war sigambriischen Stammes. Als der h. Remigius den König Chlodwig taufte, redete er ihn an: beuge deinen Hals, milder Sigamber, bete an, was du verbrannt, verbrenne, was du angebetet hast, und Venantius Fortunatus, den König Charibert beglückwünschend, preiset ihn, daß er aus dem berühmten sigambriischen Volke entsprossen sei. Diese Sigambrier als salische Franken gründeten das heutige Frankreich, welches nach Abgang der Carolinger, von Hugo

Capets altwestfälischem Geschlechte über 1000 Jahre beherrscht worden. Dieses und die Merovinger waren nämlich Eingeborene, die Carolinger deutsche Eroberer.

Einzelne geschichtlich berühmte Orte gab es in dem alten Sigambrierlande nicht; es war eine natürliche rauhe Festung, der ungezähmten Freiheit geliebte Heimath, für die Römer aber abschreckend, sowohl durch die Natur des Bodens, als die seiner Bewohner. Jene hatten so wenig Lust, sich darin niederzulassen, als diese dergleichen zu dulden. Anders war es mit dem nördlichen Theile desselben, den die Nachbarn der Sigambrier, die kleinen Bructerer inne hatten. Die Ebenen an der Lippe waren gewiß schon damals lichter als die düsteren Hochwälder des Süderlandes; daher auch der uralte Name: Hellweg. Sie waren eben darum einladender für die Römer, ihrem Straßenbau zugänglicher und also ihren Waffen mehr ausgesetzt. In diesem Theile des Landes finden wir schon damals einzelne namhafte Orte, von denen wir folgende anführen: 1) Arbalo, berühmt durch die hartnäckige Schlacht, welche hier Drusus 11 J. v. Chr. den Sigambriern, Cheruskern und Sueven lieferte. Es lag in der Nähe der nordöstlichen Sigambriergrenze, da wo diese mit den Bructerern und Cheruskern damals zusammenstießen; zwischen Brilon, Rüden und Geseke. Hierauf weisen nicht nur alle Nachrichten der römischen Quellschriftsteller über jene Schlacht, sondern auch spätere Urkunden (von 950, 973 und 1011) hin, welche Hojanusini (Hönkhausen bei Rüden) in pago Arpesfeld (Arpsfeld ist gerodeter Wald: Arpsloh) und Brilon et Arpesfeld als zusammenliegend aufführen. — 2) Aliso am Zusammenfluß der Liese, Glenne und Lippe (heutzutage Liesborn), wo Drusus nach der Schlacht von Arbalo die berühmt gewordene Festung, zum Schutze seiner Heerzüge in Deutschland anlegte. — 3) Eresburg (das heutige Marsberg), ein besestigter Ort der Cherusker, deren Land mit seiner westlichen Spitze hier an das der Bructerer grenzte. — 4) Der Tanfanen-Hain (Templum Tanfanae) in dem Theile des Sigambrierlandes, den

die Marsen, nach Versekung des alten Stammvolkes an die Waal, eingenommen hatten d. h. im nordöstlichen Theile des Herzogthums Westfalen, wo die Ruhr aus dem rauhesten Gebirgskern desselben entspringt

Eine Kriegsgeschichte des Landes unter den Römern zu schreiben, so anziehend der Gegenstand auch ist, liegt außer dem Zweck dieser Blätter, weshalb wir uns auf folgende kurze Angaben beschränken.

Die Eroberungen Cäsars am östlichen Niederrheine waren durch eine Niederlage des Consuls Lollius (16 v. Chr.) so bedroht, daß der Kaiser Augustus sich veranlaßt sah, persönlich an den Rhein zu eilen. Nachdem er die Sachen nothdürftig wiederhergestellt, kehrte er 13 v. Chr. zurück und hinterließ seinen Stieffohn Drusus als Oberbefehlshaber des Heeres. Dieser war zunächst bemüht, die römischen Stationen am linken Rheinufer durch 50 neu angelegte Kastelle zu besetzen, dann drang er 11 v. Chr. am rechten Ufer, über die Lippe setzend, in das Land der Sigambrier, welche gegen die Chatten zu Felde gezogen waren, und durch dieses in das der Cherusker bis zur Weser. Hier wurde er jedoch durch die zur Hülfe herbeieilenden Sigambrier und Sueven zu der verzweifelten Schlacht von Ubaldo genöthigt. Er behauptete zwar in dieser das Feld, mußte sich aber dennoch zum Rückzuge entschließen; legte zur Deckung desselben auch an der Lippe ein Kastell, das schon genannte Aliso, an und begab sich wieder an den Rhein.

Im J. 9 v. Chr. unternahm er einen anderen Feldzug und drang vom Mittelrheine aus bis zur Elbe vor, konnte sich aber auch dieses Mal nicht behaupten. Auf dem Rückzuge starb er. Ihm folgte im Oberbefehle sein Bruder Tiberius, der 8 v. Chr. mit so starker Heeresmacht über den Rhein zog, daß sich ihm die Deutschen, die Sigambrier zulezt, um Frieden bittend unterwarfen. Um diese letzten hartnäckigsten Feinde der Römer für immer niederzuwerfen, zwang er den freitfähigsten Theil derselben, über 40,000 Männer, zur Auswanderung an die Mün-

bungen der Waal, auf der linken Seite des Rheins. Seitdem verschwindet der Name der Sigambrier aus unserer Gegend; der geringe Theil des Volkes, welcher zurück blieb, wurde durch die von Nordosten eindringenden Marsen, nach Westen hin, dem Rheine zugedrängt.

In den nächsten Jahren wurde Tiberius abwechselnd zu anderen Bestimmungen abberufen und der Oberbefehl in Westfalen von anderen Heerführern, namentlich von Domitius Aenobarbus, Marcus Vicinius und Centius Saturninus geführt, bis Quintilius Varus seine reiche Statthalterschaft in Syrien mit der armen in Westfalen vertauschte. Um diese möglichst einträglich zu machen, suchte er das Land durch die Einführung römischer Formen und Gesetze zu civilisiren, wozu ihm besonders die Söhne des Cheruskerfürsten Sigimer: Arminius und Flavius, die im römischen Heere gedient, das Bürgerrecht und erster auch die Ritterwürde erworben hatten, behülflich waren. Arminius, uns bekannter unter dem deutschen Namen Hermann, hatte jedoch im römischen Dienste auch römische List kennen gelernt, und durchschaute die Absichten des Statthalters zu gut, als daß er sich ihnen im Ernste hätte hingeben können. Einverstanden mit seinem Vater Sigimer, schürte er im Geheimen den verhaltenen Grimm seiner Landsleute gegen ihre Unterdrücker, während er im Umgange mit Varus, dessen Vertrauen in solchem Maaße zu gewinnen wußte, daß dieser sogar Warnungen vor der listigen Schlaueheit Hermanns, als Verläumdung zurück wies.

Auf solche Weise gelang es letzterem, den Statthalter (9 n. Chr.) zur raschen Unterdrückung angeblicher Aufstände an der Weser, dahin zu vermögen, daß er mit seinen Legionen plötzlich zu den östlichsten Theilen seiner Statthalterschaft aufbrach, während er seine gesicherten Stellungen, ohne Rücksicht auf mögliche Unfälle aufgab. Der Zug ging durch sehr unwirthliche und unwegsame Wälder, welche das Heer zu so ungewohnter Anstrengung aufriefen, daß Sigimer und Hermann, welche ihn begleiteten, für das Erbieten willkommene Annahme fanden, sie wollten

zurück eilen, um den Zuzug Verbündeter zu beschleunigen. Sie führten diese endlich auch herbei, aber nicht zum Schutze, sondern zum Verderben der nun von allen Seiten angegriffenen Römer. Diese konnten kaum an Gegenwehr denken, so erschöpft waren sie von den Anstrengungen des Marsches in Wald und Sumpf. Sie kämpften drei Tage lang um den Rückzug, der nur Wenigen gelang. Varus büßte seine Unvorsichtigkeit durch den Verlust der drei schönsten Legionen des Reichs und 6 Cohorten Bundestruppen. Um nicht dem Hohn der Feinde als Gefangener ausgesetzt zu werden, stürzte er sich in sein Schwert.

Ueber den Ort dieser berühmten römischen Niederlage ist unendlich viel geschrieben worden. Vielleicht wären Varus und Hermann selbst nicht im Stande, ihn heute noch wiederzufinden. Es wird daher genügen zu bemerken, daß er außer den Grenzen unseres Regierungsbezirks in den Theil des Eggegebirges fällt, der die Quellen der Ems und Lippe enthält. Daß aber die damaligen Bewohner unseres Regierungsbezirks, die Bructerer und Marsen, den thätigsten Antheil an der Schlacht nahmen, geht schon daraus hervor, daß die letzteren zwei und die ersteren einen Legionsadler eroberten, welche erst später von den Römern, nicht ohne List, wieder erbeutet wurden.

Die Folgen des großen deutschen Sieges waren entscheidend, nicht nur durch die materiellen Verluste der Römer, sondern mehr noch durch die moralische Wirkung, welche er, betäubend auf sie und erhebend auf die Deutschen ausübte. Augustus, nachdem er sich vom ersten Schrecken durch die Nachricht erholt, daß der Legat Vala Numonius einen Theil der Reiterei dem Rheine zugeführt (auf der Flucht dorthin blieb er) und daß Lucius Cadius die sparsamen Legionreste, für den Zweck eines geordneten Rückzuges in Aliso gesammelt hatte, beschloß zwar den Krieg gegen die Deutschen fortzusetzen, aber weniger um Eroberungen zu machen, als um ihren Fortschritten ein Ziel zu setzen. Tiberius, bisher in Pannonien beschäftigt, wurde wieder an den Rhein geschickt. Er drang mit großer Macht über den-

selben in das Land der Bructerer vor, welches er durch Mord und Brand auf's Gräulichste verheerte. Seines verstorbenen Bruders Drusus hoffnungsvoller Sohn, Germanicus begleitete ihn. Um unter den durch solche Barbarei verwilderten Soldaten die Zucht zu erhalten, wurden sie durch unerhört strenge Disciplin auf's Aeußerste gequält. Nachdem er so in's zweite Jahr am Niederrhein gewaltet, kehrte er gegen Ende des J. 10 nach Rom zurück und hinterließ 4 Legionen am Niederrhein unter Aulus Cäcina, 4 am Oberrhein unter Cajus Silius; welche beide nach seiner Anweisung, die Strenge des Dienstes in äußerster Uebertreibung fortsetzten, bis im J. 14 n. Chr. Germanicus den Oberbefehl über beide erhielt.

Am 19. Aug. desselben Jahres starb Augustus, und Tiberius folgte ihm in der Regierung. Die Nachricht davon reizte die rheinischen Legionen zum Aufruhr, weil sie statt des verhassten Tiberius den Germanicus zum Imperator wünschten. Dieser wollte aber darauf nicht eingehen, suchte vielmehr zunächst die niederrheinischen Legionen zu beruhigen und begab sich dann zu gleichem Zwecke an den Oberrhein. Unterdeß empörten sich jene in dem Lager zu Vetera (Xanten) in solcher Anarchie gegen Cäcina, daß dieser den grausamen Entschluß faßte, sämtliche Aufrührer in einer Nacht niedermegeln zu lassen. Germanicus schauderte, als er das einem Schlachtfeld ähnliche Lager wieder betrat, und hielt für nöthig, der aufgeregten Wuth der Soldaten dadurch eine andere Richtung zu geben, daß er mit ihnen einen Kriegszug nach Westfalen unternahm. Bei Vetera setzte er über den Rhein, zog südöstlich an diesem herauf, aber diesmal nicht über die bekannte Lippe-Strasse den Hellweg entlang, sondern weiter südlich, von Castrop über Witten, Herdecke u. s. w. dem Ruhrthale folgend, in das Herz des alten Sigambrierlandes, das nun größtentheils von den Marsen eingenommen war. Er erreichte dadurch den beabsichtigten Zweck der Ueberraschung um so sicherer, weil er durch Kundschafter erfahren hatte, daß die Marsen eben damals sorglos in Nationalfestlichkeiten schwelgten und auf keinen Widerstand

vorbereitet waren. Sie wurden in sternheller Nacht meuchlerisch überfallen, von den Legionsoldaten ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts niedergestochen, ihre Wohnungen angezündet und so auch das heilige fanum Tanfanae dem Boden gleich gemacht.

Sobald die Bructerer von dieser Mordbrennerei hörten, eilten sie mit ihren westlichen Nachbarn am Rheine, den Tubanten und Urssipetern, zwar schleunig zur Hülfe herbei; aber Germanicus, hierauf gefaßt, zog seine Legionen in solcher Ordnung zusammen, daß ihm der Rückzug vollständig gelang.

Im folgenden Jahre 15 unternahm er einen zweiten Zug gegen die Marsen, der ihm diesmal dadurch gelang, daß jene bei ihrem Angriffe von ihren Nachbarn, den Cheruskern, die zugesagte Unterstützung nicht erhielten. Die Schuld dieser Verrätherei traf zunächst den cheruskischen Fürsten Segest, der nebst seinem Sohne Segimund ein heimliches Einverständniß mit den Römern unterhielt. Er wurde deshalb, sobald sich Germanicus zurückgezogen hatte, in seiner Burg Heresberg, jetzt Obermarsberg an der Diemel, von seinem eigenen Schwiegersohne Hermann belagert und dadurch genöthigt, die Römer um Hülfe zu bitten. Germanicus eilte auch zu seiner Befreiung herbei, und Segest, die begangene Verrätherei durch eine neue krönend, übergab den Römern seine eigene Tochter Thusnelda, Hermanns schwangere Gemahlinn, dessen dreijährigen Sohn und andere vornehme Deutsche, die später alle zu Rom im Triumphe aufgeführt wurden. Segest selbst erhielt Vetera (Xanten) zu seinem Aufenthalte angewiesen.

Hermann, im Besitze der theuersten Güter seines Lebens gekränkt, reizte mit Hülfe seines Oheims Inguiomer alle deutsche Völker der Gegend zum Aufstande, so daß Germanicus alle Streitkräfte aufbieten mußte, denselben zu unterdrücken. Von zwei Seiten zu Lande und mit einer Flotte auf der Ems von der dritten, drang er verheerend durch das Land der Bructerer bis auf das Varianische Schlachtfeld, wo er den bleichenden

Gebeinen der hier vor 6 Jahren Gefallenen die letzte Ehre erwies, daß von den Deutschen zerstörte Kastell Aliso wieder besetzte und seinem Vater Drusus ein Denkmal setzte. Den von den Bructerern eroberten Adler der 19ten Legion erhielt er wieder. Ein wohl berechneter Plan Hermanns, den Römern den Rückzug abzuschneiden, scheiterte an dem Ungefügigen Inguiomerus.

Im folgenden Jahre machte Germanicus einen wiederholten Vernichtungszug gegen die Deutschen, welche unterdeß die Ara Drusi zerstört hatten und Aliso belagerten. In der Nähe der Porta Westphalica, auf dem Idistavischen Felde, kam es zu mehrtägigen harten Kämpfen, in denen er zwar das Feld behauptete, aber sich noch im Sommer zum Rückzuge entschließen mußte, auf dem er fast seine ganze Flotte verlor.

Dieser Erfolg stärkte die Deutschen zu neuer Erhebung; während Germanicus seine Streitkräfte verdoppelte, die erlittenen Verluste zu ersetzen. Seine Unterfeldherren drangen von verschiedenen Seiten in Westfalen ein, während er selbst mit dem Kern des Heeres gerade in's Land der Marsen zog, wo ihm von einem ihrer Fürsten: Malovend, ein zweiter der von Varus verlorenen Legionsadler verrathen wurde. Mit dieser Trophäe kehrte er an den Rhein zurück und auf ausdrücklichen Befehl des auf seinen Ruhm eifersüchtigen Tiberius, auch nach Rom. Letzter glaubte, den gemachten Erfahrungen zufolge, die Deutschen ihrer zwieträchtigen inneren Stamm-Eifersüchtelei überlassen zu dürfen, worin er leider Recht hatte. Die Bestrebungen Hermanns, Einheit in die Lenkung der vaterländischen Angelegenheiten zu bringen, hielt man der gemeinen Freiheit für gefährlich und schaffte ihn in seinem 38ten Jahre durch Meuchelmord aus dem Wege. Seinen unerseßlichen Verlust beklagte das Volk später durch Lieder; seinen persönlichen Werth erkennt Tacitus durch die Bemerkung an, daß er allein vermocht habe, das römische Reich auf dem Gipfel seiner Macht, zwar nicht immer siegreich aber unüberwunden zu erschüttern.

Seitdem verlieren die römischen Kriege in Westfalen ihren

Glanz und für unsere Geschichte alles Interesse. Nachdem der Kaiser Claudius 45 n. Chr. durch Sulpitius Galba noch einen Sieg über die Chatten und durch Publius Gabinius einen über die Marsen erfochten und bei dieser letzten Gelegenheit den letzten Legionsadler aus der Varianischen Niederlage wieder erhalten hatte, nahm er davon den Imperatortitel an und zog 47 n. Chr. alle Besatzungen vom rechten Ufer des Rheins zurück. Seitdem verschwindet der Name der Marsen ebenso aus unserer Gegend, als früher der der Sigambrier. Dagegen erscheinen die Bructerer später noch namentlich unter den deutschen Völkern, welche während des Kampfes von Vitellius und Vespasianus um den Kaiserthron, an der Empörung des Batavers Claudius Civilis Theil nahmen. Die berühmte Seherinn Veleda gehörte ihrem Volke an und wohnte in einem Thurme an der niederen Lippe. Erst gegen das Ende der Regierung des Kaisers Nerva (96 – 98 n. Chr.) wurden sie in einer mörderischen Schlacht mit ihren Nachbarn, den Chamaven und Angrivariern, worin sie über 60,000 Mann verloren, so geschwächt, daß die letzteren, die Angrivariier nämlich, fast ganz an ihre Stelle traten, indem dieselben den Niederungen der Weser und dem östlichen Theile des Hellweges nicht nur den Namen des Engernlandes, sondern im Herzen des alten Sigambrierlandes an den Ufern der Ruhr, dem Engergau seinen Namen gaben. Hieraus erklärt sich, warum die Stadt Soest auf ihrem ältesten Siegel (im 12. u. 13. Jahrh.) Susatum Angrorum Opidum genannt wird.

II. Die Bructerer, Sigambrier und Marsen als Franken und Sachsen.

Wie heutzutage im Orient alle Europäer Franken genannt werden, so bezeichneten die römischen Schriftsteller seit der Regierung des Kaisers Gordian III. (238 – 244) die deutschen Volksstämme zwischen Rhein und Weser mit dem gemeinschaftlichen Namen Franken. Nicht sowohl weil sich diese zu einem gemeinschaftlichen National-Bunde geeinigt, das innere Zwie-

trachtprinzip unter den einzelnen Stämmen gab das nicht zu, als weil die müßigen deutschen Gefolgeschaften, seitdem sie nicht mehr von den Römern getränkt wurden, auf eigene Hand Streifzüge in das Gebiet des immer schwächer werdenden Reichs machten. Diese Freibeuter aus allen Stämmen, durch denselben Zweck für gleichartige Unternehmungen geeinigt, frank und frei herumziehend, nannten sich die Franken. Sie bestanden aus Bructerern, Sigambren, Marsen, Cheruskern, Chamaven, Tubanten u. s. w. Im Gegensatz von ihnen, wurden ihre südlicheren Nachbarn Alemannen und Burgunder genannt.

Die wenig erfreulichen Kämpfe dieser immer streitlustigen, durch steten Zuwachs aus der Heimath immer vollzähligen Freischaaren, durch mehr als 200 Jahre zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Sie zerstörten allmählig fast alle römische Städte am Niederrhein bis auf das mächtige Cöln, welches zum Mittelpunkt der fränkischen Provinz wurde, die sich unter dem Namen Ripuarien von den Höhen unseres alten herzynischen Waldes, an beiden Seiten des Rheines hinab, bis an die Maas erstreckte. Im nördlichen Theile dieser Provinz, im Hamalande und Sallande, wohnten salische Franken, zu denen auch die dorthin versetzten ältesten Sigambrer gehörten. Sie lebten schon seit etwa 422 nach dem salischen Gesehe, während ihre Stammverwandten in unseren Gegenden, die sogenannten Ostfranken, ihre Rechtsgewohnheiten nur in lebensfrischer Tradition aufbewahrten und eben deshalb um so fester an den religiösen Ueberlieferungen hielten; während Jene, besonders seit Constantin, sich empfänglicher für die Schriftlehren des Christenthums erwiesen. Darum finden wir auch in der Völkerschlacht Attila's auf den catalanischen Feldern unsere Väter im Gefolge des Hunnenkönigs, während die Rheinuferbewohner, die Ripuarier im engeren Sinne, und die salischen Franken unter ihrem Anführer Meroväus, Valentinian's III. Feldherrn Aetius folgten.

Aus diesem Umstande erklärt sich, wie die im 13. oder 14. Jahrh. aufgezeichneten Wilkina und Niflunga Sagen von Suosat

(Soest) im Hunnenlande reden können. Daraus wird auch begreiflich, warum die Ostfranken sich ganz von ihren Nachbarn losagaben, als der Salier Chlodwig 486 der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende machte und ein eigenes christliches französisches Reich stiftete. Sie fürchteten wohl nicht mit Unrecht, daß die Bundesgenossenschaft mit ihm in ein Unterthanenverhältniß ausarten möge und wandten sich lieber ihren nördlichen Gesinnungsgenossen, den heidnischen Sachsen zu.

Die Stammsitze dieses lange unbekannten Volks waren im Süden der cimbrischen Halbinsel, so daß sie westlich die Friesen, nördlich die Jüten, östlich die Slaven, südlich die Ostfranken in Westfalen zu Nachbarn hatten. Da das Land von der Ost- und Nordsee bespült wurde, so war das Volk am Strande auch mit der Schifffahrt vertraut. Diese Strandsachsen unternahmen abentheuernde Seezüge im nördlichen Gallien, wo sie sich auf römischem Boden ausbreiteten. Sie werden diejenigen sein, welche Jornandes und Paulus Diaconus unter den römischen Hülfsstruppen gegen Attila nennen. Sie eroberten später England. Der Hauptstamm der Sachsen in Holsaten (Holstein) wird zuerst von dem Geographen Ptolemäus im 2ten Jahrhundert genannt; sie drangen erst später südlich in die höheren Gegenden Westfalens vor; anfangs als Feinde der Chamaven und Bructerer, später als Freunde, nachdem diese mit den übrigen Ostfranken sich in religiöser und politischer Antipathie von den Westfranken getrennt hatten. Da die Strandgenossen derselben durch ihre Eroberungen dem Namen der Sachsen bereits weit verbreiteten Ruhm und Geltung verschafft hatten und sie sich nun als Freunde und Bundesgenossen durch alle Länder der Ostfranken verbreiteten, so nannten diese, zur Unterscheidung von den zu einem großen christlichen Reiche verbundenen Westfranken, sich gemeinschaftlich mit ihnen allmählig auch Sachsen.

Eigentlich feste Grenzen dieses neuen Sachsenlandes anzugeben ist schon deshalb unthunlich, weil das Drängen der Stämme durch einander, eine fortschreitende Bewegung bedingte. Bei die-

fem Drängen, hauptsächlich nach Süden gerichtet, veranlaßte außerdem die Weser eine Trennung unter den Sachsen, indem diejenigen, welche sich mit den Stämmen westlich des Stroms vereinigten, Westsachsen und diejenigen, welche sich mit den Angrariern in die Fluß-Niederungen verschmolzen, Engern genannt wurden. Diese letzteren verbreiteten sich später östlich weiter nach der Elbe hin und grenzten hier als Ostsachsen mit slavischen Stämmen. Aus dieser Trennung der Sachsen in drei Abtheilungen ist jedoch nicht auf eine eigentliche Territorialscheidung zu schließen, indem es dazu an dem bewegenden Prinzip einer Territorialhoheit fehlte. Die Sachsen mischten sich vielmehr vermittelnd mit allen Stämmen, die sie hier vorfanden; und diese nannten sich sämtlich Sachsen, mogte sie auch später die *Lex Saxonum* in Westfalios, Angrarios und Ostfalios trennen.

Während Chlodwig und seine Nachkommen ihre Bemühungen für die Vergrößerung des fränkischen Reichs, hauptsächlich gegen das westliche Gallien richteten, hatten die Sachsen Zeit, in langem Frieden bürgerliche Ordnung unter sich zu begründen. Diese war auf gleiche Berechtigung aller Freien berechnet, während die Westfranken, fortwährend Kriege führend, ihre Zustände immer entschiedener in monarchisch-aristokratischen Formen ausprägten. Nachdem das fränkische Reich im Westen hinlänglich erstarkt war, wandten hauptsächlich die Hausmeier der Könige ihre Waffen auch gegen die östlichen alten Stammgenossen, um dieselben zur Wiedervereinigung mit den Westfranken zu zwingen. Zu diesen meist noch vereinzelt Gewaltversuchen gesellten sich andere friedliche, welche von 613 ab, angelsächsische Missionarien durch Ausbreitung des Christenthums unter den Sachsen machten. Diese Versuche gelangen zunächst bei den Friesen, welche von den Sachsen abfielen, sobald sie zum Christenthume bekehrt waren. Aber eben darum bewachten die übrigen, südlicher wohnenden Sachsen, namentlich in den alten Eiken der Sigambrier und Bructerer, damals Boructuarier genannt, die angelsächsischen Missionarien mit dem größten Mißtrauen und erschlugen mehrere

von ihnen, namentlich die beiden Ewalde, nach der Farbe ihres Haares der schwarze und weiße genannt, wie man sagt, bei Aplerbeck in der Grafschaft Mark. Andere wurden mit Gewalt aus dem Lande vertrieben, ehe sie zu Worte kommen konnten. Nur der sanftmüthigen Gewandtheit des h. Cuibert gelang es seit 693, seinen Belehrungen solchen Eingang zu verschaffen, daß er wohl unsere Gegenden ganz zum Christenthum bekehrt haben würde, wenn die östlicher wohnenden Engern und Ostfalen ihn mit seinem Anhang nicht auch gewaltsam vertrieben hätten. Pipin gewährte ihm sicheren Aufenthalt zu Kaiserswerth, wo er am 1. März 717 in bischöflicher Würde starb; hochgeehrt durch den einfachen Lobspruch seines Biographen: Er war ein Mann von edler Sitte und sanftem Herzen.

Seitdem hörten die fränkischen Könige nicht auf, die alten Stammgenossen, die sie noch immer Ostfranken nannten und eben deshalb gewissermaßen als abgefallene Rebellen betrachteten, sowohl durch Versuche gewaltsamer Bedrängung als christlicher Bekehrung wieder zu gewinnen. Schon König Dagobert I., der im Anfange des 7. Jahrhunderts mit seinen sächsischen Eroberungen bis Soest vorgedrungen war, hatte dem h. Cunibert, Erzbischof von Köln (623 – 663), der ihm seinen Sohn Siegbert erzogen, die dortigen kleinen Höfe (*curticulas Sosatiae*) geschenkt und dadurch den Grund zur Verbindung der kölnischen Kirche mit Westfalen, zur Einverleibung des Landes in ihrem Diöcesanverbande gelegt. Den Bemühungen der kölnischen Kirche um die Christianisirung des Volks, kamen die des h. Bonifaz entgegen, der in Thüringen und Hessen das Evangelium mit siegreichem Erfolge predigte. Aus einem Schreiben, welches Papst Gregor II. um 720 an das Volk der Altsachsen (*universo populo Altsaxonum*) erließ, geht hervor, daß dieselben damals der christlichen Lehre nicht mehr so abgeneigt waren; gleichwie ein späteres von 738 an die Thüringer, Hessen, Bructerer, Süderer (Süderländer), Lahngauer und Grabfelder verbürgt,

daß die Bemühungen von Bonifaz auch in unserem Lande nicht ohne Erfolg blieben.

Indeß bedurfte es noch mehr als hundertjähriger Ueberredung, unterstützt durch die Siege der fränkischen Könige Dagobert, Carl Martell, Pipin und Carlmann, ehe es Carl d. Gr. gelang, die Vereinigung Sachsens mit dem fränkischen Reiche zu bewirken.

III. Carl der Gr. und seine Anordnungen in Westfalen.

Wir beabsichtigen nicht, jene langwierigen Kriege zu beschreiben. Nur Einiges aus den mehr als 30 jährigen Feldzügen Carls des Gr. in Sachsen ist zu erwähnen, was auf den damaligen Zustand des Landes ein helleres Licht wirft.

Die bisherigen Kriege der Franken gegen die Sachsen, waren meist mit den Stämmen in den offenen Ebenen des Bructererlandes am Hellwege geführt worden, aus denen sich die Letzteren in die schwer zugänglichen Schluchten ihrer Gebirge zurückzogen, wenn sie von jenen zu sehr gedrängt wurden. Carl hatte es sich aber zur Aufgabe gemacht, sie auch in diesen heimzusuchen, das Land fest mit dem fränkischen Reiche zu vereinigen und das Volk, das noch immer mit Hartnäckigkeit am alten Heidenthume hing, dem Christenthume zu gewinnen. Auf die Veranlassung, daß die Sachsen die Entrichtung eines ihnen von Pipin auferlegten Tributs weigerten, beschloß er 772 auf einem Reichstage zu Worms, sie von einer Seite zu überfallen, von der sie es am wenigsten erwarten mochten. Er zog mit einem großen Heere von Mainz durch die Wetterau Hessen und Waldeck, gerade auf die alte Feste Gressburg los, zwang diese durch Ueberraschung zur Uebergabe und zerstörte die Irmensäule, die als ein heiliges Idol verehrt wurde.

Die bestürzten Sachsen gelobten Unterwerfung und gaben für den von ihnen versprochenen Tribut Geißeln. Carl begnügte sich damit und eilte nach Italien. Unterdeß kamen Jene zur

Befinnung; sie ermannten sich, eroberten Gresburg wieder und drangen verwüstend in Hessen bis nach Fricklar. Aus Italien zurückgekehrt, unternahm Carl 774 einen neuen Feldzug in Sachsen, um die Treulosigkeit des Volks zu bestrafen. Sein Zug ging diesmal die Ruhr hinauf. In der Grafschaft Mark eroberte er zuerst die alte Sachsenbeste Siegburg, dann wieder Gresburg, hierauf Iburg im Paderborn'schen und endlich Braunsberg an der Weser. In die eroberten und neu besetzten Orte legte er Besatzungen. Als er aber 776 wieder nach Italien zog, eroberten die Sachsen auch Gresburg wieder und belagerten Siegburg. Carl, nach seiner Rückkehr, begab sich gleich nach Westfalen und durchzog es bis an die Quellen der Lippe, wo ihm wieder Unterwerfung gelobt und Geißel gegeben wurden. Im folgenden Jahre 777 berief er einen Reichstag nach Paderborn, wo ein fester Friede mit dem ganzen Volke geschlossen werden sollte.

Er fand hier die berufenen Sachsen aus allen Gegenden des Landes in großer Anzahl versammelt; nur ihr Hauptanführer Widukind fehlte. Er hatte sich zum jütischen Könige Sifrid zurückgezogen, um Hülfe von ihm zu erlangen. Carl mußte sich daher mit den Gelübden der Erschienenen begnügen und er that es, weil sie sich sogar zur Taufe bequemen. Kaum aber hatte er sich auf einen anderen Zug nach Spanien begeben, so wurden auch die zu Paderborn gemachten Gelübde wieder vergessen; es erhob sich ein allgemeiner Aufstand unter den Sachsen, die nun alle fränkische Besitzungen dießseits des Rheins mit Feuer und Schwerdt verheerten. Bei Carls Rückkehr im J. 779 verstand sich zwar alles wieder zu demüthiger Unterwerfung; aber sie dauerte nicht länger als seine Anwesenheit im Lande.

Auf solche Weise zog sich der lange 33jährige Kampf Carls mit den Sachsen, in beständigem Wechsel zwischen scheinbar demüthigem Gehorsam und wildem Aufruhr derselben hin, ohne daß die Grausamkeit, womit er 782 viele Tausende von ihnen hinrichten ließ oder blutige Schlachten wie 783 die bei Detmold

und eine andere im Snabrückischen, oder Verheerung des ganzen Landes durch Feuer und Schwerdt im J. 784, irgend eine Sinnesänderung bei dem hartnäckigen Volke hervorgebracht hätte. Carl empfand dieses schmerzlich, besonders weil er sich nicht verheelen konnte, daß alle Ausflehungen der Westsachsen, einen festen Rückhalt in der Unterstützung ihrer östlichen Landsleute am rechten Ufer der Weser hatten. Es mußten daher auch diese bezwungen und mit dem ganzen Volke an die fränkischen Staatsformen gewöhnt werden. Beides gelang ihm nur allmählig, nachdem er 784 endlich den sächsischen Heerführer Wideland durch Gunstbezeugungen gewonnen und zur Annahme der Taufe bewogen hatte. Der im J. 803 auf der Kaiserburg zu Selz abgeschlossene sächsische Friede krönte das schwere Werk, indem dadurch beide Völker, Sachsen und Franken, nach dem Grundsatz völliger Gleichheit in einem Reichskörper verschmolzen wurden, so daß den Sachsen alle ihre Rechte und guten Gewohnheiten gesichert blieben, sie sich jedoch dazu verstanden, Christen zu werden und zum Unterhalt der christlichen Priester eben so den Zehnten zu entrichten, wie die Franken.

Die erste Einrichtung, welche hiernach Carl in Sachsen traf, bestand darin, daß er die Diöcesen der von ihm darin gestifteten bischöflichen Kirchen zu Snabrück, Münster und Paderborn und deren Verhältniß zu den älteren Metropolitankirchen von Cöln und Mainz genauer bestimmte. Die vorgefundenen Gebirgsgrenzen der einzelnen westfälischen Volksstämme dienten ihm dabei so zum Anhaltspunkte, daß die Grenzen der Diöcesen mit denen der größeren Gaue oder Länder (pagi, pays) meist zusammen fielen. Jede einzelne Diöcese wurde außerdem in Decanate oder Decanien abgetheilt, deren jede wohl ursprünglich 10 Pfarreien befaßte. Diese rein kirchliche, allmählig entstandene und durch Localverhältnisse bedingte Unterabtheilung, hat mit der politischen in Gaue weiter nichts zu schaffen. Nach dieser letzteren kam der größte Theil unseres Regierungsbezirks, namentlich das Herzogthum Westfalen mit Soest, die Grafschaft

Mark mit Limburg und Dortmund, zur Diöcese des Erzbischofs von Cöln. Diese Landschaften, sonst die Sitze der kleinen Bructer südlich der Lippe, der Sigambrier und Marsen befassend, bildeten a) den Gau Borocetra, der sich am südlichen Ufer der Lippe hin, vom Gau Hatterun bis östlich an Engern erstreckte. Nördlich, mit demselben parallel, lief am rechten Ufer der Lippe hinauf der pagus Dreni, Dreingau, der zu Westfalen und also zur Diöcese Münster gehörte. Er grenzte östlich an den Emsgau, von der hier entspringenden Ems so genannt. Dieser gehörte mit dem östlich daran stoßenden Padergau zu Engern b) Das gebirgige Hochland des Westfalengaus, welches südlich des Borocetragebietes alles Sachsenland bis an das Rothaar- und Ebbegebirge befaßte und daher noch heute, sowohl im Herzogthum Westfalen als in der Grafschaft Mark, den alten Namen des Süderlandes trägt. Ob das letztere einen eigenen großen Westfalengau bildete oder aus mehreren kleineren Gauen bestand, die man nur collectiv mit dem Namen des Westfalenlandes pagus et provincia Westfalon begriff, ist nicht ganz gewiß, weil wir keine urkundliche Statistik des Landes aus jener Zeit haben und die Stellen der einzelnen Urkunden, woraus sie zusammengestellt werden mußte, zu unbestimmt und vieldeutig sind, um ein zuverlässiges Resultat daraus ziehen zu können. Es ist dies am Ende auch gleichgültig; weil doch kein Zweifel über die Grenzen des westfälischen Süderlandes bleibt, man mag es im Ganzen als pagus Westfalon oder im Einzelnen nach den kleinen Gauen benennen, die urkundlich darin vorkommen. Diese letzteren sind 1) pagus Sosatiensis, der Soest und seine Umgebung, die nachmalige Soester Boerde, befaßte; 2) pagus Hare, der die nachmaligen Gerichte Cörbeke, Allagen und Mellrich auf der Haar und an der Möne enthielt; 3) pagus Langaneka, der das Gericht Geseke; 4) pagus Arpesfeldt, der den nördlichen Theil des Gerichts Rüden und 5) pagus Treveresga, der den südlichen Theil desselben mit Drever befaßte; 6) pagus Hengeren, in dem die Gerichte Arnßberg und

Meschede lagen. Der Decanat Meschede wurde nach ihm die decania Angrie genannt. 7) Der pagus Loedorp, der von Stockhausen ab sich südlich durch das Gericht Eslohe erstreckte und nach dem Orte Loctrop genannt wurde*).

Nach Begrenzung dieser Gaue bleiben sowohl im Osten, Süden und Westen des Herzogthums Westfalen, als in der Grafschaft Mark noch große Strecken übrig, für welche keine besondere Gaunamen bekannt sind, die aber alle zum Süderlande gehörten und deren einzelne Orte, wenn sie in der Zeit, wo man die Lage derselben noch nach Gauen zu bestimmen pflegte, nur mit der allgemeinen Bezeichnung: in pago Westfalon vorkommen.

An der östlichen Seite des Regierungsbezirks kam der nördliche Theil des Gerichts Brilon, die sogenannte Herrschaft Almen zum Engerschen pagus Almunga, das Gericht Marsberg zum Engerschen pagus Hessi-Saxonicus und der nordöstliche Theil des Gerichts Brilon an der Hoppeke und Itterbach, mit der Herrschaft Padberg zum ebenfalls Engerschen pagus Ittergow. Alle diese engerschen Gaue gehörten zur Paderborner Diöcese, die jedoch auf diesem Punkte, wo so viele Gaugrenzen zusammen trafen, im Verlaufe der Zeit vielfache Modificationen erlitten hat, deren letzte noch 1733 durch Clemens August als Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn, vertragsmäßig regulirt wurde. Alles was noch weiter an der Ost- und Südseite des Rothaargebirges liegt, gehörte zur Mainzer Diöcese und besaßte im pagus Logenahe superior, im Oberlahngaue, die Graf-

*) Das Güter-Register des Corveischen Abts Sarracho, dem wir die Bestimmung vieler einzelnen Orte in Westfalen nach den Gauen, worin sie lagen, verdanken, kennt im Süderlande nur den pagus Westfalon und am Hellwege die Marca Sturmethi. Wir müssen uns für die westf. Landes- und Rechtsgeschichte die nähere Ausführung darüber vorbehalten, daß das Registrum Sarrachonis in diesem Punkte nicht sehr genau ist. Die Störmeder Mark war eine Mark wie alle übrige, aber kein Gau.

schaften Wittgenstein und den größten Theil des Fürstenthums Siegen, so weit nämlich die alten Decanate Fromelskirchen und Obernethphen reichen. Der übrige Theil von Siegen gehörte zum pagus Heigerahe, der eine Abtheilung des Niederlahngaus bildete.

Die Westseite des Süderlandes oder des pagus Westfalen wurde begrenzt durch Ripuarien, das rheinische Franken oder das nachmalige Herzogthum Berg, dessen nördlichster Theil wieder von dem vorhin gedachten pagus Halterun begrenzt wurde, der an der Ruhr namentlich Herbede und nördlich derselben bis an die Emscher, den alten Decanat Wattenscheid befaßte.

Was in kirchlicher Beziehung Bischöfe und Pfarrer, das waren in politischer die Grafen und ihre Stellvertreter in einzelnen Gauen; solche kleinere Gerichtsbezirke der Stellvertreter wurden auch pagi und loci, nach den Gerichtsstellen, die Richter Bögte oder Gaugrafen, Gogreven, genannt. Die Würde des Grafen war so wenig erblich, als die seiner Stellvertreter; sein Grafenbezirk, sein Comitatus war keine Territorialgrafschaft im späteren Sinne, sondern ein Sprengel für die Ausübung seiner Amtsgewalt. Weil aber der Graf als Stellvertreter des Königs die oberste Gewalt in richterlichen und Verwaltungssachen, im Namen des Königs auszuüben hatte, so bedurfte er dazu nicht nur dessen höchsten Vertrauens, sondern auch wesentlicher materieller Mittel, und da es in jener Zeit noch keine Geldbesoldungen gab, so mußten ihm diese Mittel durch den Bezug königl. Einkünfte aus Gütern und durch Dienste der Eingefessenen, zu deren Schutz er sein Amt verwaltete, gewährt werden. Der König konnte demnach zu Grafen Leute seines Vertrauens, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Stand ernennen; wegen der ihnen zu gewährenden Mittel wurde jedoch bei Auswahl derselben, in der Regel auch Rücksicht darauf genommen, daß sie durch eigenen Besitz und darauf gestütztes Ansehen beim Volke, desto besser im Stande waren, ihrer Amtsführung Nachdruck zu geben. Um Mißbrauch derselben zu verhüten, ordnete Carl der Große

noch besondere Königl. Gesandte (*missos regio*s) an, welche mit außerordentlicher Königl. Vollmacht versehen, die Bezirke der einzelnen Grafen bereisen, ihre Amtsführung untersuchen, Klagen der Leute anhören und über den Befund an ihn berichten mußten. Daß Grafen, die sich auf solche Weise in ihrem Berufe bewährten, in demselben erhalten wurden, ist eben so natürlich, als daß unter Carl's schwachen Nachfolgern, welche die Controle durch die *Missos regio*s eingehen ließen, die Grafen nach und nach Mittel fanden, ihre Gewalt durch Vereinigung mehrerer Comitate in ihrer Person so zu vergrößern, daß es mitunter schwer wurde, sie ihnen zu nehmen und daß sie solche jedenfalls factisch zur erblichen machten.

Außer den Grafen gab es in der Königl. Beamtenhierarchie auch Herzoge, welche vorzugsweise mit Verwaltung des Heerwesens, in noch größeren Bezirken als die Grafen betraut waren und eben in dieser Waffengewalt nur zu oft die Mittel fanden, in größerem Maasstabe als die Grafen, ihre Macht zu befestigen. Carl der Große war jedoch zu klug, sich mit so gefährlichen Trägern der Gewalt ständig zu umgeben. So lange er lebte, hatte jeder Graf in seinem Comitats für die Bestellung des Heerbannes zu sorgen. Zur Anführung desselben im Kriege, schickte er jedesmal besondere *Missos*, die nach Erledigung ihrer Sendung, den Heerbefehl wieder niederlegten. So wie sich aber die Kriege allmählig in ununterbrochener Dauer hinzogen, so that es auch die Dauer des Heerbefehls. In Westsachsen hat jedoch in den früheren Zeiten ein eigentliches Herzogthum nie recht aufkommen können, wie sich weiter unten ergeben wird.

IV. Die alten westfälischen Grafen.

Der erste Graf, der in unseren Gauen genannt wird, ist Egbert, der um 777 Carl d. Gr. auf einem Zuge nach Westfranken begleitete, unterwegs aber krank und einem andern Grafen zur Pflege übergeben wurde. Die Tochter des letzten, Ida, besorgte dieselbe mit solchem Erfolge, daß Egbert bei Carl's

Rückkehr vollkommen wiederhergestellt, durch dessen Fürsprache um die Hand seiner Pflegerin bat, die ihm auch zugesagt wurde, während ihn der Kaiser mit vielen Gütern in Westfalen beschenkte. Nachdem Egbert lange den Oberbefehl des sächsischen Heeres gegen die Normänner in Sütland geführt, zog er sich auf jene Güter zurück, auf denen seine Gemahlin, an dem Orte südlich der Lippe, der davon noch jetzt Hofstadt genannt wird, immer gerne Hof gehalten hatte. Auf dem Wege dorthin hatte sie Nachts eine Erscheinung, wodurch sie bewogen wurde, am rechten Lippeufer zu Herzfeld — im Dreingau — ein Nonnenkloster zu stiften, in dem sie auch gestorben und später heilig gesprochen ist. Die sächsischen Großen hielten hier in der Folgezeit oft wichtige Zusammenkünfte.

Im J. 833 schenkte Kaiser Ludwig der Fromme dem Grafen Rihdag, seinem Getreuen (*fidelis regis*), Güter zu Schmerlike, Ampen und Altengesefe im Gau Borocetra, n.bst Berechtigungen in der gemeinen Mark. Von einer Verwandtschaft Rihdags mit Egbert verlautet nichts.

Dreißig Jahre später (865) schenkte Ludwig der Deutsche dem Kloster Herford Güter in den Gauen Dreni und Borocetra, zu Selm bei Borken und zu Stockum bei Werne, im Comitatus der Grafen Bernhard und Warin. Ueber die verwandtschaftlichen Verhältnisse dieser Grafen schweigen ebenfalls die Urkunden. Nur zu vermuthen ist wohl, daß wenigstens der erste zu den Ahnen der nun folgenden Werler Grafen gehörte, bei denen der Name Bernhard so beliebt war.

Erst nach 40 Jahren wird wieder ein Graf Hermann in diesen Gauen genannt, auf dessen Bitten Kaiser Conrad I. 913 dem Stift Meschede die Rechte bestätigt, die es unter den früheren Königen hatte. Vermuthlich ist er auch einer der beiden Grafen Hermann, welche 921 den Kaiser Heinrich I. zu einer Zusammenkunft mit König Carl von Frankreich bei Bonn begleiteten; denn Heinrich I. hielt sich häufig zu Werl auf, wo unsere Grafen auf einer *Curtis regia* ihren Wohnsitz hatten.

Als 954 das Frauenkloster Fischbeck bei Minden gestiftet wurde, schenkte ihm Kaiser Otto I. unter anderen 18 Höfe (mansos) in pago Westfala in comitatu Heinrici comitis. Der damalige Graf im Westfalengau hieß also Heinrich.

Ob und wie diese eben genannten Grafen Rihdag, Bernhard, Warin, Hermann und Heinrich, welche vom Ende des 8ten bis über die Mitte des 10ten Jahrhunderts in unseren Gauen lebten, durch Zeugung mit einander verwandt waren, ist zwar nicht bekannt, aber jenes doch zu vermuthen, weil wir den nun folgenden Grafen Hermann, den wir den ersten nennen, weil sich von ihm die weiteren Geschlechtsfolgen nachweisen lassen, in einem so ausgedehnten Güterbesitze nach allen Seiten seines Comitats hin finden, daß er diesen nicht wohl anders, als durch Erbgang von seinen Vorfahren erlangt haben konnte; auch fand sich weder eine andere gleich begüterte Familie im Comitats, noch konnte sich wohl eine zweite solche darin finden.

Hermann I. erscheint zuerst 978, wo Kaiser Otto II. der Abtissinn zu Meschede einen Hof zu Folkeldinchuson (Bellinghausen) im Gau Angeron, im Comitats des Grafen Hermann schenkte. Im Jahre 983 vermittelte er einen Vergleich zwischen dem Herzog Heinrich (Hezelo) von Baiern und Herzog Heinrich von Kaernthen. Der erste war sein Schwager; denn die Gemahlinn desselben Gisela und Hermanns Gemahlinn Gerberge waren Töchter des Königs Conrad von Burgund. Hermann I. starb wahrscheinlich 995; gewiß ist aber, daß er das Jahr 1000 nicht überlebte. Denn im J. 997 schenkte Kaiser Otto III. auf Bitten der Gräfinn Gerberge dem Kloster zu Meschede das Gut zu Stockhausen im Gau Locdorp und im Jahre 1000 bestätigte er das von der Gräfinn gestiftete Kloster zu Dedingen ebenfalls im Gau Locdorp, im Comitats ihres Sohns und Erben Hermann. Dedingen liegt nicht weit von Loctrop.

Durch die Heirath mit Gerberge kam Hermann I. in ansehnliche, weit verzweigte Familienverbindungen, die auf die Schicksale seiner Nachkommen sowohl, als seines Comitats vom

entscheidendsten Einflüsse waren. Der Letztere befaßte damals die Gaue Dreni, Emsgow, Hatterun, Borocetra und das ganze Süderland, sowohl in der Grafschaft Mark als im Herzogthum Westfalen, welches, wie schon gesagt, gewöhnlich pagus Westfalen genannt wurde, und die übrigen vorhin aufgezählten kleineren Gaue in sich begriff; so daß Hermann dem ganzen Süden Westfalens, von Ripuarien bis nach Engern vorstand. Er wurde daher auch nicht nur nach den einzelnen größeren Gauen seines Comitats, sondern eben so oft Herimannus de Westfalen oder Herimannus de Werla genannt, weil er zu Werl, damals fast dem Mittelpunkt seines weit ausgedehnten Gebiets, wohnte.

Die Aufzählung aller Einzelheiten aus dem Leben Hermanns und seiner Nachkommen, würde uns weit über die Grenzen dieser Darstellung hinausführen. Wir beschränken uns daher auf die Angabe derjenigen, welche die Zerstückelung seines großen Comitats und dessen Auflösung in die einzelnen Territorien bedingten, aus denen unser Regierungsbezirk zusammengesetzt ist.

Hermann I. hatte von seiner Gemahlinn drei Söhne, nämlich seinen Nachfolger im Haupt-Comitat Hermann II., Eudolf (der sächsische Annalist nennt ihn Rudolf) und Bernhard I.; sodann zwei Töchter Gisela und Mechtilde, von denen die erste dreimal vermählt war. Obgleich es damals eigentlich noch keine geborene Grafen gab, sondern dieser Titel nur denjenigen zukam, die ein gräfliches Amt zu verwalten hatten, so waren doch, auf dem schon oben angegebenen Wege, diese Verwaltungen in den damit betrauten mächtigen Familien schon erblich geworden, und da man in jener Zeit noch keine fideicommissarische Succession kannte, wodurch nachgeborene Söhne von der Theilnahme am grundbesitzlichen Nachlasse des Vaters ausgeschlossen worden wären, so war es natürlich daß die Kinder den unbeweglichen Nachlaß des Vaters, und wenn damit z. B. ein gräfliches Amt verbunden war, auch dieses, sei es mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Königs, nach

zweckmäßigen Bezirken theilten. Die Bischöfe, sehnlichst nach weltlicher Macht verlangend, trugen zur Zerstückelung der alten Comitate wesentlich dadurch bei, daß sie sich die Verwaltung derselben in ihren Districten ganz oder theilweise von den Königen übertragen ließen. Die Geschichte unserer Grafen liefert hiezu die Belege.

Hermanns Nachfolger im Hauptcomitat von Westfalen, wurde sein ältester Sohn Hermann II., der denselben weiter auf seine Nachkommen brachte, unter denen er aber bis auf die spätere Grafschaft Arnberg zusammen schmolz. Diese allmälige Verringerung der großen väterlichen Macht, wurde vorbereitet durch die Theilnahme seiner Miterben, weshalb wir diese zunächst betrachten wollen. Der zweite Sohn Hermanns I., den der sächsische Annalist vielleicht nur durch ein Versehen seiner Abschreiber Rudolf nennt, während er urkundlich Rudolf hieß, war Graf im Borocragau; denn als 1005 Kaiser Heinrich II. ein Gut zu Bökenförde (bei Erwitte) der Kirche zu Paderborn schenkte, heißt es ausdrücklich, daß dasselbe im Comitat des Grafen Rudolf liege. Daß er aber auch im Westfalengau begütert war, werden wir gleich aus den Schenkungen sehen, die seine Nachkommen an die kölnische Kirche machten. Ebenso war er Graf in mehreren Comitaten von West-Engern, welche nach dem Tode des dortigen Grafen Haold, der in Engern einen sehr großen Comitat verwaltet hatte, auf ihn übergingen. Diesen ganzen Comitat hatte zwar Kaiser Heinrich II. schon gleich nach Haolds Tode (1011) an den Bischof Meinwerk zu Paderborn geschenkt. Meinwerk konnte aber nur theilweise zum wirklichen Besitze desselben gelangen, weshalb er sich 1021 von demselben Kaiser, nach Ludolfs Tode, den Comitatum situm in locis Soratsfeld, Sinutsfeld, Almunga, Treveresga und Burc-laun, quem Liudolfus comes dum vixit tenuit, wiederholt schenken ließ. Wir werden sehen, daß auch diese wiederholte Schenkung den Bischof nicht zum Ziele führte.

Ludolf hatte nur einen Sohn, Hermann III., der ihm

in seinen Besitzungen folgte, der aber von seiner Gemahlinn Richenza nur eine Tochter Uda hinterließ. Hermann wird urkundlich nur einmal (1015) mit seinen beiden Oheimen, den Grafen Hermann II. und Bernhard I. genannt; muß also früh gestorben sein. Das Grafenamt erbte auf jene Oeime fort, seine westfälischen Stammgüter fielen aber auf die Tochter Uda und die Wittwe Richenza. Jene, an den Markgrafen Udo v. Stade vermählt, schenkte der kölnischen Kirche Güter und Leute in den Gerichten Fredeburg und Arnßberg nebst dem dritten Theil des Luerwalde, später unter dem Namen des Arnßberger Walde bekannt; ihre übrigen westfälischen Güter überließ sie ihrer Mutter Richenza, welche den durch den sächsischen Krieg so bekannt gewordenen Grafen Otto von Nordheim, eine Zeitlang Herzog von Baiern, heirathete. Wie bedeutend jene westfälischen Güter waren, geht aus den vielen Schenkungen hervor, welche die weitverzweigte Nachkommenschaft ihres zweiten Gemahls davon an die kölnische Kirche machte. Wir kennen nämlich dergleichen von ihrem ältesten Sohne Heinrich dem Dicken, Grafen v. Nordheim zu Wicheln bei Arnßberg und im Luerwalde, von ihrem zweiten Sohne Cuno, Grafen v. Beichlingen zu Hachen bei Arnßberg und im Luerwalde und von ihrem dritten Sohne Siegfried Grafen v. Bomeneburg, dessen westfälische Besitzungen meist im Itter- und Abelgau, im sächsischen Hessengau, theilweise auch im Boroctra- und Westfalengau lagen. Da die Nordheimer keinen Comitatus in Westfalen erbten und ihre eigenen Stammbesitzungen in Ostfalen hatten, so legten sie weniger Werth auf die westfälischen Güter, welche meist an die kölnische Kirche kamen, die solche dann, weil sie kein eigenes Territorium in Westfalen hatte, zur Verstärkung ihrer Lehnmannschaft an Edle des Landes verlieh, und da diese ebenfalls mit keinem Comitatus versehen, so besaßen sie die Güter als Dynasten und Bögte. Theilweise suchten sie die späteren Grafen von Arnßberg auch wieder an sich zu bringen. Nur wenige dieser Güter erbten sich in den folgenden Genera-

tionen auf die Nachkommen Otto's von Nordheim fort. So besaß Herzog Heinrich der Löwe, dessen Großmutter Richenza, Gemahlinn des Kaisers Lothar, eine Tochter Heinrichs des Dicken war, in Westfalen nur die einzige Burg Aldenvels bei Brilon; die Grafen v. Dassel, deren Stammvater Reinald, der zweite Sohn Siegfrieds von Bomeneburg war, besaßen die Burg Hachen mit einigen minder bedeutenden Gütern in der Nähe von Arnshagen und die Mitvogtei über das Kloster Grafschaft.

Der dritte Sohn Hermanns I., Bernardus comes de Westfalia, ex loco qui dicitur Werla, erscheint von 1013 bis 1023 in der Geschichte. Er war Graf im Dreingau und in den westlichen Theilen des väterlichen Comitats, die später hauptsächlich die Grafschaft Mark bildeten. Er hinterließ nur eine Tochter Ida, welche erst mit Heinrich v. Lauffen, dann mit Siegfried v. Ertiniburg vermählt war. Aus erster Ehe hatte sie eine Tochter Adelheid, aus zweiter den Grafen Siegfried II. v. Ertiniburg, der nach 1137 ohne Nachkommenschaft starb. Adelheid v. Lauffen war auch zweimal vermählt; zuerst mit Adolf v. Huvili oder Berg; dann mit Pfalzgraf Friedrich v. Somersenburg, der 1120 starb; von einer Nachkommenschaft aus dieser zweiten Ehe ist nichts bekannt. Adolf von Huvili dagegen wurde der Stammvater einer zahlreichen Nachkommenschaft, die zuletzt die Länder Berg, Cleve, Jülich, Mark und Ravensberg als Herzoge beherrschten und größtentheils auf unser erlauchtes Königshaus, als Nachkommen der alten westfälischen Grafen, vererbten. Adolfs Bruder Eberhard († 1120) stiftete das Kloster Altenberg.

Aus der Ehe Adolfs I. und seiner Gemahlinn Adelheid v. Lauffen stammten zwei Söhne, Adolf II. und Bruno II., Erzbischof von Köln. Jener heirathete eine Tochter Engelberts, Markgrafen von Istrien, dessen Bruder Friedrich I. (1099–1131) Bruno's Vorfahr am Erzbisthum Köln wurde. Auf den westfälischen Gütern, die Adolf II. von seiner Mutter Adelheid geerbt hatte, baute er um 1122 die Burg Altena. Der älteste seiner

Söhne: Engelbert, wurde sein Nachfolger als Graf vom Berge, und dessen zweiter Sohn, bekannt unter dem Namen Engelbert des Heiligen, Erzbischof von Eöln; mit diesem starb die alt bergische Linie 1225 aus. Adolfs zweiter Sohn erhielt die westfälischen Güter mit der Burg Altena und der Mitvogtei des Klosters Werden. Er wurde Stammvater der Grafen von Altena, welche sich später, nachdem sie die westfälischen Besitzungen durch Kauf und Krieg erweitert, und das Schloß Mark um 1178 von Rabodo von Rüdenberg erworben, Grafen von der Mark nannten. Wir werden auf sie und ihre märkischen Besitzungen ausführlicher zurückkommen.

Von den beiden Töchtern Hermanns I., welche nach dem Zeugniß des sächsischen Annalisten, nebst ihren Brüdern zu Werl geboren waren, heirathete die jüngste, Mechtilde, den Grafen Esico v. Ballenstädt, die älteste, Gisela, dagegen erst den Herzog Ernst v. Schwaben, dem sie den Herzog Hermann, dann den Grafen Bruno v. Braunschweig, dem sie den Grafen Ludolf gebar. Nach dem Tode dieses zweiten Gemahls wurde sie von ihrem Vetter, dem nachmaligen Kaiser Conrad II., entführt, wodurch sie Stamm-Mutter der salischen Kaiser Heinrich III., IV. und V. wurde. Wir kehren nun zum Hauptstamme unserer Grafen zurück

Hermann II. wird zuerst in der Urkunde Kaisers Otto III. vom J. 1000 genannt, worin dieser die oben schon erwähnte Stiftung des Klosters Heddingen durch die Gräfinn Gerberge, Hermanns Mutter, bestätigt. Die Schwester der Vekteren, die ältere Gisela, war an Herzog Hezilo (Heinrich) von Baiern verheirathet, deren Sohn, der nachmalige Kaiser Heinrich II., also Hermanns II. Vetter war.

Dieser wurde, wie sein Vater, bald als Graf in den einzelnen Gauen, denen er vorstand, bald auch, wegen seiner hervorragenden Macht, nur der Graf von Westfalen oder der Graf Hermann mit seinen Söhnen Heinrich, Conrad, Adelbert und Bernhard genannt. Er hatte manchen Conflict mit

den Bischöfen von Münster und Cöln, theils wegen der Eingriffe, welche sich besonders Bischof Diedrich von Münster, durch erschlichene Immunitäten in seine Grafengewalt erlaubte, theils wegen der Anmaaßung Heriberts von Cöln, der Hermanns Mutter lange Zeit gefangen hielt. Als Orte seines Comitats werden urkundlich noch genannt, Liesborn im Dreingau, Drever und Herbede bei Witten an der Ruhr, im Gau Westfalen. Er war Mitvogt des Klosters Werden, dessen Abt Hetthanrich sich über Hermanns Bedrückungen beschwerte und zur Abfindung der Ansprüche desselben, diesem Edelsten und Mächtigsten der Bögte des Klosters, Höfe zu Arnßberg, Höllinghofen, Devinghausen, Beringthorp, Stockheim, Wickede, Höbingen, Henninghausen, Dalwig, Lethnet, Ehidninchosen, Vendinghausen, Locdorp und Ruren, alle in dessen Comitats gelegen, abtrat. Nach dem Tode Kaiser Heinrichs II. (1024) bereitete er auf einer Versammlung der sächsischen Fürsten zu Werl, die Wahl seines Schwagers Conrads des Saliers, den sich Heinrich II. als Vetter zum Nachfolger selbst gewünscht hatte, vor. Auf mehreren Fürsterversammlungen zu Herzfeld schlichtete er Irrungen zwischen dem Bischof Meinwerk von Paderborn und den Erben des Grafen Haold, welche den Bischof mit Ansprüchen an den Haoldschen Gütern behelligten, die ihm sein freundlicher Gönner Heinrich II. geschenkt hatte.

Seit 1036 werden nur noch Hermanns Söhne genannt. Von diesen starb der älteste Heinrich I. 1056 mit Hinterlassung von drei Söhnen, auf die wir zurückkommen werden; der zweite: Conrad I. wird 1029 und der dritte: Adalbert 1056 zuletzt genannt. Der vierte: Bernhard II. überlebte seine Brüder sehr lange, denn er erscheint von 1024 ab, 65 Jahre lang in der Geschichte und zwar mit ausgezeichnete Macht bekleidet, weil er nicht nur Graf im Gau und der Provinz (in pago et provincia) Westfalen, sondern auch im Engernschen Emßgau und zugleich Schirmvogt der Paderborner Kirche genannt wird. Da er nicht vermählt war, so überredete der hab-

gierige Erzbischof Adelbert von Bremen den Kaiser Heinrich IV., ihm den Comitatus Bernhards in den Gauen: Emsgoa, Westfala et Angeri zu schenken. Bernhard scheint aber damit nicht einverstanden gewesen zu sein; denn die Kirche zu Bremen kam niemals in den Besitz des Comitatus, der vielmehr auf die Söhne von Bernhards ältestem Bruder Heinrich vererbte.

Der dritte dieser Söhne, Heinrich II., wurde Bischof zu Paderborn; der zweite, Rudolf d. j., besaß den angestammten Comitatus in den Gauen Borocetra, Drein, Westengern und Westfalen mit seinem älteren Bruder Conrad gemeinschaftlich und wie es scheint, die darin gelegenen Stammgüter zu gleichen Theilen; denn von diesen schenkte er von Werl und vom Lürwalde der Kölner Kirche so viel als sein Bruder Conrad behielt. Eben so schenkte er Hemern in der Grafschaft Mark und überhaupt alles Gut, was er in der Diocese der Kölner Kirche besaß, an diese. Bei der Schenkung der Kirche zu Ermitte, an die Patroclikirche zu Soest, war er als Graf zugegen. Erzbischof Sigewin, der die Schenkung vollzog (1079—1089) sagt, daß die Kirche in regione Angria liege. Rudolf scheint, nachdem er sein weltliches Besitzthum verschenkt, als Propst von St. Mauritz bei Münster, dem Bischof Erpo 1091 nach Palästina gefolgt und dort von Feinden getödtet zu sein. Die Gräfinn Jutta von Arnberg, Stifterin des Klosters Cappenberg, stiftete ihm als ihrem Verwandten, in der Domkirche zu Münster eine Memorie.

Der älteste Sohn Conrad blieb nun Haupt-Inhaber des alten westfälischen Comitatus. Nach der Zersplitterung des Stammbesitzes zu Werl, baute er zu Arnberg eine starke Burg und wählte diese zu seiner Residenz; seitdem wird er bald comes Westfaliae, bald von Werl, bald von Arnberg genannt. Durch seine Vermählung mit einer Verwandten, Tochter des Grafen Otto v. Nordheim, wurde er Oheim der Gemahlinn Kaisers Lothar. Im J. 1092 fand er in einem Feldzuge gegen die friesischen Morseten, mit seinem ältesten Sohne Hermann IV

den Tod. Dadurch ging der Comitatus auf die beiden folgenden Söhne Friedrich und Heinrich III. über. Der letzte war Graf im Emsgau, worin er die Burg Rietbeck (Rietberg) besaß, wovon er auch genannt wurde. Er war zwar mit Beatrix, der Wittve des Grafen Gottfrieds I. v. Cappenberg vermählt, starb aber ohne Kinder, weshalb sein Antheil am Comitatus, von dem Bruder Friedrich wieder in Besitz genommen wurde.

Dieser, einer der mächtigsten Fürsten in Westsachsen, vereinigte mit geringer Ausnahme fast den ganzen uralten Stammbesitz wieder in seinem Comitatus, der sich durch die Gaue Westfalen, Borocetra, Drein, Emsgow bis tief in Engern hinein erstreckte, wo Friedrich zugleich Vogt der Paderborner Kirche und als solcher, Verwalter fast des ganzen Dodicoschen Comitatus war, den jene aus dem Nachlaß des Grafen Haold durch kaiserliche Schenkungen erworben hatte. Auffer dem Schlosse Rietbeck gehörte auch noch die Bevelsburg zu Büren und der Donnersberg bei Warburg zu seinem Besitzthum. Er vertrat zugleich diese Machtfülle nach allen Seiten hin mit einer Energie, die ihm den Beinamen der Streitbare (bellicosus) zuwege brachte; zu dessen Erläuterung ein alter Chronist sagt: „seine Hand war gegen Alle und Aller Hand war gegen ihn“. Als der „Sächsische Graf von Westfalen und als Friedrich von Arnberg“ war er in ganz Deutschland bekannt und durch seine nahe Verwandtschaft mit dem Kaiserhause der Salier sowohl als Lothars, auch bei allen Angelegenheiten derselben theilhaftig. Aber Eines fehlte ihm, er hatte keinen Sohn, dem er seinen Ehrgeiz und die reichen Mittel zur Befriedigung desselben hätte vererben können und in der Wahl seiner beiden Schwiegersöhne war er nicht glücklich. Die älteste seiner Töchter, Sophie, war einem Grafen in den Niederlanden vermählt, die zweite, Tutta, gab er dem jungen Grafen Gottfried II. v. Cappenberg, der ihm schon als Stiefsohn seines verstorbenen Oheims Heinrich von Rietbeck nahe befreundet, vielleicht auch durch alte Abstammung verwandt war. Diese läßt sich zwar genau genommen

nicht nachweisen, sie scheint aber fast verbürgt, durch den Stammbesitz jener Grafen auf beiden Seiten der Lippe, mitten im Comitath Friedrichs und zwischen dessen eigenen Stammgütern. Sedenfalls war Vereinigung des Cappenbergischen Besizthums mit dem Arnberger ein wünschenswerthes Ziel für Friedrich, der grade hier im westlichen Theile seines Comitats, einer Festigung seiner Macht gegen den aufstrebenden Ehrgeiz der Bögte v. Berge (Hüvele bei Limburg an der Lenne) bedurfte, welche auf den von ihrem mütterlichen Ahnherrn, dem westfälischen Grafen Bernhard I. an sie überkommenen Besitzungen und zwar am Wulfseck, einem steilen Berge an der Lenne, so dicht an Friedrichs Besitzungen eine neue Burg gebauet hatten, daß er solche 1122, weil sie ihm «all te nahe», gewaltsam brechen wollte. Aber er belagerte die Beste, die seitdem den Truknamen Altena behielt, vergebens und Gottfried v. Cappenberg, von dessen Hülfe er so viel erwartet haben mogte, vernichtete die auf ihn gesetzte Hoffnung dadurch gänzlich, daß er mit seinem Bruder Otto, alles eigene Gut, dem damals von Norbert v. Gennep neu gestifteten Prämonstratenser-Orden schenkte, die Burg Cappenberg in ein Kloster umwandelte und auch seine Gemahlin Jutta bewog, den Schleier zu nehmen. Alle Anstrengungen Friedrichs, diese ascetischen Extravaganzen zu hintertreiben, waren vergebens. Er starb schon 1124 und hinterließ seinen Comitath dem anderen Schwiegersohne Gottfried v. Ruyck, der die Tochter Sophie geheirathet hatte.

Dieser Stammvater der folgenden Grafen von Arnberg lebte Anfangs mit seinem Bruder Hermann v. Ruyck, auf den väterlichen Besitzungen in den Niederlanden, bis Beide von Kaiser Lothar verbannt wurden, weil sie 1133 den Grafen Florenz von Holland erschlagen hatten. In dieser Zeit zog sich Gottfried nach Westfalen zurück, bis er nach Lothars Tode von Conrad III. 1138 jenes Bannes entledigt wurde. Seit 1141 erscheint er als Godefridus de Arnberg wieder im kaiserlichen Gefolge, obgleich er bis 1154 häufig mit seinem Bruder

auch noch als Graf v. Ruyß in den kaiserlichen Urkunden aufgeführt wird. Erst sein Sohn Heinrich I. lebte als Graf ständig zu Arnßberg. Auf diesen und seine Nachkommen, so wie auf die von Adolf v. Huvili abstammenden Grafen von der Mark werden wir zurückkommen, nachdem wir zuvor die unterdeß statt gefundenen Erwerbungen der kölnischen Kirche in Westfalen betrachtet haben.

V. Die Erzbischöfe von Cöln und die herzogliche Gewalt in Westfalen.

Es ist schon am Schlusse des III. Absatzes bemerkt worden, daß Carl der Große eine ständige herzogliche Gewalt, namentlich in Westfalen, nicht aufkommen ließ. Er betrachtete seine Herzoge nur als Heerführer, deren Gewalt nicht länger dauerte als der Feldzug, für welchen er sie mit seiner militairischen Autorität betraut hatte. So war auch Graf Egbert von Hoftadt nur zeitweiliger Herzog, wiewohl er diese Würde factisch fast sein ganzes Leben lang bekleidete, weil die Kriege im nördlichen Sachsen fast kein Ende nahmen. Carl der Große starb 814, Egbert erst um 838, denn damals bestätigte Kaiser Ludwig seiner Wittwe Ida den Besiz der Güter zu Imminghausen im Ittergau, die ihr Ecbert angewiesen hatte. Der Kaiser nennt Ida seine Verwandte (*propinqua nostra*) und Ecbert seinen weiland getreuen Grafen (*quondam fidelis comes noster*); die herzogliche Würde war also nur eine vorübergehende für ihn, wenngleich erst 834 durch den Friedensschluß an der Eyder, wobei er dann als Herzog gegenwärtig war, der nordsächsische Krieg beendet wurde. Nichts desto weniger wurde Ecbert Stammvater des späteren herzoglich sächsischen Kaiserhauses, denn sein Sohn Graf Rudolf (+ 864) führte die herzogliche Gewalt in Sachsen fort und überlieferte sie durch dessen Sohn Otto (+ 912) auf Kaiser Heinrich I. und dessen Nachkommen, die Ottonen; in deren Händen wir daher so manches Besizthum unserer Gegend (z. B. Brilon und Rösenbeck) wiederfinden.

Heinrich I. bestellte keinen besonderen Herzog in Sachsen; sein Sohn Otto I. ernannte dazu seinen Getreuen Hermann Billung, durch weibliche Nachkommen Stammvater der nachmaligen Welfischen und Ascanischen Herzoge in Sachsen. Allein das Herzogthum Billungs beschränkte sich auf Ostfalen (keiner seines Stammes hat in Westfalen auch nur eine Urkunde ausgestellt), bis später Heinrich der Löwe glückliche Versuche machte, es auch über Engern und Westfalen auszudehnen. Bis zu dieser Zeit verwalteten hier die Grafen und Bischöfe, als Inhaber der ihnen anvertrauten einzelnen Comitate, unter unmittelbarer Aufsicht der Kaiser, die herzoglichen Vices durch ganz Westsachsen.

Unter den westfälischen Bischöfen ragte der Erzbischof von Köln, als Metropolitan derselben hervor. Sein Ansehen wurde gestärkt durch die Erwerbungen der kölnischen Kirche in Westfalen und durch eine Reihe ausgezeichneten Fürsten, welche derselben vorstanden. Was zunächst die kölnischen Erwerbungen in Westfalen betrifft, so ist die älteste, die schon im Abschnitt II. gedachte Schenkung von Soest durch König Dagobert an den Erzbischof Cunibert (623—663). Ihr folgten im 11. Jahrh. die bereits erwähnten Schenkungen zu Werl und in der Nähe von Arnberg, von den alten westfälischen Grafen und deren Nachkommen. Vielleicht eben so alt mochte der Besitz der Villa Medebach sein, welche bereits 1144 ein honestum oppidum und ein uraltes Tafelgut der kölnischen Kirche war. Dazu kamen das kaiserliche Stift Gesecke, welches die Abtissin Hildegunde mit allem Zubehör 1014 unter den Schutz des Erzbischofs Heribert stellte, die vielen Kirchen und Haupthöfe (curtes), die Erzbischof Anno II. in Westfalen und der Grafschaft Mark erworben und 1072 dem von ihm gestifteten Kloster Grafschaft übergeben hatte, namentlich zu Wormbach, Attendorn, Ostervelde (Callenhard), Belmede, Bödefeld, Bruns cappell, Altenruden, Nuttlar, Glindsfeld, Schmerlike, Lenne, Suttrop, Beleske, Warstein, Mülheim, Allagen u. s. w. Die Kirche zu Erwitte, die Erzbischof Sigewin 1079—1089 dem Patroclifiste zu

Soest schenkte, die Herrschaft Paderberg mit dem Schlosse, welche die Grafen von Paderberg aus dem Nachlasse des Grafen Haold 1120 dem Erzbischof Friedrich I. übergaben; Anröchte, Bremen, Minden und Hachen, welche als versekte Tafelgüter der Kirche 1153 reclamirt und 1161 wieder eingelöst wurden. Bei diesen Erwerbungen war aber an die Bildung eines Territoriums im späteren Sinne nicht zu denken; sie wurden zunächst nur zur Dotation von Klöstern oder zur Verleihung an Magnaten benutzt, um die Lehn- und Dienstmannschaft der kölnischen Kirche zu verstärken. Erst die Erlangung herzoglicher Rechte, führte die Erzbischöfe allmählig auch zur Anstrengung einer Territorialherrschaft in Westfalen.

Die erste Grundlage dazu bot die Verleihung des Herzogthums im rheinischen Lothringen durch Otto I. an seinen Bruder, den ausgezeichneten Erzbischof Bruno I. v. Köln (953). Unter den Nachfolgern des Letzten kam die Herzogsgewalt in dem Reiche Lothringen, woraus sich zwei Herzogthümer, Oberlothringen an der Mosel und Niederlothringen zwischen Maas und Schelde bildeten, für den kölnischen Stuhl zwar außer Gebrauch; in dem rheinischen Sprengel des Bischofs aber, wofür kein anderer Herzog ernannt wurde, blieb sie in Uebung, wiewohl sie vielleicht auch hier am Ende ganz in Vergessenheit würde gerathen sein, wenn die Erzbischöfe durch die Anmaaßungen Heinrichs des Löwen nicht aufmerksam darauf gemacht worden wären, daß die Diöcesangewalt ihrer erzbischöflichen Würde doch nicht ausreiche, sie gegen herzogliche Beschränkungen zu sichern.

Je leichter es nämlich bei dem Mangel eines besonderen Herzogs in Engern und Westfalen der Geistlichkeit wurde, hier ihre Gewalt durch Erwerbung von Grafschaften, mehr als in irgend einem anderen Theile Deutschlands, auszudehnen, desto offener war auch den westfälischen Herzogen der Weg, die Grenzen ihres Ducats nach Westen hin zu überschreiten. Dieses benutzte besonders Heinrich der Löwe als Nachfolger der Billunge

im ostfächsischen Herzogthume, zur Ausdehnung seiner Gewalt in Engern und Westfalen; wozu er sich vielleicht darum für befugt erachtete, weil er als Miterbe der vom westfälischen Grafen Ludolf (Rudolf) stammenden Nordheim'schen Güter, besonders in Engern reich angeessen war. Da er ging in seinem Uebermuth so weit, zu behaupten, sein Herzogthum reiche bis Deutz, Cöln gegenüber und vom rechten Ufer des Rheins noch einen Lanzenwurf weiter. Das traf mitten ins Herz des Erzbischofs Reinald, der in solcher Behauptung, unterstützt durch die große Macht Heinrichs, eine klare Androhung derselben Ungebührlichkeiten finden mußte, womit letzter seit Jahren die ostfächsischen Bischöfe belästigte. Von da an wurde Reinald der unveröhnlichste und wegen des geschickten Gebrauchs seines Einflusses als kaiserlicher Kanzler bei Friedrich I., der gefährlichste Feind Heinrichs des Löwen, der dann auch endlich 1180 seinem Geschick erlag; indem er auf dem Reichstage zu Würzburg seiner Herzogthümer Baiern und Sachsen entsezt, verbannt und zuletzt nur in seinen Stammbesitzungen von Braunschweig=Lüneburg wiederhergestellt wurde. Das Herzogthum in Westfalen, welches ganz im Bereiche der kölnischen Metropolitandiocese lag, sodann in dem Theile von Engern, der zur bischöflichen Diocese Paderborn gehörte, wurde der kölnischen Kirche zugetheilt und von da ab folgten rasch auf einander die zahlreichen Erwerbungen des Erzbischofs Philipp durch ganz Westfalen, von den westlichsten Grenzen der Mark bis an die Weser, besonders solcher Schlösser und Orte, die er als Grafensitze oder als feste Stützpunkte seiner herzoglichen Gewalt betrachten konnte. Die letztere besaßte aber damals, ausser dem Heerbefehl im Kriege, auch die fast noch wichtigeren Rechte in Friedenszeiten, daß der Herzog sich als obersten Richter betrachten, überall sicheres Geleit geben, den Kirchenschutz handhaben, den Landfrieden überwachen und eben deshalb die Anlegung neuer Burgen und befestigter Orte innerhalb seines Ducats untersagen durfte. Wir werden sehen, mit welcher Energie Erzbischof Philipp und seine Nachfolger

diese Befugnisse auszubenten und dadurch zugleich die zur Landeshoheit in Westfalen zunächst berufenen Nachfolger der alten westfälischen Grafen, die Grafen von Arnberg aus dem Hause Ruick, in ihren Rechten immer mehr zu beschränken mußten. Zu diesen wenden wir uns jetzt zurück.

VI. Die Grafen v. Arnberg aus dem Hause Ruick.

Graf Gottfried I. v. Arnberg (1123 — 1154) erscheint zuletzt in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold II. von 1154. Sein Sohn Heinrich I. (1145 — 1200) schien den gewaltthätigen Sinn seines Großvaters, Friedrichs des Streitbaren geerbt zu haben. Er war fortwährend in Fehden verwickelt, zerstörte 1145 Marsberg und verirrte sich in seiner maßlosen Herrschsucht so weit, daß er seinen jüngeren Bruder, ebenfalls Heinrich genannt, mit dem er wahrscheinlich wegen Erbtheilung in Streitigkeit lebte, fangen und im Burgverließ verhungern ließ. Die Kinder desselben bildeten eine bald wieder erloschene Nebenlinie, die unter dem Namen der schwarzen Edelherren v. Arnberg bekannt ist. Erzbischof Reinald, in Verbindung mit den Bischöfen von Münster, Minden und Paderborn, und mit Herzog Heinrich dem Löwen, überzogen Heinrich dafür mit Krieg, eroberten und zerstörten die Burg Arnberg. Er mußte fliehen und wurde erst später, gegen bestimmte übernommene Verpflichtungen, vom Erzbischofe im Besitze seiner Grafschaft hergestellt. Seitdem findet er sich häufig im Gefolge des kölnischen Erzbischofs, dem er dann auch den geächteten Herzog Heinrich den Löwen thätig bekriegten half. Er sühnte die Sünden der Jugend (1170) durch Stiftung des Klosters Bedinghausen, in dem er 1200, fast 90 Jahre alt, als Laienbruder starb; nachdem er schon 1185 auf die Regierung, zu Gunsten seiner Söhne verzichtet hatte.

Diese Söhne, Heinrich II. (1175 — 1203) und Gottfried II. (1175 — 1235) verwalteten den Comitat in großer Eintracht gemeinschaftlich. Indes scheint der Erstere vorzugs-

weise den im Emsgau mit dem Schlosse Rietberg als seinen Antheil vom väterlichen Nachlasse betrachtet zu haben; obgleich er aus Vorliebe für das Kloster Bedinghausen, in dem er auch mit seiner Gemahlinn Ermengarde begraben liegt, sich meist zu Arnsberg aufhielt. Erst sein Sohn Conrad wurde 1237 durch eine förmliche Todtheilung mit seinem Vetter Gottfried III. v. Arnsberg, durch die Graffschaft Rietberg und den Antheil Gottfrieds I. an den Ruickschen Stammgütern abgefunden. Gottfried II. dagegen war eigentlicher Graf v. Arnsberg und zwar ein recht muthiger kräftiger Graf, der sich seiner Rechte wohl bewußt und sie zu behaupten ernstern Willens war. Es geht dies aus einer Urkunde von 1185 hervor, worin er dem Kloster Scheda voll dankbarer Freude über einen Sieg, den er gegen Graf Engelbert v. Berg und vier andere Grafen an der Echthausener Brücke, in so glorreicher Weise davon getragen, daß er 3 Grafen gefangen nahm, Weide- und Fischereirechte an der Ruhr schenkte. Die Urkunde ist im ersten Jahre des Sieges datirt. Die Comitatsrechte, welche seine Vorfahren, die westfälischen Grafen Rudolf und Bernhard II., so wie sein Urgroßvater Friedrich der Streitbare, in den engerschen Comitatsbezirken der Grafen Haold und Dobico besaßen, waren zwar im Verlaufe der Zeit allmählig an den Bischof von Paderborn übergegangen, doch sorgte Gottfried, als die Edelfherren v. Büren 1195 ihre Stadt dem Bischofe von Paderborn zu Lehn aufstrugen, dafür, daß ihr Verhältniß zu demselben, unbeschadet desjenigen, worin sie zu ihm als ihrem Lehnsherrn standen, regulirt wurde. Das einigermaßen abhängige Verhältniß, worin sein Vater zum kölnischen Erzbischofe gekommen war, ertrug er unwillig und gerieth deshalb mit dem Erzbischof Adolf in unangenehme Verwickelungen, die jedoch gütlich beigelegt wurden, indem Gottfried eidlich, unter Verbürgung durch Geisseln versprach, künftighin als Getreuer des heil. Petrus standhaft zur kölnischen Kirche zu halten, wogegen ihm der Erzbischof das Lehn, was er von der Kirche hatte, durch Verleihung der halben Ein-

künfte, der von Adolf angelegten Stadt Rüden verbesserte. Dieses gute Verhältniß dauerte auch unter dessen Nachfolgern Bruno IV. und Diedrich I. fort. Selbst mit Erzbischof Engelbert dem Heiligen stand er lange in gutem Vernehmen, indem er sich dem von diesem sehr begünstigten, von dessen Bruder dem Grafen Adolf v. Berg angeführten Kreuzzuge von 1217 mit so vielen anderen westfälischen Standesgenossen, obgleich er damals schon 60 Jahre zählte, anschloß und aus Rücksicht gegen jenen mächtigen Reichsverweser und unermüdlichen Vertheidiger der Kirchen gegen die ungerechten Bedrückungen ihrer raubgierigen Vögte, auf manche seiner Vogteirechte über westfälische Klöster, z. B. das Walburgiskloster bei Soest verzichtete. Nichts desto weniger gerieth er später in den Verdacht, an dem 1225 zu Soest verabredeten Morde Engelberts sich wenigstens durch Rath betheiligt zu haben. Nur sein hohes Alter schützte ihn gegen die, vielen anderen Verschworenen gemachte Zumuthung, sich von dem Verdachte der Theilnahme durch Eid zu reinigen. Wir finden ihn daher auch später mit Engelberts Nachfolger, Heinrich v. Molenark in gutem Vernehmen, mit dessen lehnsherrlicher Genehmigung er 1231 ein uraltes Besitztum seines Hauses, die Burg Hachen nämlich, welche durch Erbtheilung an die Nordheimer, von diesen durch Schenkung an die kölnische Kirche und von letzter durch Verleihung an die Grafen v. Dassel gekommen war, von diesen wieder erkaufte. Er starb 1235.

Sein Sohn und Nachfolger Gottfried III. (1213—1287) vollzog 1237 die schon erwähnte Erbtheilung mit seinem Vetter Conrad, wodurch letzter Stammvater der Grafen v. Rietberg wurde; deren Grafschaft nun für immer von dem alten Comitatus getrennt blieb. Der Territorialbezirk der Grafschaft Arnsberg wurde dadurch nach Norden durch die Lippe begrenzt, die Sprengel der Bischöfe von Münster und Paderborn schieden aus demselben und bildeten sich im Verlaufe der Zeit zu eigenen Territorien, in denen die Bischöfe die Grafengewalt und dadurch zuletzt die Landeshoheit erwarben. In ähnlicher Art verringerte

sich der westfälische Grafenbezirk nach Osten im Ittergau, weil hier die edlen Herren v. Schwalenberg die Paderborner Kirchenvogtei und dadurch den Comitat erwarben; woraus sich nachher die Grafschaft Waldeck als eigenes Territorium bildete. Nach Süden wurde die alte Grenze durch das Rothaar-Gebirge erhalten; westlich entwickelte sich aber der Comitat der Grafen v. Altena in der Grafschaft Mark, worauf wir zurückkommen werden. Mit Ausnahme zahlreicher Lehen, welche die Grafen v. Arnberg, als zu ihrem Stammgute gehörig, in den ihnen auf solche Weise entfremdeten Nachbar-Gauen behielten, wurde also ihr Comitat ganz auf das nachmalige Herzogthum Westfalen beschränkt, worin sie es aber gerade mit dem gefährlichsten Concurrenten, dem Erzbischofe von Cöln als Herzog in Engern und Westfalen zu thun hatten.

Diese beengende Lage fühlte Gottfried III. sehr wohl, weshalb er gleich im Anfange seiner Regierung, die Fesseln derselben zu sprengen versuchte. Aber der damalige Erzbischof Conrad v. Hochstaden, Erbauer des kölnner Doms, war ihm an Macht, Ansehen und auch wohl durch seine ausgezeichnete Persönlichkeit so überlegen, daß er jene Versuche, die durch Angriffe auf Berwiche in der Soester Boerde, wo Cöln die ältesten westfälischen Besitzungen, Gottfried aber als Graf die Vogtei hatte, gemacht wurden, aufgeben und sich 1238 in einer zu Cöln ausgestellten Urkunde dazu verstehen mußte, feierlich zu erklären, daß er durch jene Angriffe, wobei mehrere Menschen getödtet waren, weder den Landfrieden brechen noch der Ehre des Erzbischofs und seiner Kirche habe zu nahe treten wollen; ferner mußte er erklären, daß er seine Vogteirechte über Soest, so wie seine Ansprüche auf den Forstbann von Warstein, dem Urtheil geschworener Schiedsrichter unterwerfen und die Vogteien über Menden, Sümern, Eisborn und das Kloster Grafschaft so ausüben wolle, wie es von seinem Vorfahr Herrn Adolf v. Dassel geschehen sei. Für die Vollziehung mußte er dieselben Geißelbürgen stellen, wie früher sein Vater und zugleich versprechen, in Kriegs-

fällen dem Erzbischofe mit 200 geharnischten Reitern dienen, auch ihm zu Cöln vor seinem Palaste mit 300 Rittern zu Fuß fallen zu wollen. Letzteres mochte zwar, in dem Sinne wie Kaiser Heinrichs Demüthigung zu Canossa, mehr als eine Art Kirchenbuße betrachtet werden; es geht aber daraus zugleich hervor, daß Gottfrieds Macht nicht mehr mit der seiner Vorfahren, der alten westfälischen Grafen, zu vergleichen war! Er erkannte auch als seine künftige Aufgabe nur noch das Bestreben, den ihm verbliebenen Besitz, durch Anlage fester Städte und Burgen im Inneren zu kräftigen.

So gab er 1238 den um das Schloß Arnberg wohnenden Bürgern städtische Freiheit und feste Mauern, eben so 1243 den Einwohnern von Eversberg, 1263 befestigte er das Dorf Neheim als Stadt. Seinen Verpflichtungen gegen den Erzbischof von Cöln leistete er zwar Genüge; es geht jedoch aus seiner Haltung in einzelnen Fällen hervor, daß er seiner Grafengewalt immer eingedenk, diese nur ungerne den herzoglichen Eingriffen des Erzbischofs beugte. Bei jedem Anschein ungünstiger Verhältnisse für denselben, hielt er zu dessen Gegnern. Dies war namentlich der Fall in dem Kriege des Erzbischofs Conrad mit dem Grafen Wilhelm v. Jülich, wo der Erzbischof 9 Monate auf der Burg Riedeggen gefangen gehalten wurde; denn als dieser 1244 seinen Frieden mit Wilhelm machte, versprach letzter ausdrücklich, daß er den Grafen von Arnberg, Mark und Isenberg keine Hülfe leisten wolle. Dagegen war Gottfried wieder auf des Erzbischofs Seite, als derselbe den Bischof Simon von Paderborn als Störer des Landfriedens verfolgte. Simon verübte nämlich von Salzkotten aus, welches er eigenmächtig befestigt hatte, vielfache Raubereien in Westfalen; weshalb der Erzbischof die ohne seine herzogliche Erlaubniß angelegten Befestigungen gewaltsam niederbrechen ließ. Während der Abwesenheit des Erzbischofs am Rheine, verbündete sich nun Simon mit dem Grafen von Jülich zu einem feindlichen Heerzuge in Westfalen. Gottfried aber, als Hauptgraf Westfalens, in Ver-

bindung mit seinen Verwandten Otto v. Altena, Engelbert von der Mark und Dietrich v. Limburg, sodann den Edelherrn v. Büren und Bilstein und dem herzoglichen Landmarschall Albert v. Störmede zog ihm entgegen, nahm ihn in offener Feldschlacht gefangen und berichtete dann 1254 mit seinen Genossen darüber an den Papst. Später übergab er den Gefangenen dem Erzbischofe. Nach dem Tode des Erzbischofs Conrad, erneuerte Gottfried mit dessen Nachfolger Engelbert II. v. Falkenburg, 1263 das alte Bündniß zu wechselseitiger Vertheidigung, wogegen Engelbert als Herzog, in die Befestigung von Neheim willigte; was bei den früheren Befestigungen von Arnberg und Eversberg nicht geschehen war; weil Gottfried die herzoglichen Befugnisse in seinem Comitatus wohl bezweifelte, weshalb sich dann auch Engelbert zu einer Entschädigung von 400 Mark bereit erklärte, wenn er sich zur Rücknahme der Erlaubniß binnen kurzer Frist bewogen finden sollte.

Engelberts Nachfolger, Erzbischof Sifried v. Westerburg, manifestirte sich sofort durch Kühne Eigenmacht gegen alle Nachbarn des Erzstifts und provozierte dadurch 1276 ein Bündniß fast aller Fürsten und Herren Westfalens gegen sich, dem dann auch Gottfried beitrug. Der Erzbischof hielt für nöthig, sich seiner vor allen Dingen zu entledigen, belagerte unerwartet mitten im Winter die neue Stadt Neheim und nöthigte dadurch Gottfried, unbeschadet seiner Ehre, zur Erneuerung des alten Bundes. Die darauf sprechende Urkunde vom 21. Januar 1277 ist aus dem Lager bei Neheim datirt. Es scheint zwar nicht, daß Gottfried sich an diesen durch Ueberrumpelung erzwungenen Separatfrieden, in Betracht der gegen seine Genossen übernommenen Verpflichtungen, für gebunden erachtete; wenigstens wird er in einem Verbundbriefe Sifrieds mit Dsnabrück und Rietberg aus dem October desselben Jahrs, noch zu den Feinden der kölnischen Kirche gezählt, indeß wurde doch 1279 allgemeiner Friede geschlossen. Nichts desto weniger behielt er eine Abneigung gegen den Erzbischof, der ihm als Herzog durch

die Anlegung und Befestigung von Städten sehr lästig war; weshalb er dann auch 1278 die Vogtei über Soest, zum großen Verdrusse des Erzbischofs nicht diesem, sondern der Stadt verkaufte.

Gottfried III. starb zwischen 1284 und 1287 beiläufig 74 Jahre alt und hinterließ die Grafschaft seinem Sohne Ludwig (1250 — 1313), der an der Regierung derselben schon mehrere Jahre Theil genommen und namentlich auch den Verkauf der Soester Vogtei geleitet hatte. Er führte das Regiment im Sinne seines Vaters; hauptsächlich bemüht, die Grafschaft, durch Kauf und Tausch, im Inneren mehr zu consolidiren, wie er dann 1277 Elisabeth v. Holte, die Erbtöchter Heinrichs des Schwarzen bewog, alle Güter dieser Nebenlinie ihm wieder abzutreten. Conrad, Edelherr von Rüdenberg verkaufte ihm 1295 die halbe Freigravenschaft Rüdenberg an der Balme und schenkte ihm 1311 die Freigravenschaft Stodum; die Familie v. Urdey verkaufte ihm 1300 das Dorf Wennholthausen. Die Kräfte des Landes suchte er durch die Anlage neuer Ortschaften, namentlich in dem großen und wüsten Arnsberger Walde zu vermehren. Hagen, Langenscheid, Walde und Sundern verdanken ihm ihre Entstehung.

Das Verhältniß zum Erzbischofe, blieb aber nach wie vor ein sehr schwieriges. Wenn auch Siegfried ausdrücklich die Mäßigung anerkannte, womit Ludwig alle Vortheile verschmähet, die er aus den Mißgeschicken hätte ziehen können, welche den Erzbischof seit der Woringer Schlacht verfolgten, so wurde er dem Grafen durch Erweiterung seiner herzoglichen Rechte doch sehr lästig. Er verstand sich zwar schon 1288 dazu, die Beschwerden einem scheidsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, allein dieser Ausspruch kam nicht zu Stande; so daß Ludwig die Beschwerden bei Sifrieds Nachfolger, dem Erzbischofe Wigbold wiederholen mußte. Sie bestanden hauptsächlich darin, daß der Erzbischof und dessen Vorfahr das Dorf Werl, obgleich es im Comitath des Grafen gelegen und diesem noch die halbe Jurisdiction darin zusteh, gegen dessen Willen als Stadt befestigt,

daß er auf dem Fürstenberge bei Neheim, auf dem Eigen des Grafen, ein neues Schloß gebaut und innerhalb des gräflichen Forstes sogar drei neue Städte, Warstein, Beleke und Callenhardt angelegt habe. Die Beschwerden wurden aber auch jetzt nicht abgestellt, vielmehr berief sich der Erzbischof darauf, daß der Graf gegen den ausdrücklichen Willen Sifrieds, Neheim wieder aufgebaut habe und verlangte daher, daß dessen Befestigungen sowohl, als die ohne herzogliche Erlaubniß aufgeführten von Eversberg geschleift würden. Man scheint die Beschwerden factisch compensirt zu haben, bis Ludwigs Nachfolger, die Grafen Wilhelm und Gottfried IV., sich vom Kaiser die herzoglichen Rechte innerhalb der Grafschaft ausdrücklich bestätigen ließen; wo es dann freilich größtentheils damit zu spät war. Ludwigs 40jährige Regierung zeichnete sich durch weise Mäßigung aus, deren Ruf ihn häufig zum Vermittler-Amte in den Streitigkeiten der westfälischen Fürsten half. Er starb 1313.

Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm (1276—1338) regierte fast noch friedlicher und milder. Im Jahre 1314 nahm er von Kaiser Ludwig den Comitat, bestehend in der Vogtei Soest, den gräflichen Gerichten, dem Forste, den herzoglichen Rechten innerhalb seines Bezirks und dem Rechte des Vorstreits zwischen Rhein und Weser, unmittelbar zu Lehn. Das alte gräfliche Ansehen seines Hauses war dadurch rechtlich gesichert. Es fehlte eben nur an der factischen Macht, es überall gegen die Zugreiflichkeit des Erzbischofs zu schützen. Aus Wilhelms ritterlichem Leben wollen wir nur des im Jahre 1337 unternommenen Kreuzzuges gegen die heidnischen Preussen erwähnen, dessen Andenken er durch die Gründung des Schlosses und der Stadt Arnsburg auf Desel, die noch sein Wappen führt, verewigt hat. Die Früchte des im Jahre 1338 von ihm mitgestifteten westfälischen Landfriedens erlebte er nicht mehr; er starb noch in demselben Jahre.

Sein Sohn Gottfried IV. (1327—1371) war der letzte Graf v. Arnberg; weil er mit seiner Gemahlinn Anna v. Cleve

in kinderloser Ehe lebte. Er hatte noch bei des Vaters Lebzeit so heftige Fehden mit der Geißlichkeit seiner Nachbarschaft, daß er sogar den päpstlichen Bann verwirkte, von dem er erst 1335 durch Benedict XII. Absolution erhielt. Nach dem Antritt seiner Regierung unterhielt er anfangs ein gutes Verhältniß mit dem Erzbischofe Walram, der ihm 1339 nicht nur das stellvertretende herzogliche Amt eines Landmarschalls übertrug, sondern auch in die Befestigung des Dorfes Hirschberg als Stadt willigte, wogegen ihm Gottfried solche als offenes Haus zu Lehn auftrug. Später war er mit dem Erzbischofe zerfallen, weshalb er seit 1342 den Orten Bödefeld, Hüsten, Freienohl u. s. w. Municipalrechte gab, ohne sich um die herzogliche Zustimmung des Erzbischofs weiter zu kümmern. In Verbindung mit Graf Adolf IV. von der Mark, begann er offenen Krieg gegen Erzbischof Walram; beide überfielen 1343 die vom Erzbischofe neu befestigte Stadt Menden, eroberten und zerstörten sie. Nach Vermittelung dieser Fehde brach 1346 eine neue aus, worin Gottfried die vom Erzbischof Conrad angelegte Stadt Winterberg zerstörte. Erst Walrams Tod (1349) machte diesen Zerwürfnissen ein Ende. Aber während Gottfried nun in besserer Eintracht mit dessen Nachfolger Wilhelm lebte, gerieth er in neue Fehde mit Graf Engelbert von der Mark, der behauptend, Gottfried habe mit Landfriedensbrechern mehr Nachsicht, als er in seiner Eigenschaft als Marschall dürfe, ihn plötzlich überfiel, Neheim nebst Arnsberg eroberte und das Arnsbergische Schloß Schwarzenberg niederbrach. Um Ruhe zu gewinnen, mußte Gottfried dieses und das Land Fredeburg 1352 abtreten. Dieser glückliche Erfolg reizte den Grafen von der Mark 1366 zu neuen Feindseligkeiten, wozu der Besitz des Schlosses Fredeburg, den Gottfried im vorigen Frieden behalten, den Vorwand leihen mußte. Engelbert überrumpelte Arnsberg, eroberte und verbrannte es. In Folge dessen verstand sich Gottfried dazu, auch das Schloß Fredeburg abzutreten.

Das vorigemal hatte Erzbischof Wilhelm, diesesmal der

Administrator Cuno den Frieden vermittelt. Ihnen wandte sich dafür die Freundschaft Gottfrieds in demselben Maaße zu, als er sich in Haß dem Grafen von der Mark abwendete. Im J. 1368 überließ er, alt und der unendlichen Fehden müde, seine Grafschaft der kölnischen Kirche; scheinbar im Wege des Verkaufs, in der That aber fast als Geschenk; wobei er sich nur ausbedang, daß sie niemals an den Grafen von der Mark gelangen solle.

VII. Der Erzbischof von Cöln, als Herzog in Westfalen.

Aus dem bisher Gesagten geht im Allgemeinen schon hervor, wie der Erzbischof von Cöln seine Würde als Herzog in Westfalen, zur Beschränkung der Grafen des Landes auszubenten mußte. Es ist nun noch näher anzugeben, wie er auf diesem Wege, durch Vergrößerung seines Besitztums, allmählig zu einem herzoglichen Territorium mit landeshoheitlichen Rechten, zu einem Herzogthum mit reichsfürstlichem Gebiete gelangte. Die herzogliche Gewalt hatte zwar für ihn in sofern schon den Character eines bloßen Amtes verloren, als sie für immer mit dem Erzbisthume vereinigt und dadurch eine erbliche Qualität des Erzbischofs geworden war; allein von einem herzoglichen Landesgebiete konnte dabei doch nicht die Rede sein. Dazu reichten die einzelnen oben (Abschn. V.) angegebenen Besitzungen, welche der Erzbischof in Westfalen hatte, schon ihrer zerstreuten Lage wegen nicht hin. Auch scheint Erzbischof Philipp weniger die Erwerbung eines solchen Gebiets, als vielmehr in seinem großen Amtssprengel, die Befestigung der herzoglichen Macht durch die Erwerbung starker Schlösser beabsichtigt zu haben. In jenem Falle würde ihm überall die Gewalt der Grafen, welche die wesentlichen Kriterien der Landeshoheit in sich begriff, im Wege gewesen sein; in diesem durfte er dagegen hoffen, in ähnlicher Art alle weltliche Fürsten Westfalens unter seiner herzoglichen Autorität zu beugen, wie er über die geistlichen Fürsten als deren Metropolitan hervorragte. Hieraus erklärt sich, warum er und

seine Nachfolger nicht nur im nachmaligen Herzogthum Westfalen, sondern auch in allen übrigen westfälischen Gegenden, wie z. B. zu Meinerzhagen, Krusenberg, Holzminden, Hervord, Blotho, Lüde, Pyrmont, Wiedenbrück, Lüdinghausen, Breden, Kogelberg, Volkmarßen, Bolmeststein, Rassenberg, Hagen, Schwelm, Siegen u. s. w. so viele Schlösser und besetzte Orte erwarben. Die meisten zusammenliegenden Erwerbungen dieser Art wurden aber freilich im nachmaligen Herzogthum Westfalen gemacht, wo dann auch ganz besondere Verhältnisse die Bildung eines eigenen Territoriums begründeten.

Die neuen Erwerbungen, welche Erzbischof Philipp (1167—1191) zu denen seiner Vorgänger im Herzogthum Westfalen machte, sind hauptsächlich folgende: Bei Brilon das Allode der Edelherren von Gudenberg; die Alloden der Edelherren von Störmede, die Stadt Lippe, Güter zu Brunwordinghausen, Belmede und Arnsberg, die Alloden Rabodo's v. d. Mark, Walthers v. Dülberg, Rabodo's v. Dalwig, Heinrichs v. Hachen und v. d. Ruhr, die Curtis Hermanns v. Altena zu Caterbeck, die Alloden zu Waldenburg und zu Hustede bei Geseke; dann noch Altena, Isenberg, Bentheim und Dale. Auch von diesen Gütern wurden viele den Verkäufern wieder zu Lehn gegeben; so daß von Rechts wegen der Erzbischof zwar Graf und Herr der erworbenen gräflichen Sitze, die damit wieder beliebigen Mannen des Erzbischofs aber die factischen Inhaber dieser Rechte waren.

Philipps Nachfolger Bruno III. v. Altena (1191—1193) mochte große Hoffnungen durch die Familie erwecken, der er angehörte, indem sie dem erzbischöflichen Stuhle in Bruno II. (1131—1137) und Friedrich II. (1157—1159) schon tüchtige Vorsteher gegeben; allein nach so ausgezeichneten Vorgängern wie Rainald (1159—1167) und Philipp fühlte er sich doch den Pflichten seiner hohen Würde nicht gewachsen. Er legte sie schon nach anderthalbjähriger Verwaltung 1193 wieder nieder und starb 1200 als Cisterziensermonch im Kloster Altenberg.

Sein Better Adolf I. v. Altena (1193 – 1205) folgte ihm mit desto mehr Entschiedenheit. Er gab 1196 die Kirche zu Brilon dem Stifte zu Soest, erbaute 1200 die Stadt Rüden, deren Einkünfte er mit dem Grafen v. Arnberg, in dessen Comitath sie lag, theilte; außerdem spielte er in den, aus der deutschen Geschichte bekannten Wahlkämpfen zwischen den Königen Philipp v. Hohenstaufen, Otto IV. und Friedrich II. eine sehr wichtige, aber am Ende so zweideutige Rolle, daß er 1205 von Innocenz III. entsetzt wurde. Seine Gegner und Nachfolger Bruno IV. v. Sayn (1205 – 1208) und Dietrich I. v. Heinsberg (1208 – 1214) wußten der schwierigen Zeitverhältnisse nicht Meister zu werden. Desto größer war ihr Nachfolger Engelbert I. Graf v. Berg (1216 – 1225), den die Kirche mit dem Heiligenfranze geschmückt hat. Er wußte den herzogl. Rechten des kölnischen Stuhls in Westfalen durch sein Ansehen als Reichsverweser, während der beständigen Abwesenheit des Kaisers Friedrichs II. in Italien, eine Ausdehnung und einen Nachdruck zu geben, den sie vorher nie gehabt hatten. Er kräftigte sie theils durch einen ständigen westfälischen Marschall in militärischer, theils durch Handhabung der kaiserlichen freien, nachher sogenannten Femgerichte, in verwaltlicher Hinsicht, so daß im Mittelalter der Landfrieden in Westfalen niemals sicherer war, als unter seiner Regierung. Den Straßenräubereien des damaligen zuchtlosen Adels, trat er durch die Beförderung städtisch-bürgerlicher Gemeinwesen wirksam entgegen und die Befreiung der Klöster von dem unertäglichen Druck ihrer Beschützer, der räuberischen Bögte, verfolgte er mit solcher Beharrlichkeit, daß er endlich ein Opfer derselben wurde. In jener Beziehung ist hier insbesondere zu bemerken, daß er folgenden Städten Westfalens, die damals meist noch offene Orte waren, Befestigungen und Municipalrechte gab: Um 1218 kaufte er von den Brüdern Hermann und Gernand von Brilon die Curtis Brilon, die sie von der Paderborner Kirche zu Lehn trugen und befestigte den Ort zu einer Stadt; 1220 gab er Medebach die Rechte der Städte

Brilon und Rüden; 1222 befestigte er den Haupthof Attendorn, der von Anno II. dem Kloster Grafschaft als Stiftsgut übergeben war, mit Mauern und Graben und gab ihm die Rechte der Stadt Soest. Als 1224 Graf Heinrich der Reiche von Nassau die Stadt Siegen anlegte, mußte er Engelbert die Hälfte derselben zur Gemeinschaft in den Einkünften, so wie zur Aufnahme von Burgen und Burgmännern überlassen. Unter den Klöstern, denen er gegen ihre Bögte Beistand leistete, befand sich auch das Stift Essen, welches ungemein von den Erpressungen seines Bogts, des Grafen Friedrich v. Isenberg, Engelberts nahem Vetter zu leiden hatte. Dieser fand sich durch die Einschreitungen des Erzbischofs so beleidigt, daß er, uneingedenk der verwandtschaftlichen Liebe, womit derselbe vierein seiner Brüder zu hohen geistlichen Würden und zweien sogar zu Bisthümern geholfen hatte, mit seinen Genossen, die sich in ähnlicher Art gekränkt fühlten, auf einem Tage zu Soest einen Anschlag gegen Engelbert machte und ihn auf dem Wege von Soest nach Schwelm, wo er eine Kirche weihen wollte, am 7. Nov. 1225 auf dem Bevelsberge erschlug.

Engelberts Nachfolger wandelten indeß auf dem von ihm betretenen Wege weiter. Heinrich I. v. Molenarch (1225—1237) wußte sich von König Heinrich VII. die Verleihung des dem Abte v. Corvey gehörigen Stifts Marsberg zu verschaffen; diese wurde zwar 1228 auf Befehl des Kaisers Friedrich II., bei dem sich der Abt beschwert hatte, zurückgenommen; sie hatte aber doch die Folge, daß der Abt 1230, mit Vorbehalt des Stifts, dem Erzbischof die Hälfte der dort neu angelegten Stadt abtrat. Erzbischof Conrad v. Hochstaden (1238—1261) befestigte 1243 die Stadt Schmalenberg bei Grafschaft, erbaute durch seinen Marschall Arnold v. Honstaden die Städte Winterberg und Hallenberg, und zwar letztere auf einer Curtis, die er vom Abte zu Deuz ertauscht hatte; kaufte das Schloß Pyrmont vom dortigen Grafen und 1247 von der Gräfinn Mathilde v. Sayn das Schloß Waldburg, nebst ihren Besitzungen

zu Drolshagen, vorbehaltlich des dort von ihr gestifteten Klosters. In Folge der Kriege, welche er seit 1247 mit dem Bischofe Simon von Paderborn führte, weil dieser ohne seine herzogliche Erlaubniß die Orte Salzkotten und Bilsle besetzt und von denselben aus, Raubzüge ins Land unternommen hatte, nöthigte er denselben 1247 und 1256, auf seine Ansprüche an Brilon zu verzichten und das Gogericht zu Erwitte an Cöln zu überlassen, wogegen Gesecke und Salzkotten vor der Hand gemeinschaftlich bleiben sollten. Es machten nämlich sowohl Cöln als Paderborn auf diese Theile des alten Haaldschen Comitats Ansprüche, jenes wegen der Schenkung Hildegundens an Erzbischof Heribert von 1014, dieses wegen der Schenkungen Kaiser Heinrichs II. an Bischof Meinwerk seit 1011. In dieser unruhigen Zeit schlossen die Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe 1253 ein besonderes Bündniß zur Aufrechthaltung des Landfriedens, um sich vor Raub, Brand und Vergewaltigung zu sichern. Besonders wichtig aber war der Vertrag des Erzbischofs Conrad mit dem Herzog Albert v. Braunschweig, wodurch dieser als Inhaber aller von Herzog Heinrich dem Löwen herrührenden Erbansprüche, das Eigenthum aller Stammgüter seiner Familie im alten westfälischen Herzogthume, an die kölnische Kirche abtrat, um sie als Lehn von ihr wieder zu empfangen; sich verbindlich machte, am linken Ufer der Weser, welche als Grenzfluß angenommen wurde, im westfälischen Herzogthume keine Städte, Burgen oder sonstige feste Plätze anzulegen oder anzukaufen und endlich allen Ansprüchen auf das Herzogthum in Westfalen feierlichst entsagte; denn dadurch wurden nicht nur die Grenzen des kölnischen Ducats in Westfalen definitiv festgesetzt, sondern auch der Territorialbesitz der kölnischen Kirche innerhalb desselben erweitert und jedenfalls für sie eine Fiscalvermuthung hinsichtlich alles etwa zweifelhaften Eigenthums in Westfalen begründet, welche dann auch Conrads Nachfolger zu ihrem Vortheil auszuheuten nicht unterließen. Der nächste derselben, Engelbert II. v. Falkenburg (1261 — 1275) war zu sehr mit seinen Fehden

gegen die Stadt Köln beschäftigt, um auch in Westfalen mit Nachdruck auftreten zu können. Doch machte er von seinen herzoglichen Rechten dahin Gebrauch, daß er 1263 dem Grafen Gottfried III. v. Arnberg, gegen zugesagtes lebenslängliches Bündniß, die Befestigung des Dorfs Neheim als Stadt erlaubte und daß er selbst das bisherige Dorf Berl befestigte; indem er ihm zugleich 1271 die Rechte der Stadt Rüden gab. Desto rüstiger aber arbeitete sein kriegerischer Nachfolger Siegfried II. Graf v. Westerburg (1275—1297), die herzogliche Macht seiner Kirche in Westfalen zu begründen und auszubreiten. Wohl wissend, daß dieses zunächst durch Kräftigung der einzelnen bürgerlichen Gemeinwesen zu bewirken war, weil diese ihm die bereitesten Mittel zur Niederhaltung der anspruchsvollen Großen des Landes gewährten, wendete er auf jene seine vorzüglichste Sorge. Der Stadt Brilon gab er 1272 ein Evocationsprivileg gegen alle auswärtige Richter, bestätigte ihr 1290 wiederholt alle ihre in einem Statut gesammelten Rechte und Privilegien, mit der ausdrücklichen Ermahnung, sie gegen jeden Eingriff des Adels tapfer zu vertheidigen, wobei sie fest auf seinen Beistand rechnen dürfe. Als sie ihm hierauf zur Wiederherstellung der zwei Stunden davon entlegenen großen Burg Aldenvels, welche zum Nachlaß Heinrichs des Löwen gehörte, behülfslich war, versicherte er ihr 1294 urkundlich, daß sie, auch im Falle einer Uneinigkeit mit ihm, niemals von der Burg aus bekriegt werden solle. Eine gleiche Versicherung gab er 1294 der Stadt Attendorn, welche ihm zur Befestigung der Burg Schnellenberg behülfslich gewesen war. Die unter Erzbischof Conrad gebauete, aber nachher vom Grafen v. Waldeck ganz zerstörte Stadt Hallenberg, welche über 10 Jahre lang wüst gelegen, ließ er durch den Landmarschall Johann v. Plettenberg neu bauen und befestigen. Seine Zwistigkeiten mit dem Grafen v. Arnberg, wie er die von diesem zu Neheim und Eversberg angelegten Befestigungen angefeindet, dagegen aber nicht nur im Comitatus, sondern sogar auf dem Eigen des Grafen die Burg

Fürstenberg bei Neheim gebaut, die Städte Callenhard, Warstein und Beleke, welche letztere er zugleich 1296 mit Rüdener Recht bewidmete, neu angelegt und befestigt und wie der Graf sich vergebens darüber beschwert, haben wir bereits im vorigen Absatz berichtet. Eben so den Unwillen, den Siegfried darüber empfand, daß der Graf die Vogtei über die Stadt Soest 1278 nicht ihm, sondern der Stadt als Lehn verkaufte, weshalb er letztere 1281 nöthigte, dieselbe von ihm zu Lehn zu nehmen, indem er behauptete, daß auch der Graf sie von der köln'schen Kirche zu Lehn getragen habe, während der Graf sie doch noch 1314 vom Kaiser unmittelbar zu Lehn empfing. Sogar bei der Hauptstadt des Bischofs zu Paderborn, mußte er sein Ansehen als Herzog in Westfalen dahin geltend zu machen, daß sie 1275 versprach, ihm zwischen Rhein und Weser gegen jeglichen Feind, mit alleiniger Ausnahme der Paderborner und Kölner Kirche, zu Hülfe zu ziehen. In dem Frieden, den er 1278 mit Graf Eberhard von der Mark abschloß, mußte sich dieser verpflichten, die ohne herzogliche Erlaubniß angelegten Befestigungen von Iserlohn, Camen und Lüdenscheid abzuthun. In der großen Limburger Fehde vereinigte sich dafür Eberhard mit Siegfrieds Feinden und als letzter in der Woringen Schlacht 1288 gefangen worden, zerstörte er manches von dessen Schlössern. Als sich hiernächst Siegfried 1294 mit dem Bischof Otto von Paderborn wegen der gemeinschaftlich gebliebenen Städte Geseke und Salzkotten dahin auseinander setzte, daß die erste Köln, die andere Paderborn verbleiben solle, wurde zugleich vereinigt, daß der Graf von Waldeck gezwungen werden solle, die einseitig angelegten Befestigungen der Städte Rohden und Landau niederzubrechen. Außerdem erwarb er durch Kauf Holzminde vom Grafen Otto v. Eberstein, die Vogtei über Herford vom Grafen v. Sternberg und Blotow vom Vogte v. Schalksberg.

Siegfrieds Nachfolger Wigbold v. Holte (1297—1303) war friedlicher, weshalb er sein herzogliches Amt hauptsächlich durch einen 1298 abgeschlossenen allgemeinen westfälischen Land=

frieden bekundete, dem nach und nach die meisten Fürsten und Städte Westfalens, namentlich auch Münster, Soest, Dortmund und Recklinghausen beitraten. Zugleich lösete er das Gericht, die Münze und Vogtei von Medebach, welche an den Edelherrn Werner v. Witgenstein versetzt waren, wieder ein.

Erzbischof Heinrich II. v. Birneburg (1303—1332) erkaufte 1310 vom Edelherrn Wilhelm v. Arde den dessen Besitzungen im Gebiet des Grafen v. Arnsberg zu Hüsten, Heidhausen, Neheim, Wildshausen, Herdringen u. s. w., ließ sich 1311 vom Herzog Erich zu Sachsen ein Zeugniß darüber ausstellen, daß im Ducat ohne herzogliche Erlaubniß Niemand Gebäude mit Zugbrücken, Mauern und Graben errichten dürfe, befestigte in demselben Jahre das Dorf Olpe als Stadt und bewidmete sie mit den Rechten von Attendorn. Mit dem Grafen Heinrich v. Waldeck, der bei Wolfhagen das Schloß Wetterburg angelegt hatte, verständigte er sich 1323 dahin, daß ihm der Graf die Hälfte des Schlosses abtrat, wogegen er ihm ein Burglehn auf dem erzbischöflichen Schlosse Rüden gab. Den Edelherrn Theoderich v. Bilsen, der sich Räubereien gegen die Leute des Stifts Meschede zu Espinghen erlaubt hatte, ließ er 1324 bei Strafe des Kirchenbannes zum sofortigen Erfasse auffordern. Im folgenden Jahre vereinigte er durch seinen Landmarschall Robert v. Birneburg sämtliche Burgmänner zu Rüden, Hovestadt, Werl, Fürstenberg, Hallenberg, Almen, Aldenvels und Scharfenberg mit den Städten Soest, Brilon, Marsberg, Rüden, Geseke, Werl, Beleke, Warstein, Kallenhard, Attendorn, Medebach, Winterberg und Hallenberg, also im ganzen nachmaligen Herzogthum Westfalen, ausschließlich der Grafschaft Arnsberg, zu einem gemeinen Landfrieden, dem 1326 die Städte Dortmund, Recklinghausen, Dorsten und Volkmarßen beitraten. Also auch er, war wie seine Vorgänger überall darauf bedacht, seine herzoglichen Rechte, durch erzwungene oder vertragsweise Anerkennung zu sichern und durch Erwerb neuer Besitzungen zu stärken.

Noch eifersüchtiger aber wachte der ihm folgende kriegerische Erzbischof Walram Graf v. Jülich (1332 — 1349) über seiner herzoglichen Autorität. Nachdem er bald nach dem Antritt seiner Regierung 1332 für Erneuerung des Landfriedens gesorgt und die mit Soest wegen ihrer Privilegien entstandenen Weiterungen durch Vergleich beseitigt hatte, gerieth er 1335 mit Graf Adolf IV. von der Mark, wegen Raubzügen, die derselbe gegen die Burgmänner zu Rügen und Waldenburg unternommen und wegen Geleitszerpressungen, die er sich gegen einzelne Reisende erlaubt hatte, in Krieg, bei welcher Gelegenheit Adolf auch die Burg Lohr bei Soest zerstörte. Walram erlaubte dem Ritter Diedrich v. Honrode, selbige wieder herzustellen, wogegen er sie dem Erzbischofe zum offenen Hause machen mußte. In der Compromißentscheidung desselben Jahrs über die Streitigkeiten mit Graf Adolf, wurde diesem Schadensersatz aufgegeben und jede Geleitsanmaßung im «Herkochriche» des Erzbischofs untersagt. Dem Edelherrn Heinrich v. Graffschaft gab er 1338 ein Burglehn zu Waldenburg, wogegen ihm dieser seinen Antheil des Graffschafter Stammschlosses Norderna bei Schmalenberg, gegen Jedermann, ausgenommen den Grafen v. Waldeck, dem es schon früher 1297 und 1332 zu Lehn aufgetragen war, zum offenen Hause machte. Das unter Erzbischof Siegfried, vom Landmarschall Johann v. Plettenberg gebauete Schloß Schnellenberg, welches derselbe nebst der Jurisdiction von Attendorn pfandweise inne hatte, übertrug dessen Sohn Heidenrich 1339 mit der gedachten Jurisdiction wieder an Walram. Als 1340 Graf Gottfried IV. das auf seinem Eigen gelegene Dorf Hirschberg befestigen wollte, ertheilte Walram dazu seine herzogliche Erlaubniß nur unter der Bedingung, daß ihm Stadt und Schloß als offene Festung zu Lehn aufgetragen wurden. Den Brüdern Rabe v. Papenheim gab er 1342 den Berg Canstein an der Waldeckischen Grenze zu Lehn, um ihn zu Diensten der kölnischen Kirche mit einem festen Schlosse zu bebauen. Als der Graf dagegen auf dem Grimmenstein eine Trutzburg errichtete,

mußte er diese 1343 in Folge compromissarischer Entscheidung wieder abbrechen. Es entspann sich daraus eine heftige Fehde, woran sich die Grafen v. Arnsberg und von der Mark betheiligten und worin die Grafen die 1351 neu besetzte Stadt Menden und die Stadt Winterberg zerstörten. Der Streit wurde 1345 und 1346 dahin beigelegt, daß Graf Adolf von der Mark die von ihm neu angelegten Befestigungen zu Bolmestien und Bochum niederbrechen und Graf Otto v. Waldeck sich bequemen mußte, gegen halbe Betheiligung an Canstein, auch von den Schlössern Norderna und Wetterburg die Hälfte an Köln abzutreten. Zum Schutze des Landfriedens war mit den Burgmännern und Städten 1344 ein besonderer Verbund geschlossen, der dem Erzbischof in jener schweren Fehde sehr zu Statten kam. Die seit langem wüst liegende Burg Hoffstadt, gab er mit dem Schultheißenamte dem Ritter Hermann v. Mettenberg genannt von den Mühlen gegen die Verpflichtung zu Lehn, die Burg zum Dienste der kölnischen Kirche wieder aufzubauen.

Nicht minder eifrig und glücklich war Walrams Nachfolger Erzbischof Wilhelm (1349—1362) in Behauptung seiner Rechte als Herzog von Westfalen, wobei ihm besonders das gute Verhältniß mit dem alt gewordenen Grafen Gottfried von Arnsberg und die Gunst Kaiser Karls IV. zu Statten kamen. Der Stadt Soest gab er zur Beförderung ihres ausblühenden Handels, 1351 freies Geleit durch ganz Westfalen. Die übrigen westfälischen Städte, namentlich Brilon, Rüden, Warstein, Kallenhardt, Beleke und Hallenberg beschenkte er in den folgenden Jahren mit anderen Vergünstigungen. Der vom Grafen v. Arnsberg in den Walramischen Kriegen zerstörten Stadt Winterberg gab er zu ihrem Wiederaufkommen zehnjährige Abgabefreiheit. Mit den Grafen v. Jülich und von der Mark, mit den Bischöfen von Münster und Paderborn, schloß er 1354 einen neuen Landfrieden. Der Graf v. Arnsberg einigte sich mit ihm 1354 über eine ganze Reihe streitiger Jurisdic-

verhältnisse zu Cörbete, Westrich, Schmalenberg und Urdei, so wie über Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit innerhalb des gräflichen Comitats. Kaiser Carl IV. läuterte und vervollständigte die herzoglichen Rechte des Erzbischofs namentlich in folgenden wesentlichen Stücken: 1353 gab er ihm das Recht, die von den kaiserlichen Freigerichten Verurtheilten im ganzen westfälischen Ducat zu begnadigen; dann das Recht, daselbst Freistühle zu ordnen und die Freigrafen allein zu ernennen, alle frühere dawider laufende Anordnungen von Kaiser Ludwig und Carl selbst wurden revozirt; 1359 das Recht, untaugliche Freigrafen abzusetzen und die Freistühle an andere Orte zu verlegen; für seine besonderen Bemühungen um Aufrechthaltung des Landfriedens gestattete ihm der Kaiser 1356 die Erhebung eines Geleitzzolls.

Während der kurzen Regierungen seiner Nachfolger Adolfs II. (1363 — 1364) und Engelberts III. (1364 — 1368) beide Grafen v. Altena, geschah nichts für das Ansehen des kölnischen Stuhls in Westfalen, vielmehr schwächte es der Letzte erheblich dadurch, daß er seinem Vetter, dem Grafen Engelbert von der Mark die Burg Lipperode und die Stadt Lippe besitzlich verpfändete.

Dagegen trat unter der Regierung des von Engelbert III. angenommenen Coadjutors, nachherigen kölnischen Administrators und Trierschen Erzbischofs Cuno v. Falkenstein (1367 — 1370), die wichtigste Erwerbung an die Reihe, welche die kölnische Kirche in Westfalen machen konnte. Der kinderlose Graf Gottfried IV. verkaufte und schenkte ihr nämlich 1368 die ganze Grafschaft Arnsberg, mit allen Comitatsrechten und Reichslehen. Der Graf Johann I. zu Nassau-Dillenburg machte zwar einen Versuch, die Grafschaft als Reichslehn an sich zu bringen. Da ihm dieser jedoch, wie wir weiter unten sehen werden, fehl schlug, so blieb der Erzbischof im Besitze derselben. Seine bisherigen Besitzungen hatten nur einen durchbrochenen Saum gebildet, der sich fast ganz um das Territorium des Grafen v. Arnsberg

zog und auf die festen Hauptorte Menden, Werl, Soest, Geseke, Rüden, Beleke, Warstein, Kallenhardt, Brilon, Medebach, Winterberg, Hallenberg, Schmalenberg, Olpe, Drolshagen und Attendorn stützte; während das Ganze in politischer Beziehung durch die herzoglichen Rechte und den dieselben vertretenden Landmarschall zwar verbunden, zugleich aber von dem Grafen v. Arnsberg nicht nur durch seinen in Mitten des angegebenen Kreises liegenden Territorialbesitz auseinandergehalten, sondern auch von seinen gräflichen Rechten nach allen Seiten hin durchbrochen war, gleich wie nach Westen hin die Grafen von der Mark, wie wir bald sehen werden, in unmittelbarer Nachbarschaft des Grafen v. Arnsberg, die gräflichen Rechte desselben über ihre westfälischen Besitzungen allmählig an sich zu bringen gewußt hatten. Dadurch aber, daß nun der Erzbischof die gräflichen Rechte mit den herzoglichen in einem geographisch abgerundeten Ländercomplexe vereinigte, gelangte er innerhalb desselben zum Besitz eines eigentlichen Territoriums, mit allen rechtlichen Kriterien der Landeshoheit, während die Besitzungen der übrigen westfälischen Fürsten, noch von den herzoglichen und theilweise auch gräflichen Rechten des Erzbischofs durchkreuzt wurden.

Indeß waren die Grafen von der Mark durch ererbten und eroberten Besitz, die Bischöfe von Paderborn und Münster durch Erlangung des Comitats in ihren Besitzungen und die übrigen westfälischen Fürsten durch die weitere Entfernung ihrer Besitzungen zu geschüßt und endlich die Ausbildung der Landeshoheit in den einzelnen Reichsländern, unter den anarchischen Zuständen der damaligen gewaltthätigen Zeit zu weit vorgeschritten, als daß die angezogenen herzoglichen und gräflichen westfälischen Rechte des Erzbischofs, es ihnen auf die Dauer hätten unmöglich machen können, in ihren Territorien eben so zur Landeshoheit zu gelangen, wie er in dem Seinigen. Es liegt nicht in dem Plane dieses Aufsatzes, die gedachten inneren Verhältnisse weiter zu entwickeln; wir müssen uns daher darauf beschränken nachzu-

weisen, wie der Erzbischof von Cöln durch die Erwerbungen der folgenden Zeit, seine westfälischen Besitzungen immer mehr zu dem Territorium abrundete, was unter dem Namen des Herzogthums Engern und Westfalen bis auf unsere Tage gedauert hat und dann in ähnlicher Art die Bildung der übrigen Reichsterritorien, woraus unser Regierungsbezirk zusammengesetzt ist, in ihrem geschichtlichen Fortgange zu begleiten.

VIII. Die Ausbildung des Herzogthums Engern und Westfalen als Reichsterritorium.

Die Städte des kölnisch-westfälischen Marschallamts erkannten die politischen Vortheile, welche ihnen durch Incorporation der Grafschaft Arnberg zu Theil wurden, nach ihrer vollen Wichtigkeit und schossen daher die bedungenen Kaufgelder aufs bereitwilligste her, wogegen ihnen der Erzbischof 1369 nicht nur alle Rechte und Privilegien bestätigte, sondern auch feierlichst versicherte, daß der neue Besitz nur zum Schutze des alten verwendet werden solle. Gewissermaßen zum Symbol der rückhaltlosen wechselseitigen Vereinigung beider, übertrug er dem Grafen Gottfried wiederholt das Landmarschallamt, das dieser schon einmal unter der Regierung Walrams verwaltet hatte. Den Mitgliedern der Arnberger Ritterschaft, welche Forderungen am Grafen Gottfried hatten, stellte er dafür Pfandversicherungen aus.

Erzbischof Friedrich III. (1370–1414) ließ sich die herzogliche Pflicht rücksichtlich der Aufrechterhaltung des Landfriedens eben so angelegen sein, wie seine Vorfahren. Auf seine, in Verbindung mit den Bischöfen zu Münster, Paderborn und Osnabrück und mit dem Grafen Engelbert von der Mark, dem Kaiser Carl IV. gemachte Vorstellung, erließ dieser 1371 ein besonderes Landfriedensedict für Westfalen, worin zugleich festgesetzt wurde, daß und wie die kaiserliche Freigerichtsbarkeit in Westfalen gehandhabt werden sollte. Ein weiteres Edict von 1372 gab dem Erzbischofe die Ernennung und Präsentation aller Freigrafen

durch Engern und Westfalen, von der Weser bis zum Rheine. In demselben Jahre beschwor Erzbischof Friedrich mit den schon gedachten westfälischen Fürsten den kaiserlichen Landfrieden, und zwar mit dem Gelöbniß, daß keiner ihren Nachfolgern zu huldigen verbunden sein solle, bis auch von diesen der Landfriede beschworen sei. Im Jahre 1385 fand eine Erneuerung dieses Verbundes statt, dem nun fast alle westfälische Fürsten und Herren, mit den Hauptstädten von ganz Westfalen, nach und nach beitraten. Friedrich führte sogar ein eigenes Friedensiegel, womit er als Herzog alle hierauf bezügliche Urkunden ausfertigte. Allein eben diese häufigen Verbriefungen des Friedens beweisen nur die Zuchtlosigkeit des Unfriedens, die dann auch so weit ging, daß König Wenzel, um den aufrührerischen Unfug so vieler raublustigen Schnapphähne des damaligen niederen Adels wie z. B. der Ritter v. Padberg, welche unterhalb ihrer 2 Padberger Burgen sogar eigenmächtig eine Stadt angelegt und mit besonderen statutarischen Rechten bewidmet hatten, zu beschwichtigen, den von seinem Vater Carl gegebenen Landfrieden und alle danach eingerichteten Friedensgerichte 1387 wieder aufheben mußte. Erzbischof Friedrich begnügte sich daher mit der Erwerbung vertragsmäßiger Deffnungsrechte zu allen irgend bedeutenden Burgen innerhalb seines eigenen Territoriums und ließ es wenigstens an keiner Bemühung fehlen, durch Stärkung der Freigerichte im übrigen Theile seines herzoglichen Sprengels, Recht und Gerechtigkeit aufrecht zu halten. Von der Furchtbarkeit der Freigerichte, welche das Raubgesindel allein noch etwas in Schranken hielt, geben die kaiserlichen Reformationen, unter denen die Ruprechtische von 1404 den Zug eröffnet, sprechendes Zeugniß. Die Städte kamen dem Erzbischofe bei seinen Bemühungen treulich zu Hülfe, weil es eben in ihrem Interesse am meisten lag, Frieden und Ruhe im Lande zu erhalten, ohne welche Handel und Gewerbe nicht gedeihen konnten. Die ältesten Schützengesellschaften sind aus dieser Zeit.

Friedrichs III. Nachfolger war Diedrich II. Graf v. Mörs

(1414—1463). Eben so eifersüchtig wie irgend einer seiner Vorgänger auf die herzoglichen Rechte seiner Kirche, war er zugleich ein sehr eigenwilliger kriegerischer Mann, der nur zu oft dem Frieden Hohn sprach, den er erhalten sollte. In erster Beziehung ist hier anzuführen, daß er 1424 der Arnbergischen Freiheit Allendorf, welcher schon Friedrich III. ein Stadtprivileg gegeben, alle Rechte und Freiheiten der übrigen Arnberger Städte verlieh, daß er 1430 das von ihm zu einer Stadt befestigte Dorf Balve mit Arnberger Stadtrechte bewidmete und Meschede zur Freiheit erhob; so wie, daß er 1437 auf Befehl des Kaisers Siegmund, durch eine besondere Reformation, das Verfahren der Freigerichte regelte. In letzter Beziehung kommt die berühmte Soester Fehde auf seine Rechnung, wodurch er alles Elend des Krieges auf Westfalen häufte und seine Kirche um das älteste Besitztum im Lande brachte.

Nachdem er früher die Stadt Soest durch manche Bewilligung ausgezeichnet und noch im J. 1434 den Sitz des geistlichen Hofgerichts — des nachher sogenannten Officialats — von Arnberg nach Soest verlegt hatte, gerieth er 1444 wegen einer einseitig von ihm verordneten Steuerumlage, mit ihr in Streitigkeiten und da er die Widerwilligkeit der Einwohner gewalthätig unterdrücken wollte, so reizte er sie zu offenem Widerstande; in Folge dessen sie sich den Herzog Johann v. Cleve-Mark zum Schutzherrn wählte und mit Hülfe desselben und des ihm allein beistehenden Grafen von der Lippe, alle Anfälle Diedrichs mit Erfolge abwehrte, obgleich dieser nicht nur die Bischöfe von Münster, Minden und Hildesheim, die Herzoge von Baiern, Sachsen und Braunschweig, einen Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Nassau, Sayn, Waldeck und Rietberg zu Bundesgenossen, sondern auch ein Heer von mehr als 20,000 böhmischen Soldtruppen zur Hülfe hatte. Soest wurde vergebens vom Erzbischofe belagert, dagegen wurden die Schlösser Fredeburg und Bilsen, wovon das erstere 1352 durch den Frieden mit Graf Gottfried IV. v. Arnberg und das andere kurz vorher — man

weiß nicht recht wie — von dem letzten Edelherrn Johann II. v. Bilstein an den Grafen von der Mark gelangt war, 1444 und 1445 erobert. In den Capitulationen mußte der Erzbischof versprechen, sie nie wieder an die Mark abtreten zu wollen, welches Versprechen er dann auch in den Bestätigungsbriefen der Freiheit-Rechte, welche ihnen Herr Diedrich v. Bilstein und später die Grafen Engelbert und Adolf von der Mark, zuletzt 1424 gegeben, ausdrücklich wiederholte. In den durch den päpstlichen Legaten Johann von St. Angeli 1449 vermittelten Frieden ging Soest mit der Börde an die Grafen von der Mark, Bilstein und Fredeburg mit den Ländern gleiches Namens an kölnische Kirche über.

Schon bevor es auf diese Weise mit Soest zum Aeussersten kam, hatten sich gegen die Eigenwilligkeiten des Erzbischofs bedenkliche Symptome seiner Unterthanen kund gegeben, welche sich in einer Vereinigung von 1437 zwischen 167 Ministerialadeligen, Namens der sämtlichen Ritterschaft des Marschallamts von Westfalen und der Grafschaft Arnberg und den Städten Soest, Brilon, Geseke, Rüden, Werl, Attendorn, Olpe, Menden, Warstein, Neheim, Kallenhard, Beleke, Medebach, Winterberg, Hallenberg und Schmalenberg manifestirte; wiewohl sie wörtlich nur zur Abtreibung von Unrecht und Vergewaltigung, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte des Papstes, des Kaisers und des Erzbischofs geschlossen war. Diedrich suchte die Wirkungen derselben dadurch zu paralyßiren, daß er sich im folgenden Jahre mit der Ritterschaft und den Städten über alle Beschwerden derselben verglich, wogegen dann jene Vereinigung als abgethan betrachtet und das darüber aufgenommene Hauptdocument vernichtet werden sollte. Indes waren Ritterschaft und Städte dadurch einmal zum Bewußtsein ihrer eigenen Kraft gekommen und seitdem hörten sie nicht wieder auf, sich als die zur Vertretung des Landes berufenen Stände zu betrachten und sie wurden als solche auch von Diedrich anerkannt, indem er noch 1452 eine Urkunde über die Unterdrückung

des Fausfrechts und Handhabung der Gerechtigkeit ausstellte, welche wie er sagt, vorher mit der Ritterschaft, den Städten und Untersassen des Landes vereinbart worden.

Man sieht, die Territorialhoheit des Erzbischofs bildete sich deutlich aus. Er war als Herzog in Westfalen zum Reichsfürsten eines Herzogthums mit Landständen geworden; die herzoglichen Rechte in den übrigen Theilen Westfalens hatten, mit Ausnahme derjenigen, welche er als kaiserlicher Statthalter über die Freigerichte ausübte, wenig mehr auf sich; die anderen Bischöfe und Grafen Westfalens, waren in ihren Landen eben auch Reichsfürsten geworden.

Von allen kölnischen Erzbischöfen hat Diedrich II. am längsten regiert, nämlich 48 Jahre. In dieser langen unruhigen Zeit war das Land in große Schulden gerathen, fast aller Besitz an Gut und Renten war verpfändet. Bei der Wahl seines Nachfolgers Ruprecht von der Pfalz (1463 — 1480) traten daher Ritterschaft und Städte, von den Untersassen ist nicht weiter die Rede, als die das Land vertretenden Stände zusammen und schlossen 1463 mit dem neuen Erzbischofe, auf Grund der früheren Vereinbarungen, eine umfassende Erblandesvereinigung, welche unter anderen auch festsetzte, daß die alten Schulden abgetragen und ohne Bewilligung der Stände keine neue gemacht werden sollten. Nichts desto weniger ließ sich Ruprecht bald solche Uebergriffe zu Schulden kommen, daß die westfälischen Stände sich mit denen des rheinischen Erzstifts 1474 zu einem gemeinschaftlichen Verbunde dagegen vereinigen mußten; in Folge dessen er später entsetzt und Hermann IV. Landgraf von Hessen erst zum Administrator, dann zu seinem Nachfolger gewählt wurde. Während seines Kampfes mit Hermann erneuerte er, zur Belohnung der ihm geleisteten Dienste, 1465 der Freiheit Hachen ihre Immunitätsprivilegien nach Arnberger Rechte und befestigte die Freiheit Drolshagen als Stadt, indem er ihr zugleich die Rechte der Stadt Olpe gab. Er wurde hiernächst

vom Landgrafen von Hessen gefangen und auf der Feste Blauenstein bei Gladenbach bis an seinen Tod gefangen gehalten.

In dieser Zeit bekundeten Ritterschaft und Städte ihre Autonomie als Landstände, durch einen 1479 mit den Grafen von Rietberg und Lippe geschlossenen Verein zur Aufrechthaltung des Landfriedens, während 1480 auch die Ritterschaft des Amts Waldburg, mit den dazu gehörigen Städten Attendorn, Olpe, Drolshagen und dem Kirchspiel Wenden, die unter ihnen bestandenen alten Bünde dahin erneuerten, daß sie mit einander unvertheilt zu dem guten Herrn St. Peter und der kölnischen Kirche halten, aber sich auch wechselseitig in ihren Rechten schützen wollten, unschädlich jedoch den Rechten des gnädigen Herrn von Köln und seines Kapitels. Diese vielfachen Vereinigungen der einzelnen Landschaften, erinnern ganz an die gleichzeitigen Bünde der schweizerischen Eidgenossen, wiewohl sie nicht zu republicanischen, sondern nur zu ständischen Verfassungsformen führten.

Hermann IV. (1480 — 1508) verstand seine Zeit. Er bedurfte ebenfalls Geld; aber er ließ es sich von den Ständen bewilligen und reversirte 1482, daß die ihm bewilligte Landsteuer ihnen weder von Rechts- noch von Gewohnheitwegen präjudiziren solle. Er gab 1482 der Stadt Allendorf ein großes Gogericht, das jedoch nicht zu Stande kam; das Dorf Affelen erhob er 1492 zur Freiheit. Seine herzoglichen Rechte als kaiserlicher Statthalter über die Freigerichte, bestätigte ihm Kaiser Friedrich III. durch ein Mandat von 1483, welches dem Bischofe von Münster, dem Grafen zu Bentheim und der Stadt Münster untersagte, durch ihre Freigrafen, ohne Autorisation des Erzbischofs, gemeine Capitelstage halten zu lassen. Eine wichtige Erwerbung für seine Territorialherrschaft in Westfalen machte Hermann durch einen 1507 mit dem Abte von Corvey abgeschlossenen Vertrag, wodurch dieser ihm die, bei der Veräußerung von 1230 vorbehaltene, Hälfte der Städte Marsberg und Volkmarsheim abtrat.

Mit dieser Erwerbung war eigentlich das westfälische Territorium des Erzbischofs von Köln, das Herzogthum Engern und Westfalen, in geographischer Hinsicht eben so abgeschlossen, als in politischer durch die Erblandesvereinigung, welche die Verfassung des Herzogthums in ihren Grundzügen feststellte; so daß über die territoriale Abrundung des letzten, aus der folgenden Zeit nur noch wenig zu berichten bleibt. Die Grundsätze der Landesverfassung erhielten dadurch noch ein bestimmteres Gepräge, daß Ritterschaft und Städte nach dem Tode Hermanns (1502) auf einem Landtage zu Meschede, sich noch einmal zu einem untrennbaren Ganzen für immer verbündeten und demzufolge beschloffen, daß einem neuen Erzbischofe, als Herrn des Herzogthums Westfalen, nicht eher gehuldigt werden solle, bis er sich eidlich verpflichtet habe, die nach und nach versehten Schlösser und Städte Arnberg, Eversberg, Rogelinberg, Wolfmarsheim, Medebach, Schmalenberg, Hallenberg und Winterberg, welche bis auf die beiden ersten, sämmtlich an den Landgrafen Wilhelm v. Hessen gelangt waren, wieder einzulösen.

Hermanns IV. Nachfolger, Philipp II. Graf v. Daun (1508—1515) stellte diesen Revers, bevor ihm gehuldigt wurde, 1510 zu Werl aus, nachdem er zuvor 1509 der Freiheit Meschede den Gebrauch des Arnberger Stadtrechts bestätigt hatte. Aehnliche Bestätigungen wurden seit Cuno fast allen Städten und Freiheiten von jedem neuen Landesherrn ertheilt. Die Regierung des folgenden Churfürsten Hermann V. Grafen v. Wied (1515—1546), war für die Territorialgeschichte des Herzogthums von keiner Bedeutung. Er ließ sich auf die Reformationsneuerungen Luthers weiter ein, als ihm seine erzbischöfliche Stellung erlaubte; wurde daher entsetzt und legte 1546 seine 31 jährige Regierung nieder. Seine Nachfolger Adolf III. (1547—1556) und Anton (1556—1558), beide Grafen von Schauenburg, Johann Gebhard Graf v. Mansfeld (1558—1562) und Friedrich IV. Graf v. Wied (1562—1567) folgten in raschem Wechsel auf einander, ohne sich durch etwas

Erhebliches auszuzeichnen. Der hierauf erwählte Salentin Graf v. Isenburg (1567 — 1577), griff dagegen energischer ein und regelte durch mehrere Rejesse manche unklare Verhältnisse z. B. 1576 das der Herren v. Paderberg, welche rücksichtlich der Herrschaft Paderberg, als Theil des uralten Haoldschen Comitats, besondere Ansprüche machten und 1577 das der Herren v. Hörde, welche als Erben der Familie v. Störmede, bezüglich ihrer, ebenfalls zum Haoldschen Comitats gehörigen Besitzungen, Rechte ansprachen, welche mit der Landeshoheit des Churfürsten unvereinbar waren.

Nachdem Salentin aus Familienrücksichten die Regierung niedergelegt hatte, gerieth das Erzbisthum in die Hände von Gebhard Truchseß (1577 — 1583), der durch Liebe zu der schönen Agnes v. Mansfeld bethört, nicht nur seine erzbischöflichen Pflichten, sondern auch jede besonnene politische Rücksicht vergaß, indem er die Geliebte heirathete und die Reformation des Erzbisthums nach Calvins Grundsätzen unternahm; wodurch er nicht nur mit den catholischen Mächten, sondern auch mit allen lutherischen Nachbarn zerfiel. Sehr bald aus dem Erzstifte vertrieben, zog er sich nach Westfalen zurück, konnte jedoch auch hier nur grenzenlose Verwirrung in allen Verhältnissen, aber keinen Halt für seine Bestrebungen erwirken. Der zum Churfürsten erwählte Herzog Ernst von Baiern (1583 — 1612) drängte ihn sehr bald aus jeder Haltung und erneuerte 1590 mit den Ständen die früher geschlossene Erblandesvereinigung in umfassender Weise. Sein Nachfolger und Vetter Ferdinand v. Baiern (1612 — 1650) hatte während seiner Regierung die Noth des ganzen 30 jährigen Krieges zu bestehen. Dessen Nachfolger Maximilian Heinrich v. Baiern (1650 — 1688) vermittelte 1654 durch seinen Landdrosten den Recessus perpetuae concordiae unter den Ständen; wodurch die Ritterschaft ganz steuerfrei, die Schatzanschläge der Städte herabgesetzt und also die Steuerlast hauptsächlich dem unmittelbar nicht vertretenen vierten Stande aufgebürdet wurde. Maximilian Heinrich regelte die

mit dem Grafen v. Waldeck streitigen Landeshoheitsverhältnisse über das Schloß Norderna nebst dem Grunde Aßlinghausen und die Freigrasschaft Dudinghausen. Jenese gehörte früher den Edellherren v. Grasschaft, diese den Edellherren v. Büren. Beide waren durch theilweisen Verkauf an die Grafen v. Waldeck gelangt, welche nun die Landeshoheit darüber in Anspruch nahmen, während der Erzbischof als Herzog und als Nachfolger der Grafen v. Arnberg, ihnen nur grundherrliche Vogteirechte mit dem Freigerichte einräumen wollte. Durch einen Vergleich von 1663 wurden Waldeck diese Rechte garantirt und ein Theil der Freigrasschaft Dudinghausen abgetreten, wogegen der Graf auf alle andere Ansprüche verzichtete. In ähnlicher Art wurden die Streitigkeiten wegen der landeshoheitlichen Rechte, welche Paderborn aus der alten Schenkung des Haoldschen Comitats noch über Erwitte und Westerkotten in Anspruch nahm und worüber seit 1287 eine Reihe Vergleiche abgeschlossen waren, in den Jahren 1687 und 1688 definitiv dahin verglichen, daß Paderborn als Gerichtsherr, die Privathuldigung von den Unterthanen und dem Bischof beim Antritt seiner Regierung, eine Willkommensteuer von 100 Thlr., nebst einigen anderen Emolumenten belassen, die Landeshoheit mit der höheren Jurisdiction aber, dem Churfürsten, als Herzog in Westfalen vorbehalten wurde.

Maximilian Heinrichs Nachfolger Joseph Clemens von Baiern (1688 — 1723), war durch seine unglückliche Verbindung mit Frankreich im spanischen Successionskriege gegen Oestreich genöthigt, geraume Zeit den Kurstaat ganz zu verlassen und in den Niederlanden Schutz zu suchen. Er wurde sogar in die Reichsacht erklärt und erst durch den Badener Frieden von 1714 restituirt.

Sein Nachfolger Clemens August v. Baiern (1723 — 1761), zugleich Bischof zu Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Lüttich und Hochmeister des deutschen Ordens, war einer der mächtigsten deutschen Fürsten, wirkte in jedem dieser verschiedenen Länder Gutes und erwarb sich namentlich um West-

falen das Verdienst, daß er die Diöcesanstreitigkeiten mit Paderborn, über den nordöstlichen Haaldschen Theil des Gerichts Brilon, über Marsberg und Volkmarshausen 1733 ausglich, so daß mit Vorbehalt der kölnischen Landeshoheit, Marsberg und Volkmarshausen in kirchlicher Hinsicht der Diöcese Paderborn, gegen Verzicht auf alle weitere Ansprüche dieser Art, überlassen wurden. Unter der gutmüthigen aber schwachen Regierung Maximilian Friedrichs (1761—1784) blieb es dabei, bis der letzte Churfürst Maximilian Franz (1784—1801) die kirchliche Organisation des Herzogthums dadurch vollendete, daß er die von Paderborn abgetretenen Diöcesanen, 1799 zu einem eigenen neuen Decanat Brilon vereinigte.

Nach dem am 26. Juli 1801 erfolgten Tode des Churfürsten Maximilian Franz, wählten ihm die Stände zu Arnswald am 7. October 1801 in der Person des Erzherzogs Anton Victor v. Oestreich zwar einen Nachfolger; dieser gelangte aber nicht zur Regierung, weil der Luneviller Friede vom 9. Febr. 1801 und in Folge desselben der Deputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 das Erzstift Köln auflösend, das Herzogthum Westfalen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt als Entschädigungsland überwies. Dieser nahm es schon am 6. October 1802 auf ewige Zeiten, wie das Patent besagte, in Besiz, bildete daraus eine besondere Provinz Westfalen, nachdem seine Lande 1806 als souveraines Großherzogthum in den Rheinbund aufgenommen worden, und hob dann vor allen Dingen die alte landständische Verfassung, welche ihn sehr am regieren hinderte, auf. Nachdem der Träger der souverainen Herrlichkeit unserer Rheinbundfürsten, Kaiser Napoleon, seinem Schicksal erlegen war, wurde das Herzogthum Westfalen in Folge des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, durch Patent des Großherzogs v. Hessen vom 8. Juli 1816 an die Krone Preußen abgetreten und sodann mittels einer Bekanntmachung des Oberpräsidenten v. Vincke vom 15. desselben Monats, für dieselbe in Besiz genommen. Wie hierauf in Mitten desselben zu Arnswald die

Regierung für den danach benannten Regierungsbezirk gebildet worden, ist bereits in der Einleitung zu diesem Aufsatze angegeben.

IX. Die Grafen v. Altena, v. d. Mark u. Limburg.

Die fabelhafte Ableitung der Grafen zu Altena von dem römischen Geschlechte der Ursinen, welche den älteren Chronisten so lange nacherzählt worden, hat allen Glauben verloren, seit Gelenius in der historia S. Engelberti sie mit überzeugenden Gründen auf die alten Bögte von Deuk zurückzuführen anfang. Die Ergebnisse der weiteren Forschungen über den Gegenstand sind folgende:

Hermann I. Bogt von Deuk erscheint in dieser Eigenschaft urkundlich 1003—1019. Sein Bruder Adolf wird als solcher 1008—1019 erwähnt. Sohn des Letzten ist wohl ohne Zweifel Hermann II., der 1045 Graf, Bogt zu Deuk und Adolfs Sohn genannt wird; vielleicht derselbe, der 1068 als Graf im Auelgau vorkömmt. Diese Bögte von Deuk scheinen um deswillen die unzweifelhaften Vorfahren der, von da an unter dem Familiennamen vom Berge auftretenden Herren, weil die Deuker Bogtei fortwährend in den Händen der letzten und der Taufname Adolf beiden vorherrschend gemein war. Adolf v. Berg, der 1068 Advocatus de Monte, später meist Adolfus de Berge genannt wird und urkundlich 1090 zuletzt vorkömmt, ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit für einen Sohn des Grafen Hermann II., Bogts von Deuk zu halten; wenn man es nicht etwa bedenklich finden will, daß er nicht den Grafentitel führt. Von seinen Kindern sind als Grafen Adolf I. und Eberhard bekannt. Jener erscheint zuerst 1093 als puer, für den die Bogtei von Werden verwaltet wurde. Durch seine Vermählung mit Abelheid v. Lauffen, deren Mutter Ida eine Tochter des westfälischen Grafen Bernhard v. Werl war (Abs. IV.), erwarb er bedeutende Güter im westlichen Theile des Comitats der westfälischen Grafen; bezüglich deren er auch die von Graf

Bernhard verwalteten Comitatsrechte in Anspruch nahm. Er nannte sich schon 1101 *comes de monte* und nachdem er 1152 auf dem Wolfseck an der Lenne, dem westfälischen Grafen Friedrich dem Streitbaren zum Verdruß, eine neue Burg „alte na“ gebaut, auch Graf v. Altena. Wie lange er regierte, ist urkundlich schwerlich auszumitteln, weil er von seinem gleichnamigen Sohne nicht zu unterscheiden. Er wurde Mönch in dem 1132 von ihm gestifteten Kloster Altenberg, wo er nach der im 14. Jahrhundert gemachten Grabschrift am 12. October 1152 gestorben. Sein Bruder Eberhard, Mitstifter des Klosters, erscheint neben ihm 1115 — 1120 in Urkunden. Dieser starb ebenfalls als Mönch in demselben; nach der Grabschrift am 22. Mai.

Von Adolfs I. Söhnen erscheint sein gleichnamiger Nachfolger in der Regierung urkundlich zuletzt 1160. Der andere Bruno, schon 1127 Propst zum heil. Gereon, wurde 1132 als Bruno II. Erzbischof zu Cöln und starb 29. Mai 1137 im Gefolge des Kaisers Lothar, den er auf einem Zuge nach Italien begleitete. Er ist zu Bari in Apulien begraben. Ob Arnold Graf v. Berg, der 1144 vorkömmt, ebenfalls ein Sohn von ihm war, ist nicht gewiß.

Adolf II. hatte von seiner Gemahlinn, einer Schwestertochter des kölnischen Erzbischofs Friedrich I., sechs Söhne; von denen der älteste, Adolf, schon 1138 auf dem Kreuzzuge vor Damascus fiel; der zweite, Eberhard, stiftete die besondere Linie der Grafen v. Altena; der dritte, Friedrich, war 1154 — 1156 Propst zu St. Georg, wurde 1156 als Friedrich II. Erzbischof von Cöln und starb auf einem Römerzuge des Kaisers 1159 zu Pavia. Seine Leiche wurde im Kloster Altenberg begraben. — Der vierte, Bruno, folgte 1156 seinem Bruder als Propst zu St. Georg, 1168 wurde er zugleich Dompropst und 1191 Erzbischof zu Cöln. Wir haben ihn als Bruno III. bereits kennen gelernt. Der fünfte, Adolf, seit 1167 Abt zu Werden, starb 1184. — Der sechste endlich, Engelbert, führte den Bergischen

Namen weiter. Seine Söhne waren Adolf IV. Graf v. Berg, der 1218 vor Damiette mit Hinterlassung der Erbtöchter Irmengard blieb; Adolf der jüngere, der 1194 unvermählt vor-
kömmt und Engelbert, den wir als Erzbischof von Köln unter der Bezeichnung des Heiligen, bereits kennen gelernt haben. Nach dessen Tode ging durch seine Nichte Irmengard die Bergische Erbschaft auf ihre Söhne: Adolf Graf v. Berg und Walram Herzog v. Limburg über.

Eberhard I. erscheint schon 1144 in Urkunden; 1152 wird er als präsumtiver Nachfolger in den Stammgütern, Graf v. Berg genannt; weil er aber noch bei Lebzeiten des Vaters mit Altena abgefunden wurde, so führte er davon den gräflichen Titel fort und starb 1180; wie man sagt im Kloster Altenberg, in welches er sich später zurückgezogen. Er gehörte zu den Anhängern des Erzbischofs Philipp gegen den geächteten Herzog Heinrich den Löwen. Von seinen 3 Söhnen haben wir den zweiten bereits als Erzbischof Adolf I. von Köln kennen gelernt. Der älteste: Arnold erscheint 1167 und 1173 als Graf v. Altena. Zur Unterscheidung von der Linie seines Bruders, nannte er sich später Graf von dem Schlosse Isenberg, welches angeblich Erzbischof Adolf in der Nähe von Blankenstein gebaut und ihm zu Lehn gegeben hatte. Bisweilen wurde er auch nach dem ihm gehörigen Schlosse Mienbrügge bei Hamm benannt. Von seiner zahlreichen Nachkommenschaft wurden 6 Söhne: Friedrich, Diedrich, Engelbert, Philipp, Bruno und Gottfried dem geistlichen Stande gewidmet, um das Ansehen des Hauses nicht durch weitere Theilungen zu schwächen. Wilhelm erscheint 1223 bis 1242 unter dem Namen Isenberg, aber unvermählt; der jüngste Adolf wird in diesen Jahren ausdrücklich als Bruder der Isenberge aufgeführt und siegelt auch wie dieser; nennt sich aber nach der ihm zugefallenen Burg Holte bei Dinslaken. Durch seine Gemahlinn Elisabeth erlangte er die Nachfolge in den Gütern der schwarzen Edelherrn v. Arnberg. Der älteste Sohn Eberhard II., Nachfolger des Vaters im Hauptbesitzthume

desselben starb unbeerbt, weshalb der folgende: Friedrich, bis dahin Domherr zu Cöln, in seine Stelle trat und seit 1214 als Graf v. Altena, seit 1220 als Graf v. Isenberg erscheint. Er wurde der unglückliche Mörder des heil. Engelbert und als solcher 1226 hingerichtet. Seine Nachkommen werden wir als Grafen von Hohenlimburg wiederfinden.

Friedrich I. v. Altena, Adolfs II. jüngster Sohn, wurde Besitzer der Stammburg Altena und starb vor 1200. Er erwarb durch Kauf den Oberhof Mark an der Ahr, von Rabodo v. Rüdenberg, der das Obereigenthum desselben an Erzbischof Philipp v. Cöln veräußert und dann das nutzbare wieder zu Lehn genommen hatte. Von seinen Söhnen kommt der jüngere: Friedrich urkundlich nur einmal 1199 vor; der ältere: Adolf III. erscheint als Comes de Altena zuerst 1199, dann 1202 als puer comes de Marka. Seitdem wurde für seine Linie die Bezeichnung Graf v. d. Mark die gewöhnliche; wiewohl er sich 1213 auch noch Comes de Altena et in Marca nennt. Nach der Hinrichtung und Achtung seines Vaters Friedrich v. Isenberg, suchte er sich in den Besitz der Comitatsgüter desselben zu setzen. Dieses gelang ihm auch zum größten Theile. Zwar versuchte der Herzog von Limburg, Friedrichs Schwager, den jungen Grafen v. Isenberg die väterlichen Güter wieder zu erobern; allein er erlitt bei Bilgist eine völlige Niederlage von Adolf, der ihm 60 Ritter gefangen nahm. Erst 1243 kam ein Friede dahin zu Stande, daß dem Grafen Adolf der Hof Schwerte, die Gerichte auf der Hattinger Ruhrseite, nebst der Vogtei und dem Gericht Unna abgetreten wurden; während der Antheil an der Herrlichkeit, dem Gerichte, Hof und Kirchenpatronat von Cosbuchen (Bochum) Halver und Kierspe gemeinschaftlich bleiben, die Burgmannschaften zu Mark, Altena und Blankenstein vom Grafen von der Mark, die der neu angelegten Feste Hohenlimburg, von den Grafen von Isenberg ihre Lehen empfangen sollten. Die übrigen freien Güter sollte Adolf herausgeben. Höchst wahrscheinlich hatte er damals auch schon die Deuker Vogtei

über den Stiftshof Hattingen erlangt. In diesen Successionsfehden war die Bese Nienbrügge zerstört. Adolf baute daher auf den zum Hofe Mark gehörigen Weiden: im Hamme genannt eine neue Stadt, und veranlaßte die Burgmänner und Einwohner von Nienbrügge, dorthin überzusiedeln. Statt des zerstörten Schlosses Isenberg, baute er Blankenstein und bald nachher auch Baldenei. Von Dietrich v. Bolmestien erwarb er die Stadt Lünen; so daß er, mit Ausnahme des kleinen Limburger Gebiets, schon damals fast den ganzen nördlichen Theil der späteren Grafschaft Mark besaß. Im Süden derselben hatte er von Kierspe aus, Fehde mit den Herren zu Wilbenburg und deren Genossen, welche die Gegend schädigten. Er überfiel und schlug sie bei Herschede, wo sich die Sage erhalten hat, der Graf von der Mark habe mit Hülfe der Bauern zwei feste Burgen der Bögte v. Elspe zerstört. Adolf starb 1249. Von seinen Söhnen wurde der älteste, Engelbert, sein Nachfolger, Eberhard war Domherr zu Cöln, Gerhard Bischof zu Münster, Otto auch erst Domherr zu Lüttich, später aber Graf zu Altena und Blankenstein, welche Orte ihm sein Bruder abtreten mußte; noch ein Sohn Wilekind, soll nach Livland gezogen sein.

Engelbert I. (1249—1277) hatte wie sein Vater ein vielbewegtes Leben; außer den Familienstreitigkeiten mit seinem Vetter Friedrich Graf v. Isenberg-Limburg (1263) und mit seinem Bruder Otto, der den geistlichen Stand verlassend, eine Theilung erzwang, worin ihm Altena und Blankenstein, mit Vorbehalt des Rückfalls, der nach seinem kinderlosen Tode 1262 eintrat, abgetreten wurden, ferner außer mehreren Fehden mit der Stadt Dortmund, war er besonders in kölnische Kriege verwickelt, die er bald für, bald gegen den Erzbischof führte. Für den Erzbischof Conrad stritt er 1254 gegen Bischof Simon von Paderborn, zur Aufrechthaltung der herzoglichen Gerechtsame des ersten. Gegen Conrads Nachfolger, Engelbert v. Falkenburg, stritt er wegen Unbilden, welche ihm die damals noch kölnische Stadt Soest zugefügt hatte. In dem mit großer Erbitterung

geführten Kriege, verbrannte der Erzbischof die damaligen Dörfer Unna und Camen, von denen das erste durch den gräflichen Hofmeister Bernd Bitter mit Mauern umzogen war. Die Söhne erschlugen den Hofmeister Bitter, Graf Engelbert zerstörte die Stadt Menden. Damals war die erste Gemahlinn des letzten, Cunigunde v. Schauenburg gestorben. Zur zweiten wurde ihm eine Verwandte des Erzbischofs: Elisabeth v. Falkenburg vorgeschlagen. Diese vermittelte den Frieden. Später (1276) war er wieder unter den Feinden des kölnischen Erzbischofs Siegfried. Als Vormund der Grafschaft Tecklenburg, wollte er im Spätherbste 1277 dorthin reisen. Unterwegs wurde er von Hermann v. Eoen überfallen und nach dem Schlosse Bredevort gebracht, wo er am fünften Tage nach Martini vor Verdruss starb. Er hatte aus jeder Ehe, ausser mehreren Töchtern einen Sohn, Eberhard seinen Nachfolger und Gerhard, Herr zu Recken und Neucastel.

Eberhard II. (1277 — 1308) ließ es sein erstes Geschäft sein, die seinem Vater wiedererfahrene Schmach zu rächen, indem er, nachdem man ihm die Leiche desselben zu ehrenvoller Bestattung in Cappenberg, herausgegeben, Bredevort eroberte und zerstörte. Er gerieth jedoch dadurch, man weiß nicht recht wie, mit dem Erzbischofe Siegfried in heftige Conflict, welche durch einen Frieden vom 15. Juni 1278 dahin geschlichtet wurden, daß er die Hälfte desjenigen, was der kölnische Propst Wichbold an Hermann v. Eoyn, den dieser gleichfalls gefangen, hatte zahlen müssen, zu ersetzen und die ohne herzogliche Erlaubniß des Erzbischofs angelegten Befestigungen von Iserlohn, Kamen und Lüdenscheid gänzlich wieder abzuthun versprach. In der großen Limburger Fehde stand er wohl eben deshalb wieder auf Seiten des Herzogs von Brabant gegen den Erzbischof und nachdem Siegfried in der Woringer Schlacht 1288 von Graf Adolf von Berg gefangen worden, benutzte er diesen Umstand zur Eroberung und Zerstörung der kölnischen Schlösser Kellinghausen mit Isenberg, Wolmestein, Raffenberg bei Limburg, Fürstenberg bei

Neheim und der Stadt Berl. Er würde noch weiter gegangen sein, wenn Graf Ludwig v. Arnsberg den westfälischen Amtleuten des Erzbischofs nicht zu Hülfe gekommen wäre. Um das Lösegeld für seine Freilassung zu beschaffen, verpfändete der Erzbischof unter anderen Rodenberg bei Menden. Sobald er seine Freiheit wiedererlangt hatte, ließ er auch Eberhard keine Ruhe, ließ ihn vielmehr durch den Landmarschall Johann v. Plettenberg, von Attendorn und Schnellenberg aus, im Süderlande stark bedrängen. Um nun hier einen festen Punkt gegen den Erzbischof zu gewinnen, ließ Eberhard 1296 durch seinen Truchseß Rutger v. Altena die Berechtigung Hunolds v. Plettenberg am Schlosse Waldburg, welches mehreren westfälischen Ritters in Gemeinschaft mit dem Erzbischofe gehörte, für 500 Mark ankaufen. Dadurch und durch ein Bündniß mit dem Edelherrn v. Bilslein, erzwang er 1301 den Frieden, worin er jedoch Waldburg für 3000 Mark an den Erzbischof wieder abtrat. Vom Abte von Werden erlangte er die Belehnung mit Friemersheim auf dem linken Rheinufer, erhielt das Deffnungrecht des Schlosses Lüdinghausen und vom Kaiser Albrecht um 1299 eine Pfandschaft auf die Reichshöfe Westhoven, Brakel und Elmenhorst. Zur Sicherung der Besitzungen im märkischen Süderlande, ließ er Schwarzenberg bei Plettenberg bauen. Nach Sifrieds Tode lebte er 1303 wieder in heftiger Fehde mit dessen Nachfolger Wigbold v. Holte, zerstörte Hovestadt und lag vor Soest, als der dort erfolgte Tod des Erzbischofs, dem Streit ein Ende machte. Eberhard starb 1308 und hinterließ außer seinem Nachfolger Engelbert noch 3 Söhne: Adolf, der als Bischof zu Lüttich, nach Wigbolds Tode, zwar zum Erzbischofe von Cöln gewählt wurde, aber seinem Mitbewerber Walram v. Tülich nachstehen mußte; Johann, der als Domherr zu Lüttich und Conrad, der als unbeerbter Herr des Schlosses und Amtes Hörde starb. Er stiftete das Damenstift Klarenberg.

Engelbert II. (1308 — 1328) war vom Anfange seiner Regierung an Feind des Erzbischofs von Cöln; 1311 eroberte

und zerstörte er das wiederaufgebaute Schloß Fürstenberg bei Neheim, welches jedoch Erzbischof Heinrich v. Birneburg 1312 abermals herstellen ließ. In dem Kaiserwahlstreite zwischen Friedrich von Oestreich und Ludwig von Baiern, hielt er es Anfangs mit dem Ersten und als dieser unterlag, mit dem Letzten. Nach der Schlacht von Mühldorf (1322) drängte er in Verbindung mit dem Könige Johann v. Böhmen den Erzbischof Heinrich, der mit seinem Lehnsmanne Theoderich v. Bolmesteyn noch für Friedrich v. Oestreich stritt, über den Rhein, kehrte dann zurück, belagerte und eroberte nach 2 Monaten Bolmesteyn, welches er als Entschädigung für die Kriegskosten erst pfandweise und endlich zuletzt erblich behielt. Er starb 1328. Von seinen 3 Söhnen wurde der älteste, Adolf sein Nachfolger; der zweite, Bischof zu Lüttich, bestieg 1364 als Engelbert III. den erzbischöflichen Stuhl zu Köln, dem er aber wie schon früher gemeldet Alters halber kaum vorstehen konnte; der dritte, Eberhard, erst Domherr zu Köln und Lüttich, starb als Herr zu Arenberg.

Adolf IV. (1328 – 1347) hatte wie seine Väter mit Krieg und Fehden aller Art zu schaffen. Wir erwähnen nur derjenigen, die auf die Territorialbildung in Westfalen Bezug haben. Dabin gehören zuerst die schon früher erwähnten Geleits- und Landfriedensstreitigkeiten mit Erzbischof Walram von 1335, dann die Theilnahme an dem Kriege zwischen diesem und dem Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg, in welchem 1344 Menden zerstört wurde. Adolf dehnte sein Eroberungsrecht auch auf die Kirchenschätze aus, indem er den Mendener Taufstein nach Unna, die Glocken nach Kamen und die Monstranz nach der Kirche der heil. Maria in Fröndenberg bringen ließ, zur Entschuldigung anführend, der Sohn sei billig bei der Mutter. Die Mannschaft, die der Erzbischof gegen ihn schickte, schlug Adolf bei Recklinghausen und machte an 300 Gefangene, von denen er starke Lösegelder erzwang. Die Burg und Stadt Holte bei Duisburg übergab er 1335 seinem Schwiegervater Graf Dietrich v. Cleve, empfing sie aber zurück als Mannlehn. Durch die Heirath mit

dessen Erbtöchter Margarethe, vergrößerte er die Macht seines Hauses mehr, als einer seiner Vorfahren. Er hinterließ außer einer Tochter 6 Söhne, wovon der älteste: Engelbert sein Nachfolger wurde. Der zweite Adolf, Domherr zu Lüttich, Bischof zu Münster und seit 1362 Erzbischof zu Köln, legte 1364 diese Würde nieder, um die Cleve'sche Erbschaft von seiner Mutter anzutreten. Der dritte Johann, Herr zu Dinslaken, starb ohne Erben; der vierte Diedrich, Dompropst zu Köln, war lange Administrator von Osnabrück; der fünfte Conrad fiel im Kriege; der sechste war Dompropst zu Münster.

Engelbert III. (1347 — 1391) war einer der unruhigsten und streitlustigsten märkischen Grafen, weshalb seine lange 44-jährige Regierung, aus einer ununterbrochenen Reihe großer und kleiner Kriege besteht, die er bald in der Nähe, bald in der Ferne mit abwechselndem Glücke, immer aber mit großer persönlicher Tapferkeit führte. Wir können nur die für unsere Territorialgeschichte wichtigen berühren. Im Anfange seiner Regierung 1348 eroberte Bischof Ludwig von Münster die Stadt Lünen; dieses bewog Engelbert sie ganz zu verlegen. 1352 entzweite er sich mit Graf Gottfried IV. v. Arnberg über die Art, wie dieser das herzogliche Landmarschallamt des Erzbischofs in Westfalen handhabte. Es ist schon früher erzählt, wie er in dieser Fehde das Land Arnberg schädigte und den Grafen Gottfried zur Abtretung von Fredeburg und Schwarzenberg*) zwang. Die Stadt Dortmund, die es mit dem Landmarschall gehalten, mußte dies mit 11000 Gulden entgelten. 1353 machte er, gleich seinem Vater, einen Zug ins gelobte Land und nachdem er sich dadurch die ritterliche Würde nebst dem päpstlichen Banne verdient, zur Ablösung des letzten, noch einen gegen die heidni-

*) Den ersten und Hauptburgbau auf dem Schwarzenberge ließ Graf Eberhard II. durch Rutger v. Altena 1301 aufführen. Außerdem befanden sich bei und auf dem Schwarzenberge noch andere Burghäuser, zu denen auch das im Text genannte des Grafen v. Arnberg gehörte. (Vergl. oben S. 222.)

schen Preussen. Während seiner Abwesenheit ließ er durch seinen Statthalter Gert v. Plettenberg, Stadt und Schloß Neuenrade und die feste Burg Clusenstein an der östlichen Grenze bauen, das eroberte Schloß Schwarzenberg neu besetzen und bei der Neustadt ein anderes Schloß errichten. 1364 erzwang er wieder ein unverzinsliches Darlehn von 5000 Gulden von der Stadt Dortmund, wofür er ihr seinen Schutz aufdrang. 1366 erneuerte er die Streitigkeiten mit dem Grafen von Arnberg. Wie er bei dieser Gelegenheit die Stadt Arnberg verbrannte und den alten Grafen nöthigte, diesesmal auch das Schloß Fredeburg abzutreten, ist bereits früher erzählt. 1369 betheiligte er sich am Kriege der Stadt Cöln gegen den Erzbischof und eroberte Werl, ohne es jedoch halten zu können. Im folgenden Jahre hatte er abermal mit Dortmund zu schaffen; da indeß Graf Wilhelm v. Berg der Stadt zu Hülfe kam, so wurde Engelbert gefangen und dieses Mal mußte er sich mit 40,000 alten Schilden lösen. Bald darauf gerieth er wegen Lüdinghausen wieder in Krieg mit Bischof Florenz von Münster, zu dessen Bundesgenossen auch Balduin v. Steinfurt und Johann v. Solms gehörten. Dieser und der Vater Balduins, waren Schwäger des Edelherrn Johann v. Bilstein, der seinen Vetter Balduin 1352 zum Mitherrn des Landes Bilstein angenommen hatte. Nachdem Engelbert vor Lüdinghausen mannigfachen Wechsel des Kriegsglücks erfahren, bequeme er sich 1371 zu einem Frieden, dessen Bedingungen zwar nicht näher bekannt sind, der ihm aber doch auf die eine oder andere Weise zu der Herrschaft Bilstein verholfen haben muß; in deren Besitze wir ihn seitdem finden und die zur Vermittelung des Zusammenhanges seiner märkisch-süderländischen Besitzungen mit dem eroberten Lande Fredeburg, unentbehrlich war. 1381 hatte er wieder Streit mit Erzbischof Friedrich, eroberte und verbrannte Werl, 1384 verband er sich mit dem Erzbischofe und den Bischöfen von Münster und Paderborn gegen Dortmund. Diese Stadt leistete ihnen aber kräftigen Widerstand. Im folgenden Jahre hatte er

wieder Streit mit dem Erzbischofe um das neue Gericht zu Hilbeck. Er mußte es abthun und versprechen, sich keines anderen anzumaßen, als welches Herr Pentlin früher gehabt. Im Jahre 1387 wurde ein Schimpfgedicht auf ihn gemacht, wegen dessen er die Dortmunder in Verdacht nahm. Deshalb suchte er an ihnen neuen Hader und verband sich diesmal mit dem Erzbischofe gegen die Stadt, welche demselben von Kaiser Carl IV. verpfändet war, sich aber auf diese Pfandschaft nicht einlassen wollte. Mit ihnen verbanden sich noch die beiden rheinischen Erzbischöfe, 6 Bischöfe, 8 Herzoge, 12 Grafen, 15 Fürsten und Herren. Diese alle zogen vor die bedrängte Stadt, lagen fast den ganzen Sommer davor, konnten aber dennoch nichts ausrichten. Durch Vermittelung von Soest kam endlich ein Friede zu Stande, worin die Dortmunder sämmtliche an sie gemachte Ansprüche mit 14,000 Gulden abkauften. Hierauf hatte Engelbert wieder Krieg mit Münster, Cöln und fort und fort mit allen Nachbarn nahe und fern, bis an sein Ende. Die bunte Zusammenstellung aller Fehden, die er in seinem Leben führte, würde uns abentheuerliche grenzen. Bei allem dem vergrößerte er seinen Besitz wesentlich, wozu auch die schon früher gedachte pfandweise Erwerbung von Lippstadt gehörte, welche später (durch einen Vertrag von 1445) zum Besitze der halben Landeshoheit führte. In ähnlicher Art erwarb er 1381 pfandweise vom Erzbischofe Friedrich, die kölnischen Gerichte und Höfe Schwelm und Hagen, die Rechte des Erzbischofs an Bolmestien und die Hälfte des Gerichts zu Bochum.

Auf solche Weise wurde zu derselben Zeit, wo der Erzbischof von Cöln durch den Erwerb der Grafschaft Arnsberg und der damit verknüpften Comitatsrechte in seinen übrigen westfälischen Besitzungen, diese zu einem eigentlichen landeshoheitlichen Territorium als Herzogthum abschloß, durch die kriegerische Industrie der Grafen von der Mark, das Land zwischen jenem Herzogthum und dem alten ripuarischen Franken, dem damaligen Lande Berg, von dem alten Comitath der westfälischen Grafen

abgetrennt und unter dem Namen der Grafschaft Mark, zu einem eigentlichen landesherrlichen Territorium ausgeprägt. Während die Erzbischöfe der folgenden Zeit die noch übrigen einzelnen Unterbrechungen ihres Gebiets durch Consolidation mit demselben beseitigten, thaten dies, wie wir sehen werden, ihrer Seits auch die folgenden Grafen von der Mark. Aber während der Erzbischof auf dieses einzige westfälische Gebiet beschränkt blieb, erbten die Grafen von der Mark eine Reihe benachbarter Grafschaften und Herzogthümer, bedeutender als manches Königreich unserer Tage.

Engelbert III. starb 1391 im 60sten Lebensjahre. Er war zweimal vermählt, hatte aber nur aus erster Ehe eine Tochter Margarethe und da diese in unbeerbter Ehe mit Graf Philipp v. Falkenstein starb, so fielen die märkischen Besitzungen an Engelberts Bruder, den Grafen Adolf v. Cleve, der die Regierung der Länder Mark, Bilsen, Fredeburg und des Antheils an der Stadt Lippe, seinem jüngeren Sohne

Diedrich (1391—1398) übertrug und ihm dazu eine Rente von 2400 Gulden aus dem Zoll zu Kaiserswerth anwies. Diedrich war zwar noch jung aber klug und tapfer. Er hielt zum Erzbischofe Friedrich, der ihm nicht allein das Landmarschallamt in Westfalen anvertraute, sondern ihm auch zur Vogtei über die Stadt Essen verhalf. In einem Treffen von 1397 zwischen seinem Bruder Adolf v. Cleve und Wilhelm v. Berg, entschied er für jenen den Sieg, eroberte Mülheim am Rheine und belagerte Elberfeld. Hier wurde er 1398 erschossen. Die Grafschaft Mark fiel nun zurück an seinen Bruder Adolf VI. zu Cleve. Bevor wir uns aber zu dessen Regierung wenden, ist aus der seines Vaters

Adolf V. (1370—1394) hier noch Einiges zu erwähnen. Beim Antritt der Nachfolge in der Grafschaft Cleve, hielt dieser es 1370 mit dem Erzbischofe Friedrich von Köln. Später entzweite er sich mit ihm und führte in Gemeinschaft mit seinem Bruder Engelbert III. den Krieg, dessen aus der märkischen

Regierung des letzten oben schon gedacht ist und der rücksichtlich Cleve's sich hauptsächlich auf den Besitz von Linn und Drson bezog, welche beide der Erzbischof von Cöln in Anspruch nahm. Dieser beschwerliche Krieg wurde nach Engelberts Tode durch den Frieden von 1392, bezüglich der Grafschaft Mark dahin beendet, daß Adolf die Hälfte des Gerichts Bochum, den Flecken Schwelm und das damalige Dorf Hagen erhielt, während dem Erzbischofe Linn gegen Geldentschädigung zu Theil wurde. Adolf hatte von seiner Gemahlinn Margarethe v. Jülich und Berg eine zahlreiche Nachkommenschaft. Nämlich ausser seinem Nachfolger Adolf VI., den schon gedachten Grafen Dietrich, dann Gerhard, und ausserdem 3 Söhne nebst 10 Töchtern. Er starb 1394 und hinterließ sein reiches Besitztum dem vorhin gedachten ältesten Sohne.

Adolf VI. (1398—1448). Von dem Kriege, den dieser mit Herzog Wilhelm v. Jülich führte und von dem entscheidenden Siege, den er 1397 gegen denselben bei Cleve, durch die rechtzeitige Hülfe seines Bruders Dietrich von der Mark errang, ist schon Rede gewesen. Aus seiner langen fünfzigjährigen und thatenreichen Regierung sind für unseren Zweck nur folgende Ereignisse zu bemerken. Im J. 1398 schloß er ein 6jähriges Bündniß mit dem Erzbischofe; im folgenden Jahre ein anderes auf Kündigung mit der Stadt Soest, der er darin seinen Schutz verhiess. Es war wohl die erste Veranlassung zur Begründung des so erfolgreichen näheren Verhältnisses zwischen beiden, in späteren Jahren. 1410 unternahm er mit Erzbischof Friedrich einen Zug gegen Bischof Wilhelm v. Berg zu Paderborn. Im Delbrückschen erlitten sie eine völlige Niederlage, so daß sie mit Zurücklassung ihrer Mannschaft kaum persönlich entrannten. Im folgenden Jahre kam sein Bruder Gerhard von Paris zurück und verlangte Theilung des väterlichen Besitztums. Die desfallsigen Zwistigkeiten, bei denen der Erzbischof, zur Schwächung des mächtigen Nachbars, die Ansprüche Gerhards unterstützte, wurden zwar 1413 durch einen Vergleich beendet, der dem

lehnten außer dem Zoll zu Kaiserswerth, im märkischen Süderlande das Schloß Altena, Schwarzenberg, Plettenberg, Lüdenscheid, Neustadt, Breckerfeld und Neuenrade zusicherte, während Adolf das Amt Altena, Iserlohn, Blankenstein, Hattingen, Werden, Wetter, Bilsen und Fredeburg behielt. Allein die unruhige kampflustige Gemüthsart Gerhards, ließ sich dadurch auf die Dauer doch nicht beschwichtigen; besonders seit er in dem, mit ihm gleich gestimmten Erzbischof Diedrich II. v. Mörs, der 1414 den kölnischen Stuhl bestiegen, sich dadurch einen bereitwilligen Helfer zu erwerben mußte, daß er ihm den Kaiserswerther Zoll für 100,000 Gulden überließ. In ähnlicher Art zog er Adolf v. Berg in sein Interesse.

Graf Adolf, der unterdeß (1417) auf dem Concil zu Constanz, von Kaiser Siegmund die herzogliche Würde als Herr v. Cleve erlangt hatte, wollte sich auf weitere Abtretungen nicht einlassen, weshalb Gerhard solche 1421 durch Waffengewalt zu erzwingen suchte. Adolf schädigte dagegen die Besitzungen Gerhards, verbrannte Schwerte und das Schloß Rodenberg, die es mit demselben hielten und ließ einen Ritter des Erzbischofs, der in seine Hände gefallen war, enthaupten, während Gerhard es in Adolfs Antheile der Mark nicht besser machte und namentlich Unna verbrannte. Dieser unglückliche Bruderkampf zog sich durch die ganze Regierung Adolfs, gegen den auch Erzbischof Diedrich fast immer zu Felde war, um theils Gerhard zu unterstützen, theils sein eigenes Interesse unmittelbar zu fördern. Indes ließ sich Adolf durch die Unbändigkeit beider, in seiner Besonnenheit nicht irren. Als Erzbischof Diedrich 1428 mit 2000 Mann ins Clevische fiel und den Herzog Adolf auf Schwerdt und Lanze zum Zweikampfe forderte, ließ ihm dieser sagen: das geistliche und weltliche Schwerdt würden sich als ungleiche Waffen nicht zusammen passen. Endlich kam nach vielen vergeblichen Sühneversuchen und nach einem 1430 vom Erzbischofe Diedrich vermittelten sechsjährigen Stillstande, 1437 unter Hinzutritt von Ritterschaft und Städten, ein Friede unter den Brüdern zu

Stande, der Gerhard, mit geringer Ausnahme, das ganze märkische Süderland, theilweise über die Nordseite der Ruhr hinaus zusicherte. In dieser letzten Zeit verband sich Adolf 1435 mit seinem alten Feinde Dietrich zu lebenslänglichem Frieden, wiewohl in demselben Jahre noch der Grund zu der Soester Fehde gelegt wurde, welche Dietrich den unverschmerzlichen Verdruss verursachte.

Adolf starb 1448 mit dem wohlverdienten Ruhme eines ritterlichen Herrn, der mit den Vorzügen körperlicher Schönheit die viel wichtigeren der Güte, Weisheit, Gottesfurcht und Aufrichtigkeit, in so seltenem Maaße verband, daß sie sprichwörtlich geworden; wie der alte Chronist Gerb v. d. Schüren in folgenden Reimen bezeugt:

Syn neen was neen gerechtigh
 Syn iha was iha vulmechtigh
 Syn Grondt syn Mond eindrechtigh
 He was syns iha gedechtigh
 Prins aller Prinßen Spiegel
 Syn Wordt dat was syn Siegel
 Syns Mondes stolt ind kregel
 Der frommen Fürsten Regel.

Er hinterließ außer seinem Nachfolger Johann, noch 10 andere Kinder und unter diesen hauptsächlich einen Sohn Adolf, dem er 1444 die Herrschaften Bilslein und Fredeburg, später aber noch andere clevische Güter übergab, welche nach dem kinderlosen Ableben von dessen einzigem Sohne Philipp, 1528 an die Hauptlinie zurückfielen.

Johann I. (1448 — 1481), der älteste Sohn Adolfs VI. war in Burgund erzogen. Nach seiner Rückkunft kam die Soester Fehde zum Ausbruch, wozu Erzbischof Dietrich 1435 dadurch den ersten Grund legte, daß er ungewöhnliche Steuern, angeblich zur Wiedereinlöse alter Versatzstücke ausschrieb. Die dadurch aufgeregte Schwierigkeit der Gemüther veranlaßte die Soester, daß 1399 mit Herzog Adolf eingegangene Schutzbündniß enger

zu erneuern. Obwohl dies mit Vorbehalt der Rechte des Erzbischofs geschah, so verkannte dieser die Gefährlichkeit desselben doch keinesweges und suchte es daher mit Hülfe von Ritterschaft und Städten aufzulösen. Allein es gelang nicht. Während Adolf, die Umstände benutzend, den Erzbischof nöthigen wollte, die ihm von Graf Gerhard überlassenen Besitzungen wieder abzutreten, machte dieser Versuche, noch andere an sich zu bringen. Als daher Soest 1444 sich von Adolf den jungen Herzog Johann zum Herrn erbat, um dem Erzbischofe ganz abzusagen, nahm jener weiter keinen Anstand, das Gesuch zu bewilligen und Johann gab sich alle Mühe, die ersten Sporen gegen den Erzbischof zu verdienen, der ihn unter freundlicheren Verhältnissen früher selbst getauft hatte. Mit welchem Erfolge ihm dieses gelungen, ist aus der Regierung Diedrichs bereits berichtet worden. Als Adolf sah, mit welcher Ausdauer sein Sohn den übernommenen Schutz der Soester handhabte, trat er ihm 1448 bedeutende clevische Besitzungen zur Unterstützung ab, wodurch die Zuversicht des jungen Helden so gekräftigt wurde, daß er dem Erzbischofe, obgleich ihm dieser damals mit überlegener Heeresmacht gegenüberstand, eine Schlacht anbot. Der alte Diedrich, um hinter solchem Muth nicht zurückzubleiben, erbot sich dem Grafen, nach dessen Wahl, mit oder ohne Harnisch zum Zweikampfe. Johann, nach dem Beispiele seines Vaters, lehnte denselben aber ab.

In dem hierauf geschlossenen Frieden von 1449 behielt Diedrich, ausser mehreren anderen Schlössern, Kaiserswerth und die von ihm eroberten Länder Bilstein und Fredeburg; während Johann Soest behielt, welches von da ab mit der Börde ein Nebenquartier der Grafschaft Mark bildete. In geographischer Beziehung gewann das Herzogthum Westfalen allerdings an Umfang und Abrundung, die Mark dagegen unvergleichlich mehr an materieller Kraft.

Nach Beendigung der Soester Fehde, nahm Adolf mit Hülfe seines Oheims Gerhard, den Dortmundern noch den nörd-

lichen Theil des Kirchspiels Mengede mit dem festen Schlosse Ickern, so daß dadurch auch nach dieser Seite das Territorium der Herrschaft abgeschlossen wurde. Mit gedachtem seinem Oheim traf er zwar 1457 noch einen Tausch, wodurch demselben ein weiterer Theil der Grafschaft Mark mit den Städten Hamm, Unna, Camen, Iserlohn und Schwerte abgetreten wurde. Allein nach dem im Jahre 1461 erfolgten Tode Gerhards, fiel dessen ganzer Besitz an die Mark zurück, deren Territorialbestand seitdem nur noch geringe Veränderungen erlitt. Johann starb 1481 mit Hinterlassung von 5 Söhnen und einer Tochter. Sein Nachfolger

Johann II. (1481—1521) war wie sein Vater am Hofe zu Burgund erzogen. Er hatte von dort den Beinamen mit den Bellen; wie man sagt wegen der vielen kleinen Schellen, womit er bei seiner Rückkehr geziert war. Johann II. erwarb sich den Namen des Barmherzigen und Frommen, obgleich er fast noch mehr Kriege führte, als sein Vater und seine häusliche Lebensweise eben keine exemplarische war. Er hatte nicht weniger als 63 uneheliche Kinder. Diese waren jedoch für die Integrität der Grafschaft Mark eben so ohne Einfluß als jene Kriege, weshalb wir hier von ihm nichts weiter zu berichten haben, als daß er nach 40jähriger Regierung seinen Sohn

Johann III. (1521—1539) zum Nachfolger erhielt, der durch seine Vermählung mit Maria, der Erbtöchter des Herzogs Wilhelm v. Jülich, die Herzogthümer Jülich und Berg nebst der Grafschaft Ravensberg erwarb. Dessen Sohn

Wilhelm (1539—1592) verdiente daher wohl den Beinamen des Reichen. Von seinen beiden Söhnen war der älteste Carl Friedrich zur Nachfolge bestimmt; da dieser aber im 20sten Lebensjahre 1555, noch unvermählt zu Rom starb, so gelangte sie an den zweiten

Johann Wilhelm (1592—1609), der als der Letzte seines ruhmvollen Stammes, 1609 in Blödsinn verstarb und da er aus 2 Ehen keine Kinder nachließ, durch seinen Tod den in der Geschichte bekannten Cleve-Jülichischen Erbfolgestreit er-

weckte. In demselben machten viele Fürstenhäuser, welche durch Heirath mit der ausgestorbenen Herzogsfamilie verwandt waren, Ansprüche auf deren Nachlaß. Dazu gehörten vor allen 1) Brandenburg, weil Anna, Mutter des Churfürsten Johann Sigismund, eine Tochter von Maria Eleonore, der ältesten Schwester Johann Wilhelms und 2) Pfalz-Neuburg, weil Johann Wilhelms zweite Schwester Anna, die Gemahlinn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig gewesen war. Diese beiden Häuser als die nächsten Hauptbewerber, schlossen 1609, um allen übrigen zuvorzukommen, zu Dortmund einen vorläufigen Vergleich, wonach Johann Sigismund die erledigten Lande in gemeinschaftlichen Besiß und Verwaltung nahm; bis durch den ferneren Düsselddorfer Vergleich von 1624, Cleve, Mark und Ravensberg definitiv an Brandenburg, Süllich, Berg und Ravensstein an Pfalz-Neuburg kamen.

Noch während der gemeinschaftlichen Verwaltung, im Jahre 1610, machten der Churfürst Johann Sigismund und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, zu Gunsten des Grafen v. Schwarzenberg, dem das Haus Gimborn im Amte Neustadt gehörte, dieses zu einer Unterherrlichkeit: Gimborn-Neustadt, womit sie den Grafen Schwarzenberg beliehen. Der Churfürst Georg Wilhelm fügte 1616 noch die Kirchspiele Summersbach und Mühlenbach hinzu und gab den ganzen Complex dem Grafen zu ächtem Mannlehn, wobei es auch, trotz dem Widerspruche der märkischen Landstände verblieb. Der Fürst Johann Adolf von Schwarzenberg hatte von der neuen Herrschaft seit 1682 Sitz und Stimme als westfälischer Kreisstand, bis seine Nachkommen sie 1781 an die Hannoversche Familie Balmuden verkauften.

Die so allmählig als eigenes und schön arrondirtes Territorium abgerundete Grafschaft Mark, blieb seit 1609 im Besitze des Brandenburg-Preussischen Hauses, bis der Tilfiter Frieden von 1808 sie mit dem von Napoleon geschaffenen Großherzogthum Berg vereinigte, nach dessen Auflösung sie 1814 wieder mit dem Preussischen Staat vereinigt und mit Ausschluß

der ehemaligen Herrschaft Gimborn-Neustadt, dem Regierungs-Bezirk Arnsberg beigelegt wurde.

X. Die Grafen von Isenberg-Limburg.

Es ist schon oben (Abs. IX.) berichtet worden, wie der zweite Sohn des Grafen Arnold von Altena und Isenberg (1176—1205) Namens Friedrich (1205—1226), erst Domherr in Köln, dann nach dem Tode seines kinderlosen älteren Bruders Eberhard, Graf zu Altena und Isenberg, hierauf Mörder des heil. Engelbert und als solcher 1226 hingerichtet wurde. Ferner, wie Friedrichs Vetter: Graf Adolf III. v. Altena und Mark, die Güter des Geächteten größtentheils mit Gewalt an sich brachte, so daß Friedrichs Söhne: Diedrich und Friedrich, in dem Frieden von 1243 nur ein geringer Theil des väterlichen Erbguts übrig blieb; der fortan die Herrschaft Hohen-Limburg, von einer Burg genannt wurde, welche ihr Oheim, Herzog Heinrich v. Limburg, auf einem hohen Berge an der Lenne, da wo sie aus ihrem engen Thale in das weitere der Ruhr tritt, zum Schutze des noch geretteten Grundbesitzes, gebaut hatte. Die jungen Grafen v. Limburg trugen ihre kleine Grafschaft dem Grafen Heinrich v. Berg zu Lehn auf, um an ihm eine willige Hülfe gegen das Zugreifen ihrer nächsten Verwandten zu haben. Da an dem Territorialbestande dieser Grafschaft, im Verlaufe der Zeit nichts wesentliches geändert worden, so bedarf es für unseren Zweck über sie und ihre Regenten nur noch folgender kurzer Nachweisungen.

Durch Erbgang gelangte die Grafschaft 1546 an den Grafen Gumprecht v. Neuenar, dessen Erbtöchter mit dem Grafen v. Bentheim-Tecklenburg-Steinfurt vermählt wurde. Der Graf Moritz kaufte 1669 die Bergische Lehnspflicht ab, wogegen die Schutzpflicht gegen Cleve-Mark bestehen blieb. Im Jahre 1729, beim Erwerbe der Grafschaft Tecklenburg, wurde in einem zwischen dem Grafen Moritz Kasimir und dem Könige Friedrich Wilhelm I. als damaligem Grafen von der Mark abgeschlossenen

und vom römischen Kaiser bestätigten Verträge, die Unmittelbarkeit der Grafschaft Hohenlimburg mit der Maaßgabe anerkannt, daß daraus eine Summe von 3056 Thlr. als Reichs- und Kreissteuer, gegen völlige Vertretung bei allen Reichs- und Kreislasten, an die Mark gezahlt und dahin gewirkt werden sollte, sie zur unmittelbaren Reichsgrafschaft zu erheben. Auch wollte der westfälische Kreis den Besitzer derselben, im Grafen-Collegio gegen Uebernahme eines bestimmten Matricularanschlages zulassen. Da diese Uebernahme aber bei dem mit Preußen, wegen Vertretung in allen Kreislasten getroffenen Abkommen, eigenthümliche Schwierigkeiten fand, so blieb der Graf v. Bentheim-Tecklenburg, bis zur Auflösung des deutschen Reiches von den Kreistagen ausgeschlossen. In dem gedachten Vertrage von 1729 übertrug Preußen dem Grafen zugleich das Patronatrecht über die Kirchen zu Hennen und Destrigh, das Obereigenthum der adeligen Häuser Letmathe, Gerkendahl und Dele und namentliche Rechte in der, größtentheils dem märkischen Gebiete angehörigen Limburger Mark. Die ganze Grafschaft besaß 7 Kirchspiele, worüber die höhere Gerichtsbarkeit von der Cleve-Märkischen Regierung verwaltet wurde. Im Jahre 1806 wurde sie von den französischen Behörden als Dependenz der Grafschaft Mark in Besitz genommen, mit der sie seitdem gleiche politische Schicksale gehabt hat.

XI. Die freie Reichsstadt Dortmund mit Suckarde.

Die Villa Trutmunde am Hellwege, der an ihr vorbei durch das alte Bructererland, den späteren pagus Boroetra zieht, war zur Zeit Carls des Großen ein Königshof, den er durch einen Grafen verwalten ließ; der als solcher dann auch das Landgericht abzuhalten hatte. Die Sage, daß der erste Graf Trutmann geheißen und die Stadt ihm den lateinischen Namen Trutmannia, Tremonia zu verdanken habe, ist durch nichts verbürgt; das in mehreren Geschichtsbüchern aufbewahrte Diplom Carls des Großen von 788 für den Grafen Trutmann

aber ist zuverlässig falsch. Die älteste lateinische Schreibung des Namens bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts, ist *urbs Throtmanni, vicus Dortmanni*; die älteste deutsche aus dem Jahre 1115 ist *Trotmunde*. Die letztere scheint den Vorzug zu verdienen und sich am besten zu sprachlichen Etymologien zu eignen, die jedoch ausser unserer Aufgabe liegen.

Ihrer fruchtbaren, angenehmen und zugleich wichtigen Lage wegen, blieb diese *villa regia* ein Reservat des Königs mit einem eigenen Burggrafen; während das Land umher dem königlichen Grafen des großen westfälischen Gaus untergeben war. Die Kaiser und in deren Geschäften sowohl, als in eigenen Diöcesanangelegenheiten die Erzbischöfe von Köln, verweilten hier oft auf kürzere oder längere Zeit und verliehen dadurch der mit allen inneren Hülfquellen reich versehenen Villa einen Glanz, in welchem sie bald zur blühenden Stadt erwuchs. Die emporstrebende Macht ihrer Nachbarn, der Erzbischöfe von Köln, der alten westfälischen Grafen und der Grafen von der Mark, war ihrer Selbstständigkeit theils durch die wechselseitige Eifersucht derselben, theils durch den Respect vor der Autorität des Kaisers und dessen Burggrafen, so lange günstig, daß ihre freiheitliebende Bürgerschaft zu einem Gemeinwesen erstarken konnte, welches, wie wir bereits gesehen haben, mit Hülfe fester Mauern und muthigen Vertrauens im Stande war, auch mehr als gewöhnlichen Angriffen Troß zu bieten.

Als jedoch die Verlegenheiten der deutschen Könige diese zur Veräußerung so vieler Reichsgüter nöthigten, kam auch die Reihe an Dortmund und seine Umgebungen. Wir haben schon in der Geschichte des Grafen Eberhard von der Mark erwähnt, wie derselbe um 1299 von König Albrecht die Reichshöfe Westhofen, Brakel und Elmenhorst in der Nähe von Dortmund, durch Verkauf an sich gebracht und wie dadurch eine Reihe feindseliger Verwickelungen entstanden. Aber vorher schon, nämlich 1248 hatte König Wilhelm dem Erzbischofe Conrad, Dortmund mit den umliegenden königlichen Höfen, für 1200 Mark ver-

pfändet. Dann schreibt König Adolf 1292 an den königlichen Grafen, den Schulden, an Scheffen, Bürgermeister und die Gemeinde zu Dortmund, nachdem er aus bewegenden Ursachen dem Erzbischof Siegfried alle des Reichs Rechte, Jurisdictionen und Einkünfte in der Stadt Dortmund nebst den Höfen Westhoven, Brakel und Elmenhorst für eine Summe Geld verpfändet, so versehe er sich zu ihnen, daß sie dem Erzbischof und seiner Kirche, als königlichen und des Reichs Stellvertretern, treu und hold sein würden. Hiezu wollten sich jedoch die Dortmunder auf keine Weise verstehen. In dieser Zeit drängte sich auch Graf Eberhard II. von der Mark, durch einen angeblich von ihm geleisteten Vorschuß in die Pfandschaft; wobei ihm aber eben so wenig Seegen herauskam, als bei den einzelnen Fehden, welche er und seine Vorfahren gegen das aufstrebende Dortmund unternommen. Ohnehin war mit jenem Eindringen der Erzbischof so wenig einverstanden als der König. Durch ein im October 1299 an den Grafen Eberhard gerichtetes Schreiben befahl vielmehr König Albrecht demselben bei Vermeidung königlicher Ungnade, die Stadt und Höfe zur Disposition des Erzbischofs zu stellen, nachdem er vorher im September desselben Jahrs ein ernstes Mandat an die Dortmunder, welche sich um alle diese königlichen Dispositionen nicht kümmerten, erlassen hatte, worin er ihnen zu erkennen gab, wie er mit Befremden vernommen, daß sie dem Erzbischofe Wigbold die Huldigung aus dem Grunde verweigert hätten, weil es durch Gewohnheit hergebrachter Gebrauch sei, daß solches nur dem Könige persönlich geschehen dürfe. Solche Gewohnheit sei aber ein Mißbrauch und wenn sie sich gleich erklärt hätten, daß sie sich lieber jegliches Uebel als eine solche Verkümmern ihrer Rechte gefallen lassen würden und wenn sie demzufolge bisher weder durch Zureden noch durch Gewalt zur Leistung der Huldigung sich hätten bestimmen lassen wollen, so versehe er sich doch zu ihrem Gehorsam, daß sie nunmehr dem königlichen Befehl Folge leisten würden. In einer anderen Urkunde von demselben Tage beauf-

tragte er die Bischöfe zu Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn, die Grafen von Geldern, Cleve, Berg und Ravensberg, die Städte Eöln, Münster, Osnabrück, Minden, Soest, Dortmund und Essen, dem Erzbischofe gegen den Grafen Eberhard von der Mark behülflich zu sein.

In gleichem Sinne wiederholte Kaiser Heinrich 1310 die Verpfändung der Stadt Dortmund mit dem Schulden- und Richteramte, den Höfen Weshoven und Elmenhorst zu Gunsten des Erzbischofs Heinrichs II., so zwar daß dieser befugt sein solle, die Pfandschaft, gegen Rückzahlung des angeblich von Graf Eberhard darauf hergeschossenen Pfandschillings, an sich zu nehmen. In einer anderen Urkunde von demselben Tage bedeutete er den Grafen Engelbert II. von der Mark, der königliche Hof Brakel, auf den also dieser seine Ansprüche nun wohl beschränkte, habe weder ihm noch seinem Vater gültig verpfändet werden können. Er habe daher denselben unweigerlich an den Erzbischof abzutreten. Kaiser Friedrich III. verließ hierauf noch 1316 dem Erzbischofe die Dortmunder Grafschaft mit der Freigrafschaft, die gewöhnliche Jurisdiction, Münze, Zoll und alle übrige Gerechtsame, wie solche weiland der Dortmunder Graf Conrad, welcher ohne Erben verstorben, besessen habe.

Um alles das bekümmerte sich aber die Stadt Dortmund so wenig, als die dort lebende Grafenfamilie. Beide hielten fest an ihrem alten verbrieften Rechte und Besitze. Der Dortmunder Comitatus war schon 1290 durch Verheirathung der Erbtöchter Herborðs v. Dortmund an Conrad v. Lindenhorst gekommen und dieser brachte ihn auch auf seine Nachkommen. Conrad d. j. verkaufte 1343, mit Vorbehalt des gräflichen freien Hofes in der Stadt, die Hälfte der Grafschaft, der Freigrafschaft und Herrlichkeit mit Münze, Zoll u. s. w. an die Stadt, mit einem Vorkaufsrechte auf die andere Hälfte. Kaiser Ludwig der Baier, hatte vorher (1332) in einem feierlich ausgestellten Diplom die unmittelbare Reichsfreiheit der Stadt ausführlich bestätigt.

Kaiser Carl IV. bestätigte hierauf zwar 1346 dem Erzbi-

schofe Walram wieder die alte Pfandschaft in ihrem vollen Umfange, mit dem ausdrücklichen Anerkennnisse, daß die Pfandsumme 100,000 Mark Silber betrage. Nichts desto weniger bestätigte auch er bald darauf der Stadt Dortmund ihre Privilegien in einem Umfange, daß damit die Pfandschaft nicht bestehen konnte und als der Erzbischof Walram sich hierüber beschwerte, cassirte der Kaiser 1349 wieder alle Verleihungen die er der Stadt gemacht. Im Jahre 1352 bekannte er sich wiederholt zu der Pfandschaft, glaubte aber doch, als Reichsoberhaupt zum Schutze der Privilegien und Rechte der Reichsstadt verbunden zu sein. Da nun diese, wie er sagt, im Genuß jener Rechte von benachbarten Eölen und Herren beeinträchtigt werde, so wollte er mit Handhabung des kaiserlichen Schutzes den Erzbischof Wilhelm beauftragen. Im Jahre 1372 schrieb er wieder an die Dortmunder, daß sie den Erzbischof Friedrich als königlichen Pfandinhaber zu respectiren hätten, während er 1377 die Reichsunmittelbarkeit der Stadt umfänglichst bestätigte.

Letztere kümmerte sich aber nach wie vor wenig um die widersprechenden kaiserlichen Mandate, hielt vielmehr an ihrem besitzlichen Rechte fest, womit sie, wie wir schon gesehen haben, am weitesten kam. Von der Lindenhorstischen Familie kam die halbe Grafschaft durch deren Erbtochter Catharina an Hans Stecke, den die Kaiser Friedrich 1463 und Maximilian 1498 damit beliehen. Nachdem er 1504 ohne Leibeserben gestorben war, zog die Stadt auch diese andere, ihr von Stecke verkaufte Hälfte der Grafschaft an sich und erlangte von Maximilian die Belehnung mit derselben im October desselben Jahrs.

Seitdem blieb sie im unangefochtenen Besitze ihrer Reichsunmittelbarkeit, hatte Sitz und Stimme sowohl auf den westfälischen Kreistagen als auf der Bank des Collegiums der Reichsstädte. Ihr Matricularanschlag war nach der lothringischen Eintheilung 16 Gulden; zu einem Kammerziel war sie mit 108 Thlr. 20 $\frac{1}{2}$ Krz. angesetzt. In Folge der Verhandlungen zu Raastadt und Regensburg, wurde sie 1802 mediatisirt und zur Entschädi-

gung des Hauses Nassau-Oranien bestimmt, 1808 mit dem Großherzogthum Berg vereinigt, 1815 aber dem preussischen Staate einverleibt, zur Provinz Westfalen geschlagen und in dieser demnächst dem Regierungsbezirke Arnberg überwiesen.

Das ehemalige Gericht Huckarde, westlich von Dortmund, in der carolingischen Zeit Hucrithi und Hockerde genannt, war damals ein Oberhof, den König Ludwig dem Stifte Essen schenkte. Otto I. verlieh 947 der Abtissinn Hadewig Exemption von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Grafen und die selbstständige Wahl des Vogts zu Huckarde. Die Abtissinn Margarethe von der Mark, bestellte 1415 den Johann Ovelaker zum obersten Schulden des Amtshofen Huckarde. An die Stelle des Schulden trat später ein Landrichter, der die fürstlichen Justiz- und Polizeigerechtsame des Stifts wahrnahm. Im Jahre 1802 wurde das letztere säcularisirt und als Entschädigungsländ an Preußen überwiesen, welches dasselbe 1808 mit der Grafschaft Mark an das Großherzogthum Berg abtrat, 1815 aber wiedererwarb und das Gericht Huckarde, seiner Lage wegen, mit dem westfälischen Regierungsbezirk Arnberg vereinigte, während der übrige Theil des Stifts Essen zur Rheinprovinz gelegt wurde.

XII. Die Grafschaften Wittgenstein.

Die heutige Grafschaft Wittgenstein, südlich des alten Bat-tischen Waldes gelegen, gehörte zur Zeit der Römer zum Lande der longobardischen Sueven und Chatten; zur Zeit Karls des Großen zum Oberlahngau, pagus Logenahe superior. (siehe Abs. I. und III.) Die Grafengewalt in diesem Gau verwaltete ein angesehenes Grafengeschlecht, welches nach seinen zwei Hauptschlössern, abwechselnd v. Widenstein und v. Battenberg genannt wurde. Der erste, der unter diesen Namen urkundlich vorkommt, ist Graf Werner I. (1174—1201), dessen Enkel Sifried I. und Widen II. ihre Besitzungen 1238 theilten, so daß jener Stifter der Wittgensteinschen, dieser der Battenbergschen Linie wurde. Widen's Sohn Hermann II. von

Battenberg überließ, weil er kinderlos, (um 1297) sein Besizthum dem Erzbischofe von Mainz, der Diöcesan des Gaus war. Sifried II. v. Wittgenstein gab 1322 seine Einwilligung dazu. Seitdem suchte der Erzbischof durch die Annahme von Burgmännern zu Battenberg, die entlegene Besizung zu schützen. So verließ er 1338 dem Edelherrn Johann v. Graffschaft, 1339 den Rittern Steven v. Horhusen und Johann v. Padberg, 1340 dem Grafen Gottfried v. Arnßberg, ansehnliche Burglehen zu Battenberg. Zuletzt kam aber doch die ganze Besizung, weil sie dem Erzbischofe zu entlegen war, an Hessen.

Die Söhne Sifrieds I. (1238 — 1277), der zu seiner Graffschaft Wittgenstein 1258 von dem westfälischen Kloster Graffschaft, das auch im Oberlahngau begütert war und von dem Vogt des Klosters Adolf v. Graffschaft, den Berg mit Umgebung erwarb, worauf die Stadt Berneburg (Berleburg) gegründet wurde, theilten zwar den väterlichen Nachlaß wieder; jedoch erhielt der ältere, Wilekind III. die Graffschaft und der jüngere, Werner IV., der ohne Nachkommen verstarb, wurde als Edelherr mit einzelnen Gütern, die theils im westfälischen Sachsen, theils im wittgensteinschen Franken lagen, abgefunden. Dies bekennt er selbst in einer Urkunde von 1298, wodurch er dem Erzbischof Wigbold von Cöln das Gericht, die Münze, den Zoll und die Vogtei von Medebach verkauft und die Bedingung hinzufügt, wenn Jemand von den Vogtsleuten in seinen District, *terram francorum que vulgariter dicitur frengserde*, oder umgekehrt aus diesem Jemand in jene cölnische Vogtei ziehen wolle, so solle dieses weder von ihm noch vom Erzbischofe gehindert werden dürfen. Wilekinds III. Enkel, Sifrieds II. Sohn: Werner V. starb vor 1359 kinderlos; wodurch die Graffschaft Wittgenstein an den Gemahl seiner Schwester Adelheid, den Grafen Salentin v. Sayn fiel; dessen Nachkommen sie als Grafen (nun Fürsten) von Sayn-Wittgenstein, noch heute besizzen. Sie hatten mancherlei Irrungen mit den Herren v. Battenberg über Grenzen, Jurisdiction, Jagd und Beholzigung=

rechte, die erst nach und nach durch Verträge von 1528–1665 dahin geschlichtet wurden, daß sie den westlichen Theil der comicia Wetter mit der Stadt Laasphe und vom Landgerichte Battenberg die Vogtei Elsoff mit den 3 Dörfern Mertzhausen, Elsoff und Bettelhausen so erhielten, daß die Einwohner der Vogtei das Landgericht zu Battenberg jährlich dreimal besuchen, die hohe Obrigkeit mit der peinlichen Gerichtsbarkeit aber Hessen allein zustehen sollte. Zur besseren Ausrundung des Gebiets, erwarben die Grafen v. Wittgenstein von den Grafen v. Waldeck die Freigravschafft Züschen an der sächsisch=westfälischen Grenze und vom Grafen v. Nassau 1343 die Vogtei Feudingen mit Irmgartenbrück (Erndtebrück). Der Landgraf v. Hessen belieh 1384 Johann, den Sohn des Grafen Salentin v. Sayn, dem der Vater einige Jahre vor seinem Tode die Regierung der Grafschaft Wittgenstein abtrat, mit dem Schlosse Rischenstein (Richtstein nördlich von Laasphe) für geleistete und noch zu leistende Dienste.

Indeß wußte Graf Johann nicht zu behaupten, was sein Vater Salentin durch günstige Heirath erworben. Er war ein schlechter Haushalter, verpfändete die halbe Grafschaft mit Laasphe an Graf Ruprecht v. Nassau=Weisbaden und da dies zu seinen Ausgaben noch nicht hinreichte, trieb er Wegelagerung in großartigem Maasstabe. Ihm dies Gewerbe zu legen, einigten sich Landgraf Hermann v. Hessen und Graf Johann v. Nassau=Dillenburg. Besonders der letzte, in Verbindung mit mehreren benachbarten Rittern, namentlich denen von Breidenbach und Haxfeld, verfolgte ihn 1390 mit rastloser Thätigkeit und fing ihn endlich 1392 in den gebirgigen Schlupfwinkeln, worin er lange Schutz gesucht und gefunden. Um aus den Eisen und Banden, worin man ihn zu Dillenburg gelegt, loszukommen, mußte sich Johann zu den schimpflichsten Bedingungen verstehen. In einem Vertrage von 1392 nahm er die Grafschaft Wittgenstein vom Grafen v. Nassau zu Lehn, eröffnete ihm seine Schlösser und Städte, gab ihm das Recht alle wittgensteiner Pfandschaften

an sich zu lösen, auch mit seinen Leuten Jagd- und Fischerei durchs ganze Land zu üben und versprach nicht nur den Grafen v. Nassau, dessen Land und Leute nimmermehr zu schädigen, sondern auch, daß er und seine Erben „vff den Straessen — nyt rauben, nemen ader nemen laessenn sullen — vnd ensullen noch enwollen nommer kirchen, kirchhöve oder cloester geschinden, gerauben, geborenen ader nymanz darzu husen“ u. s. w. Seine Söhne sollten, wenn sie zu ihren Tagen kämen, den Vertrag gleichfalls beschwören. Diese Verpflichtungen waren zu hart, zu schimpflich, als daß es Johann mit der gewissenhaften Erfüllung derselben je hätte Ernst werden können. Er entzog sich ihnen so viel er konnte und das thaten auch seine Nachkommen. Indesß fühlten diese doch immer mehr die Nothwendigkeit, sich eines mächtigeren Schutzes zu versichern und dies führte seit 1436 zu verschiedenen Erbeinigungen mit Hessen, in Folge deren Graf Eberhard 1493 dem Landgrafen Wilhelm d. jüng. die ganze Grafschaft auftrug, der ihm dann zu ächtem Mannlehn wieder lieb: „Die Graueschaft Wytgensteyn, Slosse, Stede und Flecken, nemlich Wytgensteyn das Slosß, Lasphe die Stadt, Rischensteyn das Slosß, Berleburg Slosß und Stadt und Ermgartenbrücke myt allen yren Dorffen, Hofen, Oberkeiten“ ic. Kaiser Maximilian bestätigte diese Lehnsauftragung noch in demselben Jahre. Graf Eberhard war schon seit 1473 Hessischer Rath und wird als ein gelehrter, weiser und frommer Herr gerühmt. Von seinem Enkel Ludwig d. Ält. rührt die Sammlung von Verordnungen her, welche unter dem Namen Wittgensteiner Landrecht, zum Theil bis auf unsere Tage Geltung in der Grafschaft gehabt hat. Er erzielte mit 2 Gemahlinnen 22 Kinder, von denen er 3 Söhne, jeden mit einem Stammtheile seiner Besitzungen nach Primogeniturrecht bedachte. Der älteste Sohn Georg, geb. 1563, erhielt die nördliche Hälfte der Grafschaft Wittgenstein mit Schloß und Stadt Berleburg; dessen Nachkomme Christian Heinrich, geb. 1753, wurde 1796 in den Reichsfürstenstand erhoben. — Dem zweiten Sohne

Wilhelm, geb. 1569, war als Stammtheil die Grafschaft Sayn zugewiesen. Dessen Nachkommen verloren dieselbe aber während des 30 jährigen Krieges an eine andere Saynsche Linie, so daß sie seitdem nur eine Appanage beziehen. — Der dritte Sohn Ludwig d. jüng., geb. 1571, erhielt den südlichen Theil der Grafschaft Wittgenstein mit dem Schlosse gleiches Namens und der Stadt Laasphe; wozu nach dem westfälischen Frieden, durch Verleihung von Churbrandenburg, 1651 auch noch die Halberstädter Ämter Pohra und Klettenberg, unter dem Namen der Grafschaft Hohenstein kamen. Das spätere Haupt dieser Linie, Graf Friedrich geb. 1766, wurde 1806 ebenfalls gefürstet. Von diesen Hauptlinien sind noch mehrere Nebenlinien abzweigend.

Durch den im landgräflichen Hause Hessen 1648 zu Stande gekommenen Haupttreß, fiel die Belehnung der Grafen v. Wittgenstein, der Linie von Hessen=Darmstadt zu. Die Grafschaft war als ein Complex betrachtet, während der Dauer des deutschen Reichs Landgräflich Hessisches Reichsasterlehn; sie gehörte zum oberrheinischen, Hohenstein zum obersächsischen Kreise. Die Grafen hatten Sitz und Stimme auf der Wetterau'schen Grafenbank. Durch Auflösung des Reichs, verwandelte das Lehn sich in ein Hessisches Borderlehn, welches in Folge der Rheinbunds=Acte, unter die Souverainität des Großherzogthums Hessen trat und mit der Provinz Oberhessen vereinigt wurde. In gleicher Eigenschaft ging die Grafschaft Wittgenstein=Berleburg und Wittgenstein=Hohenstein 1816 an Preußen über, welches sie mit der Provinz Westfalen und zwar mit dem Regierungsbezirk Arnberg vereinigte.

XIII. Das Fürstenthum Siegen.

In den ältesten Zeiten war das heutige Fürstenthum Siegen von longobardischen Sueven bewohnt. In Carls des Großen Gauverfassung gehörte der nördliche Theil des Landes, in den alten Decanaten Fromelskirchen und Obernethphen zum Oberlahn=

gau, der südliche zum Gau Heigerathe. (Abs. I. und III.) Das Grafengeschlecht, welches darin waltete, nahm von der im Jahre 1101 an der Lahn erbauten Burg Nassau den Namen an. Seine Herrschaft erstreckte sich aber südlich noch durch den Niederlahngau und durch die Gaue Einrich, Kunigesundra und den Rheingau, bis an den Rhein und Main. Graf Heinrich der Reiche v. Nassau, seines überaus großen Besitzthums wegen so genannt, übergab 1224 dem Erzbischofe Engelbert dem Heiligen, die Hälfte der neuen Stadt Siegen für die kölnische Kirche, so daß er die Einkünfte der Münze, des Zolls u. s. w. mit dem Erzbischofe theilte und einer ohne den Andern von ihnen, weder neue Bürger noch Burgmänner in der Stadt sollte aufnehmen dürfen. Wahrscheinlich hatte Engelbert als Herzog, nur unter dieser Bedingung die Anlegung der neuen Stadt zugegeben.

Des Grafen Heinrichs Söhne, Walram und Otto theilten 1255 ihre Erblande, so daß ihnen die Burg Nassau mit dem Gerichte im Gau Einrich (dem nachmaligen Bierherrengericht) gemein blieb, im übrigen Walram meist den östlichen Theil des Gebiets mit Weilburg, Wiesbaden und Idstein, Otto den westlichen mit Dillenburg, Siegen, Herborn, Beilstein, Hadamar und Ems erhielt. Otto's Urenkel, Graf Johann I. v. Nassau-Dillenburg, beseitigte wieder die kölnische Gemeinschaft in Siegen. Nach dem Tode des Grafen Gottfried IV. v. Arnßberg, hatte er sich nämlich 1369 von Herzog Wenzel v. Luxemburg, Bruder Kaiser Karls IV., als Reichsvicar diesseits des lampertischen Gebirges, eine Belehnung mit der Grafschaft Arnßberg verschafft und die einseitige Veräußerung derselben vom Grafen Gottfried an die kölnische Kirche, als nichtig aufheben lassen. Er gelangte zwar nicht zum Besitze, vielmehr belehnte Karl IV. den Erzbischof von Köln mit der Grafschaft. Um jedoch die Ansprüche des Grafen Johann, welche dieser, nachdem er sich 1379 von Karls IV. Sohne und Nachfolger Wenzel eine Belehnung verschafft, mit Gewalt durchsetzen wollte, zu beseitigen, ließ sich

Erzbischof Friedrich III. in den Jahren 1381, 1401 und 1404 zu mehreren Vergleichen herbei, in Folge deren Johann der alleinige Besitz von Siegen in der Art zugestanden wurde, daß er sich reversiren mußte, den kölnischen Theil als Statthalter inne zu haben. Die Ottonische Linie erwarb dazu ansehnliche Besitzungen in den Niederlanden und stiftete hier die besondere Breda'sche Linie, welche ferner Dranien nebst Chalonß dazu erwarb und dann diese Länder, nach ihrem Erlöschen, der Dillenburg Hauptlinie hinterließ.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts (1607) theilten die 5 Söhne Johannis d. Ält. von der Ottonischen Linie († 1606) ihre reichen Besitzthümer und stifteten so die besonderen Linien von Dillenburg, Siegen, Beilstein, Dieß (die neu-oranische) und Hadamar. Wir haben hier zunächst nur mit der Siegener zu thun. Die Söhne des Grafen Johann d. Mittleren von Nassau-Siegen († 1623) nämlich Johann d. Jüngere, Wilhelm und der zum Reichsfürsten erhobene Johann Moritz, theilten den Siegener Besitz wieder in drei Stammtheile, 1) Netphen mit den Kirchspielen Trimgarteichen, Wilnsdorf und Siegen links der Sieg, 2) Hilchenbach, 3) Freudenberg. Die Stadt Siegen blieb gemeinschaftlich.

Das Land und seine Fürsten waren der Reformation beigetreten. Johann der Jüngere trat aber zur catholischen Kirche zurück und mußte auch größtentheils seine Unterthanen durch energische Mittel dazu zu bewegen. Sein Stammtheil erhielt dadurch den Namen des catholischen Fürstenthums. Ihm folgte sein Sohn Johann Franz Desideratus (1638—1699) und diesem Wilhelm Hyacinth, der wegen Mißbrauchs seiner Regentenbefugnisse, 1706 von Kaiser Joseph I. der Regierung entsetzt wurde. Das s. g. catholische Fürstenthum wurde hierauf von kaiserlichen Commissarien und seit 1738, aus Auftrag Kaiser Carls VI., vom Prinzen von Dranien verwaltet, bis es 1740 dem Fürsten Wilhelm Hyacinth zurückgegeben werden mußte, der 1742 starb.

Die beiden reformirten Linien von Wilhelm und Johann Moritz, bald zu einer vereinigt, starben 1734 mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm aus, worauf das Land an die Dillenburgische Linie fiel und als auch diese 1739 mit dem Fürsten Christian ausstarb, theils an den Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Siegen, theils an den Prinzen Wilhelm Carl Heinrich Friso v. Dranien, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, als Haupt der Linie von Nassau Diez (1711 — 1751) kam; durch einen mit dem Fürsten zu Siegen geschlossenen Vergleich, erwarb der Prinz von Dranien noch vor dessen Tode seinen ganzen Länderbesitz und vereinigte auf solche Weise alle Ottonische Stammtheile wieder. Die Hadamarische Linie war nämlich bereits 1711 ausgestorben und deren Stammtheil auf Dillenburg und Diez (Dranien) gefallen. Dem Prinzen Wilhelm V., der 1802 Dranien und die Erbstatthalterwürde in den Niederlanden verloren hatte, folgte 1806 sein Sohn Wilhelm Friedrich geb. 1772, der mit Preußen enge verbündet, in dem unglücklichen Feldzuge von 1806 in französische Gefangenschaft gerieth und von Napoleon seiner sämtlichen Stammlande sowohl, als der Entschädigungslände, die seinem Vater 1801 zugewiesen waren, beraubt wurde. In Folge des Pariser Friedens erlangte er die Niederlande als Königreich und trat das Fürstenthum Siegen an Preußen ab; welches dasselbe mit der Provinz Westfalen und in dieser mit dem Regierungsbezirk Arnsberg vereinigte.

An diesen Schicksalen des Siegener Landes, nahmen die jetzt auch dazu gehörigen Aemter Burbach und Neuenkirchen nicht immer gleichen Antheil. Sie sind durch einen Gebirgsstrang: die eiserne Haard und kalte Eiche genannt, davon getrennt und erstrecken sich südwestlich desselben, in dem Thale des Hellerbachs hinauf, in das Kirchspiel Dresselnbach, welches mit ihnen zum Erierschen Decanat Haiger gehörte. Die drei Kirchspiele Neuenkirchen, Burbach und Dresselndorf gingen theils an das Gericht zu Seelbach, theils an das zu Haiger, welche beide im 13.

Jahrhundert den Edelherren von Molsberg, Lehnleuten der rheinischen Pfalzgrafen gehörten. Auf einer hohen, die ganze Gegend überschauenden Basaltkuppe an der westlichen Grenze des Landes, hatten die v. Seelbach, zu Diensten ihrer Asterlehns Herren, der v. Molsberg, eine feste Burg: Hohenseelbach gebaut, von wo aus sie, durch zahlreiche Ganerben ihres weit verzweigten Geschlechts, die sich fast in jedem Dorfe niedergelassen, die armen Thalbewohner als leibeigene Zinsleute mit gerichtlichen Rechten drängten. Die benachbarten Grafen von Nassau und Sayn griffen ebenfalls zu, wo sie konnten. Herr Gysso v. Molsberg hatte den Ganerben 1323 versprochen, sie ohne ihre Einwilligung nicht in eine andere Lehnshand zu bringen. Demungeachtet verkaufte er 1327 die Herrschaft zu Seelbach mit Mannen, Gütern und Rechten, an den Grafen Heinrich zu Nassau-Dillenburg. Die Seelbacher Ganerben widersetzten sich diesem Verkaufe; der Erzbischof von Trier bemächtigte sich unter dem Vorgeben, daß Gysso mit seiner Tochter in Blutschande gelebt, der Herrschaft Molsberg. Der Pfalzgraf zog die von ihm zu Lehn gehende Seelbacher Gerichtsbarkeit ein und übertrug sie 1355 dem Grafen Johann v. Nassau zu Mehrenberg, der sie wieder denen v. Seelbach überließ. Gleichzeitig übten die Grafen zu Nassau-Dillenburg Gerichtsbarkeit und Besteuerung über die Nassauischen Voigtleute und Leibeigene durch ihr benachbartes Gericht Haiger, während die Grafen v. Sayn über die Saynischen, durch ihr Gericht Daaden und die von Seelbach über ihre Angehörigen des Grundes, das Nämliche thaten. Zu dieser allgemeinen Verwirrung von wechselseitigen Uebergriffen, liefen auch die Befugnisse zur Ausübung der Jagd, Fischerei und Bergzehntfreiheit, in den Händen der Einwohner so durch einander, daß sie alle zum Besitze derselben und die von Leibeigenen bewohnte Landschaft, zu dem fast illusorischen Namen des freien Grundes gelangte. Durch Vergleiche von 1478 und 1485 wurde der Verwirrung dahin ein Ziel gesetzt, daß die hohe Herrlichkeit von Nassau und Sayn

durch ein Gesamtgericht zu Burbach gemeinschaftlich ausgeübt werden solle. Auf eine Beschwerde der v. Seelbach, zog Nassau dieselben seit 1495 bei Besetzung des Gerichts ausschließlich zu und veranlaßte dadurch neue Beschwerden von Sayn; in Folge deren das gemeinschaftliche Gericht zu Burbach 1542 wieder aufgelöst, die hörigen Unterthanen meist durch Verloosung getheilt, die nassauischen dem Gericht zu Haiger, die saynschen dem zu Daaden überwiesen und jedem Mitherrn die Besteuerung seiner Leute überlassen wurde. Für die Besorgung außergerichtlicher Geschäfte bestellte Nassau einen Vogt zu Burbach, Sayn einen Schultheiß zu Neuenkirchen. Die v. Seelbach gingen, trotz allen Remonstrationen, bei der Theilung leer aus. Die Besitzer der adeligen Güter des freien Grundes: Heistern, Eichen und des Seelbachschen Hauses zu Zeppenfeldt, rechneten sich zur Reichsritterschaft; hielten sich der Sammttherrschaft nicht für unterthan.

Die Thalgelände des Hickengrundes mit den vier Dörfern Ober- und Niederdresselndorff, Lützel und Holzhausen gehörten zu dem Gerichte Haiger, welches Graf Heinrich I. von Nassau-Weilstein 1311 von Gysso v. Molsberg, mit Genehmigung des Pfalzgrafen Rudolf, als Oberlehns Herrn der Gerichtsbarkeit, erwarb. Die Ganerben von Haiger, die mit einem Theile dieses Gerichts von Molsberg beliehen waren, willigten 1323 in die Uebertragung der Lehnsherrschaft an Nassau und Graf Heinrich erkaufte nun ihren Antheil mit allen Zubehörungen an Rechten und freien Leuten für 600 Mark. Von da ab erscheinen die vier Hickendörfer als Bestandtheil des Nassau-Dillenburgischen Gerichts Haiger.

Bei der Theilung von 1607 unter den fünf Söhnen des Grafen Johann d. Älter. erhielt Graf Wilhelm Ludwig zu Dillenburg das Amt Haiger; es wurde jedoch der Hickengrund und der Nassauische Antheil des Freiengrundes davon abgetrennt und dem dritten Bruder Georg zu Nassau-Weilstein gegeben, der die Gerichtsbarkeit seinem Amtsvogte zu Burbach übertrug.

Diese Einrichtung blieb auch bestehen, als Graf Georg, nach dem Tode seines ältesten Bruders, mit dem Dillenburgischen Stammtheile auch das übrige Gericht Haiger erwarb. Der Sayn-Hachenburgische Antheil des freien Grundes kam 1606, nach Ausgang dieses Stammes, mit dem Hachenburger Lande, erst an eine Linie von Sayn-Wittgenstein, dann an einen Grafen v. Manderscheid, von diesem an Sayn-Kirchberg und endlich 1804 an Nassau-Weilburg. In Folge der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 wurde das Amt Burbach wieder vom Fürstenthum Dillenburg getrennt und beide Antheile, der Hicken- und freie Grund, einschließlich der darin belegenen Besitzungen der Reichsritterschaft, traten unter die Gesamtherrschaft des Herzogs von Nassau-Usingen zu Biberich und des Fürsten von Nassau-Weilburg; bis sie in Folge des Wiener Congresses, 1815 mit dem Fürstenthume Siegen an Preußen fielen.

In geographischer Beziehung theilte sich der Freiegrund noch in den Seelbacher oder Niedergrund und in den Burbacher oder Obergrund. Die Amtsverwaltungen beider zu Neuenkirchen und Burbach, griffen jedoch in mannigfaltigem Wechsel bunt durcheinander. Der Hickengrund war immer von ihnen gesondert und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Seine Bewohner, die Hicken, unterscheiden sich durch Mundart, Sitte und Tracht von allen übrigen Bewohnern des Siegener Landes.

XIV. Rückblick.

Dies ist die übersichtliche Geschichte der einzelnen ehemaligen Reichsterritorien, welche heute den Regierungsbezirk Arnsberg bilden. Durch das Rothaargebirge von den ältesten Zeiten her in zwei Hauptgruppen, Istaönonen und Hermionen, dann in Sachsen und Franken getheilt, wurden die Verhältnisse, welche die politische Zerrissenheit Deutschlands bewirkten, auch die Veranlassung zu der beklagenswerthen Zersplitterung des großen westfälischen Comitats sowohl, als der fränkischen Länder, die jedes alle Bedingungen für die Entfaltung der größten politi-

schen und moralischen Kraft in sich trugen, wenn sie einig geblieben wären. Solche Einigkeit zu erhalten, waren aber Kaiser und Reich nicht stark genug gegen den durch unverständigen Drang nach Unabhängigkeit erzeugten Local- und Provinzialpatriotismus, der sich lieber in ewigen Zänkereien um Land- und Jurisdictionsgrenzen, in unseeligen Religionsconflicten, in Gewaltthätigkeiten und endlosen Prozessen erschöpfte, als zu gemeinschaftlicher, nachbarlicher Thätigkeit für große Nationalzwecke verband. Seit der Vereinigung unter einem Zepter sind die meisten Schranken solch erbärmlicher Abgeschlossenheit gefallen, selbst die ewigen Scheidewände der trennenden Gebirge sind durch die Fortschritte gesellschaftlicher Cultur siegreich durchbrochen. Wenn auch der alte Sauerteig hie und da noch in einzelnen Manifestationen aufgährt, so darf uns das, nach so viel hundertjährigem Alter desselben kaum befremden, niemals aber das Vertrauen erschüttern, daß die kräftige Zukunft, der abgestorbenen Vergangenheit dennoch Meister werde.